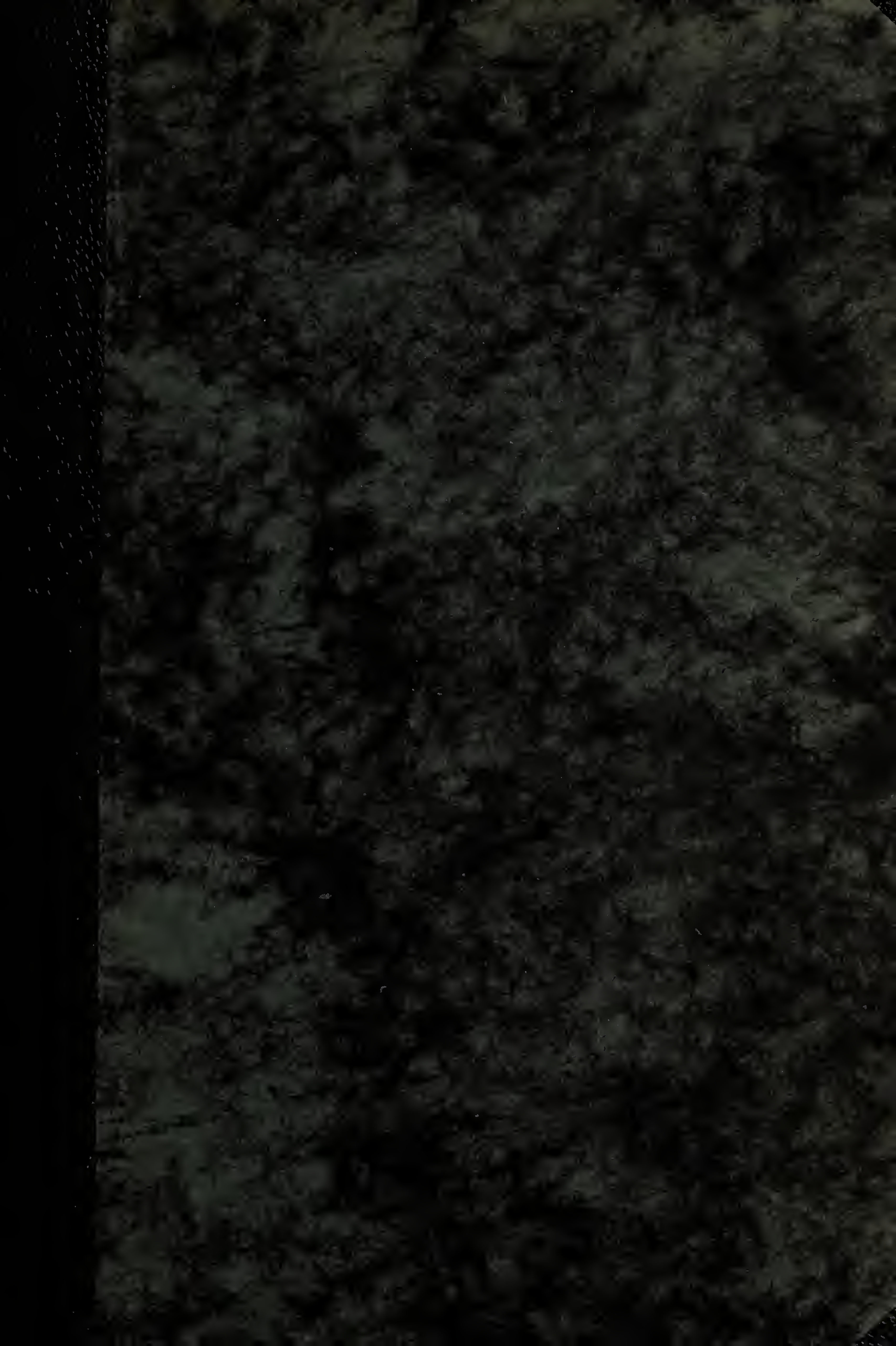



EX LIBRIS
AMERICAN FOUNDATION
FOR THE BLIND INC.





Marburger Beiträge
zum
Blindenbildungswesen

(Schwarzdruckausgabe)

Organ der Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende E.V. (H.St.B.) und des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands E.V. (V.b.A.D.), Marburg-Lahn

Zeitschrift zur Förderung der Blindenbildung, -fürsorge und -versorgung, sowie der Belange der blinden Geistesarbeiter, Wegweiser für Behörden, Fürsorger, Ärzte, Lehrer, Erzieher, Blinde und deren Angehörige

8. Jahrgang **Januar—Dezember 1937** **Nr. 1—4**





Gesamtinhaltsverzeichnis

des 8. Jahrgangs

Nr. 1 (Januar—März)

Nr. 2 (April - Juni)

Nr. 3 (Juli—September)

Nr. 4 (Oktober—Dezember)

Marburger Beiträge zum Blindenbildungswesen

(Schwarzdruckausgabe)

Organ der Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende E.V. (H.St.B.) und des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands E.V. (V.b.A.D.), Marburg-Lahn

Zeitschrift zur Förderung der Blindenbildung, -fürsorge und -versorgung, sowie der Belange der blinden Geistesarbeiter, Wegweiser für Behörden, Fürsorger, Ärzte, Lehrer, Erzieher, Blinde und deren Angehörige

8. Jahrgang **Januar—März 1937** **Nr. 1**

Inhalt

Geschäftsbericht

des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands E. V., Marburg-L., für das Jahr 1936

Das 21. Jahr des Schaffens für die Belange der blinden Akademiker und Geistesarbeiter liegt hinter uns. Auch in diesem Zeitabschnitt war es uns vergönnt, die Marburger Einrichtungen, deren Mitbegründer und finanzieller Mitträger unser Verband ist, zum Wohl der Kriegs- und Friedensblinden auszubauen.

Am 28. Juni 1936 feierte die Marburger Blindenstudienanstalt das Fest ihres 20 jährigen Bestehens und der Einweihung der „Emil-Krückmann-Bücherei", Wörthstraße 9. Der Festakt fand im Kunstinstitut der Universität Marburg statt. Er wurde eingeleitet durch das Orgelpräludium C-moll von Joh. Seb. Bach. Es folgte die Begrüßungsansprache des Vorsitzenden, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Krückmann. Er führte u. a. aus, der Krieg sei der Vater aller Dinge, und so sei auch die Blindenstudienanstalt mit ihren weit über die Grenzen Deutschlands bekannten Einrichtungen für die Kriegsblinden entstanden und dann der Allgemeinheit der blinden Geistesarbeiter dienstbar gemacht. Das Werk der Blindenstudienanstalt verdanke seine Entstehung einem kerndeutschen Gedanken. Wenn es diesem Gedanken treu bleibe, werde auch das deutsche Volk und der deutsche Staat ihm treu bleiben.

Ministerialdirektor Dr. Engel vom Reichs- und Preuß. Arbeitsministerium betonte in seiner Ansprache, die Jubelfeier mit der Einweihung der neuen Bücherei zeige, daß in der Blindenstudienanstalt niemals geruht, sondern rastlos weitergearbeitet worden sei. Er erinnerte an die beispiellose Sozialpolitik Adolf Hitlers, die ihren Gipfelpunkt fand in der Behebung der Arbeitslosigkeit. Das sei nur ein Teilabschnitt aus der gewaltigen Arbeitsleistung des Reichsarbeitsministeriums, ohne die heute auch ein Werk wie die Blindenstudienanstalt nicht bestehen kann. Er schloß mit den Wünschen für eine günstige Weiterentwicklung der Anstalt zum Segen der Menschheit.

Vertreter des Staates, der Partei, der Wehrmacht, der engeren und weiteren Heimatbehörden, der Universität und der Schulen Marburgs sowie der Blinden- und Blindenfürsorgeorganisationen Deutschlands überbrachten ihre Glückwünsche und wiesen darauf hin, daß die Blindenstudienanstalt als führend und bahnbrechend auf allen Gebieten des Blindenwesens nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt anerkannt werde. Sie wünschten der Entwicklung ihrer Einrichtungen einen weiteren segensreichen Verlauf zugunsten der von Marburg betreuten Kriegs- und Friedensblinden.

Am Schluß erstattete der Unterzeichnete einen Bericht „20 Jahre Blindenstudienanstalt“, abgedruckt in der Festschrift und in den „Beiträgen zum Blindenbildungswesen“, Jg. 1936, Nr. 2, in dem er einen geschichtlichen Ueberblick vom Tage der Gründung bis zur Gegenwart gab.

Den Höhepunkt der Feier bildete die Einweihung der Bücherei, die Geheimrat Krückmann zum Dank für sein jahrzehntelanges rastloses und uneigennütziges Wirken auf dem Gebiete der Augenheilkunde und der Blindenfürsorge den Namen „Emil-Krückmann-Bücherei“ erhielt. Die Feier des 20 jährigen Bestehens war eine gewaltige Dankeskundgebung der blinden Geistesarbeiter an die Stelle, der sie alles zu verdanken haben, und andererseits eine Anerkennung der Leistungen, die innerhalb 20 Jahren die Marburger Anstalt zu dem machten, was sie heute ist, nämlich die einzige Blindenstudienanstalt der Welt, der geistige Mittelpunkt der deutschen höheren Blindenbildung und -fürsorge.

Diese ganze Entwicklung der Marburger Einrichtungen und das Wirken unseres Verbandes war aber nur möglich, weil die amtlichen und privaten Stellen, insbesondere das Reichsarbeits- und das Reichserziehungsministerium, die Wissenschaft, die Wirtschaft, Freunde und Gönner uns die ganzen Jahre hindurch mit Rat und Tat hochherzig unterstützt haben. Ihnen sei an dieser Stelle unser aufrichtigster Dank zum Ausdruck gebracht, und an sie möchten wir auch heute die dringende Bitte richten, den Marburger Einrichtungen in Zukunft helfend und beratend zur Seite zu stehen.

Dieser Bericht soll unseren Freunden und Gönnern in knappen Umrissen zeigen, daß auch im verflossenen Geschäftsjahr mit Eifer und Erfolg gearbeitet wurde, um den blinden Geistesarbeitern ihren schweren Lebenskampf zu erleichtern. Möge es uns gelingen, mit der gütigen Unterstützung aller beteiligten Kreise weiterzubauen, was vor nunmehr 21 Jahren begonnen und bis jetzt zur Förderung unserer deutschen kriegs- und friedensblinden Geistesarbeiter geschaffen wurde.

In der äußeren Organisation ist im vergangenen Geschäftsjahr keine Aenderung eingetreten. Die innere Organisation ist bis auf eine Aenderung im Arbeitsausschuß wie folgt geblieben: an Stelle des zurückgetretenen cand. phil. Dehnhardt, Marburg, ist stud. jur. Stakemann, Marburg, getreten.

Vorsitzender: der Unterzeichnete.

Stellvertreter: Prof. Dr. Schultz, Dresden.

Vertreter der Kriegsblinden: Stud.-Rat Dr. Ludwig, Berlin.

Beisitzer: Diplom-Handelslehrer Dr. Westphal, Marburg.

Zum Arbeitsausschuß gehören die Bezirks- und Gruppenleiter:

stud. jur. Stakemann, Marburg, für die Belange der blinden Studierenden.

Schulmusiklehrer Freund, Marburg, für Hessen-Nassau, Freistaat Hessen und Freistaat Thüringen.

Rechtsanwalt Dr. Gottwald, Berlin, für Groß-Berlin, Brandenburg, Pommern, Ostpreußen, Grenzmark Posen-Westpreußen, Danzig; Justitiar des Verbandes.

Dr. Mittelsten Scheid, Marburg, für Westfalen, Rheinprovinz, Saarpfalz.

Dr. Reuß, Schwetzingen, für Baden und Württemberg.

Prof. Dr. Schultz, Dresden, für Anhalt, Bayern, Freistaat Sachsen und Provinz Sachsen.

Regierungsrat Schwendy, Breslau, für Ober- und Niederschlesien.

Der Unterzeichnete für Hannover, Schleswig-Holstein, Groß-Hamburg, Bremen, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg.

Als Ortsgruppenleiter:

Wohlfahrtspfleger Meißel, Groß-Hamburg.

Musiklehrer und Organist Schneider, Nürnberg.

Dr. Ziemßen, München.

Obmann der Fachgruppe der blinden Musiklehrer ist Schulmusiklehrer Freund, Marburg, sein Stellvertreter cand. phil. Organist Loeffler, Würzburg.

Der Bewilligungsausschuß besteht aus dem Unterzeichneten, Dr. Mittelsten Scheid und Dr. Westphal. Er gewährt Darlehen, Zuschüsse für Studien- und Berufszwecke, ferner Werkbeihilfen, Erziehungs-, Kinder- und Sterbebeihilfen. Im letzten Geschäftsjahre wurden bewilligt:

a) Neue Darlehen	RM.	330.—
b) Studien- und Schulgeldbeihilfen	„	2711.34
c) Erholungsbeihilfen	„	970.49
d) Werkbeihilfen für Rundfunkgeräte, Schreibmaschinen, technische Behelfe, Blindenbücher	„	1334.35

Die vom Verein gezahlten Beihilfen tragen nicht den Charakter einer wohlfahrtspflegerischen Fürsorge, sondern lediglich den einer zusätzlichen Studien-, Arbeits- und Berufsförderung.

Die Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1935 462, am 31. Dezember 1936 457 (12 ausgetreten, 17 verstorben, 24 neu eingetreten).

An Sitzungen fanden statt:

Eine Gesamtvorstandssitzung am 8. November 1936 in Berlin, 4 Teilvorstands- und Arbeitsausschußsitzungen in Marburg. Eine Arbeitsausschußsitzung und Mitgliederversammlung fand in diesem Jahre nicht statt. Sie ist für das Jahr 1937 in Aussicht genommen.

Im Jahre 1936 wurden 19 Bezirksversammlungen abgehalten und zwar in Berlin und München je 4, in Dresden 3, in Hamburg, Heidelberg und Nürnberg je 2, in Breslau und Stuttgart je 1.

Rundschreiben ergingen während des letzten Jahres 5 mit 34 Anordnungen an den Vorstand, den Arbeitsausschuß und die Gruppen. Die Anordnungen betrafen: 8 Organisation, 6 Beruf, Arbeitsbeschaffung, Studium, Schule; 5 Wirtschafts- und soziale Fragen, 4 Erholungsfürsorge, 4 Presse- und Musikschulungskurse, 4 technische Apparate und Lehrmittel, 3 Kulturfragen und Zeitschriften.

Wie bisher unterstützte auch 1936 der Verband die Blindenstudienanstalt durch einen Haushaltszuschuß, der sich im vergangenen

Jahr auf 20 000 RM. belief, weiter durch einen Bau- und Einrichtungszuschuß für die „Emil-Krückmann-Bücherei“ in Höhe von 7 000 RM. Die Höhe der Zuschüsse ist begründet durch die Satzungen, wonach unser Verband verpflichtet ist, „die Blindenstudienanstalt in Marburg a. d. Lahn in jeder Weise und mit allen Kräften zu unterstützen.“ Weiter anordnungsgemäß, da der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern durch die Erlasse vom 25. Mai und 31. Oktober 1936 Briefwerbegenehmigungen unserem Verbande ausdrücklich „zur Förderung der Bestrebungen des Vereins, insbesondere der Blindenstudienanstalt, Marburg,“ genehmigt hat.

Die Blindenstudienanstalt ist ein reichswichtiges, gemeinnütziges Unternehmen und als milde Stiftung anerkannt. Sie steht unter der besonderen Fürsorge des Reichs- und Preußischen Arbeitsministeriums sowie des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Sie unterhält:

1. Die **Blindenhochschulbücherei** mit wissenschaftlichem Charakter. Am 31. Dezember 1935 betrug der Bestand 20 742 Bände, am



Ein Raum mit Bücherregalen im Neubau

31. Dezember 1936 22 078 Bände. Das ergibt einen Zuwachs von 1336 Bänden.

Ausgeliehen wurden im Jahre 1935 27 866 Bände, im Jahre 1936 29 917 Bände. Die Zahl der Entleiher betrug im Jahre 1935 1750, im Jahre 1936 1896.

Am Tage der Einweihung der „Emil-Krückmann-Bücherei" konnten wir den anwesenden Gästen ein anschauliches Bild von der Einrichtung der neuen Räume geben. Die gesamten Bestände außer der fremdsprachlichen Zeitungsabteilung sind nunmehr in dem alten Bibliotheksbau Wörthstraße 9 und in 2 Stockwerken des Neubaus untergebracht. Alt- und Neubau sind durch ein gemeinsames Treppenhaus verbunden, während im Altbau 2, im Neubau 4 Stockwerke Platz für insgesamt 40 000 Bände bei voller Besetzung aller Regale bieten.

Im Laufe des Jahres 1937 hoffen wir den Ausbau des Erdgeschosses und des 3. Stockwerkes mit Stahlregalen vollenden zu können, um dann auch die letzten Bücher aus der Wörthstraße 11 in



die Emil-Krückmann-Bücherei überführen zu können. Wir verfügen dann über einen modernen Büchermagazinbau mit einem Flächeninhalt von rund 800 qm mit 3600 lfd. m Bücherregalen. Bei dem umfangreichen Ausleihebetrieb der wertvollen wissenschaftlichen Blindenschriftliteratur bietet diese räumliche Erweiterung trotz des zahlenmäßig beschränkten Personals die Möglichkeit einer reibungslosen und sachgemäßen Arbeit. Alles wird und ist durch neuzeitliche Hilfsmittel, wie Bücherwagen, Aufzug, Karteitröge u. a. m. den Erforder-

nissen angepaßt und ermöglicht ein schnelles und übersichtliches Schaffen. Möge es uns gelingen, die für die innere Einrichtung erforderliche Summe von 10 000 RM. aufzubringen, um damit der Emil-Krückmann-Bücherei eine des Aeußeren würdige Inneneinrichtung zu verleihen.

Der Nachtrag zum Gesamtkatalog in Stärke von etwa 420 Seiten, umfassend die Bestände 1930—36 einschließlich, erscheint im April 1937. Er lehnt sich eng an die Systematik des Hauptkatalogs an und ermöglicht jedem Interessenten ein schnelles Auffinden der gewünschten Literatur. Den öffentlichen Stellen und Freunden der deutschen Blindenbüchereien wird dieser Nachtrag zeigen, welche wertvollen Schätze deutscher und ausländischer Kultur den Blinden in ihren Leihbüchereien zur Verfügung stehen. Er wird aber auch zugleich den Beweis erbringen, daß trotz eifrigster Arbeit, insbesondere seitens der 3 großen deutschen Blinden-Leihbüchereien, von denen Marburg die jüngste, aber wissenschaftlich bedeutendste ist, noch viel zu leisten ist.

2. Die **Verlagsanstalt** mit Blinden- und Schwarzdruckerei, Abschreibe- und Korrekturabteilung. Bis Ende 1935 waren herausgebracht: 469 Werke = 1328 Bände wissenschaftlicher und belehrender Disziplinen. Bis Ende 1936 hat sich der Bestand um 75 Werke = 158 Bände erhöht, das ergibt 544 Werke = 1486 Bände. Das Gesamtdruckplattenlager umfaßt 64 976 Platten.

Unter den Verlagswerken des letzten Jahres sind besonders hervorzuheben: Von Gustav Freytag „Soll und Haben“, „Die verlorene Handschrift“, „Bilder aus der deutschen Vergangenheit“; Storm's Werke in der Neuausgabe des Bibliographischen Instituts mit der Vorrede von Hans Friedrich Blunck; Dr. Goebbels „Michael“; Schumann „Wir aber sind das Korn“; eine Reihe größerer und kleinerer Musik- und musikwissenschaftlicher Werke, sowie ein Musikalienkatalog.

Unser Verlag, der nunmehr etwa 17 Jahre besteht, kann wohl als der schöpferischste und technisch neuzeitlich besteingerichtete ganz Deutschlands bezeichnet werden. Eine Reihe von Landkarten und bildlichen Darstellungen aus naturwissenschaftlichen Gebieten sind angefertigt und in Arbeit. So weisen wir vornehmlich auf die Karten: Abessinien, das Mittelmeer, die Pyrenäen-Halbinsel, Ostasien hin, die zum Preise von je 50 Pf. zu beziehen sind. Sie geben jedem ein anschauliches Bild über die Länder, ihre politischen und physikalischen Gliederungen und Umgrenzungen. Es ist auch ein Verfahren zur Herstellung von tastbaren Abdrücken ausgearbeitet und vervollkommnet worden, das ermöglicht, Hochbilder für den Tastsinn erkennbar herzustellen.

3. Das **Studentenheim** wurde im Jahre 1936 von 18 Studierenden besucht, davon 3 in der Berufsausbildung stehend. 2 Juristen

haben ihre Prüfungen abgelegt, der eine die erste, der andere die zweite Staatsprüfung. An der Universität sind Sonderkurse für Sport und Gymnastik eingerichtet. Blinde Teilnehmer erhalten die vorschriftsmäßigen Testate.

4. Die staatlich genehmigte **Aufbauschule** mit Reform-Realgymnasialziel, verbunden mit dem Schülerheim, vermittelt die Obersekunda- und Abiturientenreife. Sie steht unter der Aufsicht des Reichserziehungsministeriums, Oberpräsidium Kassel, Abteilung für höheres Schulwesen. Ihr sind eine Handels- und eine höhere Handelschulabteilung angegliedert, die Blinde zur Büroreife führen, sowie das 1. Musikproseminarjahr, das musikalisch begabten blinden Schülern die Vorkenntnisse zum Besuch einer Musikhochschule vermittelt. Die Schule wurde im Jahre 1935 von 34 Schülern und Schülerinnen, im Jahre 1936 von 36 Schülern und Schülerinnen besucht. Davon legten 2 die Reifeprüfung, 1 die Schulschlußprüfung ab.

Die Entwicklung der HJ.-Kameradschaft schreitet beständig fort. Sie bringt unseren blinden Schülern schöne und anregende Stunden, sowie den Uebergang zur Eingliederung in die der NSDAP. angeschlossenen Organisationen.

Durch Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. Oktober 1935 betreffend Zulassung blinder Abiturienten zum Studium ist der Sonderausgleichsdienst für Blinde in den Arbeitsbetrieben der Marburger Blindenstudienanstalt abzulegen. Bisher haben 2 ihren Arbeitsdienst hier abgeleistet. Blinde und hochgradig sehschwache Abiturienten aus dem ganzen deutschen Reich mögen sich, falls sie später studieren wollen, rechtzeitig zum Sonderdienst bei der Blindenstudienanstalt, Marburg-Lahn, Wörthstraße 11, melden.

Durch Erlaß vom 14. Dezember 1936 hat der Herr Reichs- und Preußische Erziehungsminister mit Bezug auf seinen Auslese-Erlaß vom 27. März 1935 und den des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 30. Januar 1936 das höhere Blindenbildungswesen endgültig geregelt. Blinde und hochgradig sehschwache Schüler und Schülerinnen können, wenn sie sonst körperlich völlig gesund, geistig hochbegabt und charakterlich einwandfrei sind, eine höhere Schule besuchen, nach Ablegung des Abiturientenexamens und des Sonderdienstes studieren und werden sogar, falls besondere pädagogische Begabung und ein Bedarf an Lehrkräften vorliegen, zur Ausbildung im höheren Schuldienst zugelassen. Als die höhere Schule für Blinde und hochgradig Sehschwache wird in erster Linie die Aufbauschule der Marburger Blindenstudienanstalt vom Herrn Reichserziehungsminister empfohlen. Wenn die Eltern finanziell in der Lage sind, soll von ihnen die Einschulung ihres Kindes in Marburg verlangt werden.

Diese reichsweite Regelung des höheren Blindenbildungswesens ist dankbar zu begrüßen, da sie den Eltern Vor- und Fürsorge für ihre blinden oder hochgradig sehschwachen Kinder erleichtert und diesen eine geordnete schulische und berufliche Ausbildung vermittelt, die erwarten läßt, daß sie mit Energie und Fleiß ihr Ziel erreichen und dereinst ein nützliches Glied der deutschen Volksgemeinschaft werden.

5. Das **Archiv** und die **Beratungsstelle** dienen zur Auskunfterteilung in allen kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen des Blindenwesens. Durch den Erlaß vom 22. Juni 1936 hat der Herr Präsident der Reichsanstalt für AV und ALV der Blindenstudienanstalt für das ganze deutsche Reichsgebiet die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung und Berufsberatung für alle blinden Geistesarbeiter übertragen. Dieser Beratungs- und Vermittlungsdienst ist ein Gebiet obengenannter Abteilung. Sie arbeitet mit allen amtlichen und privaten Stellen und setzt sich für die Vermittlung aller Akademiker und ausgelernten Geistesarbeiter durch individuelle Betreuung und Förderung ein. Im Jahre 1936 wurden 957 Berufsberatungen erteilt; 37 blinde Geistesarbeiter waren arbeitsuchend; 12 sind vermittelt worden. Jedem arbeitsuchenden blinden Geistesarbeiter wird empfohlen, sich schriftlich unter Einreichung eines Lebenslaufes mit Zeugnisabschriften und Referenzen, sowie eines besonderen Antrages auf Arbeitsvermittlung, alles in doppelter Ausfertigung, an die Beratungsstelle zu wenden, die alsdann nach Prüfung aller Einzelheiten mit den obengenannten Stellen Fühlung und, falls erforderlich, persönlich Rücksprache nehmen wird.

Die Archivbestände und die Schwarzdruckbücherei weisen rund 10000 Bände auf. Sie wurden für wissenschaftliche, statistische und gutachtliche Arbeiten stark beansprucht.

6. Die **Maschinen-** und **Lehrmittelkonstruktions-** und **Reparaturwerkstätte,** die älteste in Deutschland, ist bemüht, allen Anforderungen gerecht zu werden. Sie hat eine Verkaufs- und Vermittlungsabteilung für alle Maschinen, Behelfe und Materialien, die der Blinde braucht. Die Fabrikation der „Marburger Stenographiermaschine“ ist im Gange. Die 3. Serie kommt Ende April 1937 auf den Markt. Auf Grund nunmehr 2jähriger Erfahrung und bester Referenzen kann die Anschaffung der Marburger Stenomaschine allen im Berufe stehenden Akademikern, Studierenden, berufstätigen Korrespondenten und Stenotypisten nachdrücklich empfohlen werden. Sie ist in der Bedienung denkbar einfach und erzielt eine Leistung, die von keiner anderen ähnlichen Maschine erreicht wird. Dabei hat sie ein gefälliges Aeußere und einen leichten, fast geräuschlosen Gang.

Aluminium-Trichter- und Kontrolltafeln in allen Formaten in dauerhafter Ausführung wurden herausgebracht und fanden bei allen

Beziehern lebhaften Anklang. Ein 163 Nummern umfassendes Blinden-lehr- und Behelfsmittelverzeichnis steht einem jeden kostenlos zur Verfügung.

7. Mit dem Schallplattenbuch sind weitere Versuche gemacht. Leider konnten diese in den U. S. A. und in europäischen Großstaaten bereits zu einer gewissen Vollendung gebrachten Plattenbücher bei uns noch nicht herausgebracht werden. Teils möchten wir die Arbeit der Industrie überlassen, Platte, Textaufnahme und -wiedergabe zu vervollkommnen und zu vereinfachen; teils sind für dieses neue Gebiet der Kulturvermittlung für Blinde Mittel erforderlich, die z. Zt. nicht aufzubringen sind. Es wird jedoch im Benehmen mit der Industrie an der endgültigen Lösung dieser Aufgabe weitergearbeitet.

8. Die **Hauptgeschäftsstelle** Wörthstr. 11 steht mit den behördlichen, privaten Stellen sowie etwa 1200 blinden Akademikern und Geistesarbeitern in persönlicher und schriftlicher Verbindung und berät sie in allen kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen. Insgesamt hat die Geschäftsstelle einen Briefverkehr von etwa 8500 Eingängen und 11 000 Ausgängen ausschließlich der gesamten Werbung und Aufklärung im Laufe des Jahres gehabt.

Auch im Jahre 1936 war der VBAD im Benehmen mit der Blindenstudienanstalt bemüht, in der Berufsfürsorge und im Aufklärungsdienst für blinde Geistesarbeiter tätig zu sein durch Aufsätze in den „Beiträgen“, Eingaben und Gesuche bei behördlichen und privaten Stellen.

Die Belange der blinden Schul- und Privatmusiklehrer, Organisten und Künstler wurden durch die Fachgruppe der blinden Musiklehrer beim Verbande, dessen Mitgliedschaft zur Notenbeschaffungszentrale und dem „Zentralstellennachweis für blinde Kirchenmusiker“ unterstützt. An dem Ausbau der Blindenkonzertstelle sind wir als Mitglied des Verwaltungsrates mitbeteiligt. Im Rahmen dieser Funktion wird der VBAD stets die Interessen seiner Mitglieder bei der Verwaltung der Blindenkonzertstelle in Berlin und den Behörden gegenüber vertreten. Im Laufe der Zeit war es möglich, wirklich begabten Künstlern, die auf eigene Rechnung oder im Benehmen mit den Konzertgemeinschaften des Reichsdeutschen Blindenverbandes (RBV) konzertieren, die Voraussetzungen für eine Lebensgrundlage zu schaffen.

Vom 12.—17. Oktober 1936 fand in Marburg die 4. Schulungswoche für blinde Musiklehrer und Organisten statt. Es nahmen insgesamt 20 daran teil. Die Schulung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

Morgensingen, Dirigierkursus, Praktische Chorarbeit
Kapellmeister K. Schadewitz, Würzburg

Musikerzieher und gegenwärtig gespielte Haus- und Volksmusik
Privatmusiklehrer J. Nebeling, Gießen

Blockflötenmusik	Privatmusiklehrer F. Loeffler, Würzburg
Gemeinsames Singen	Schulmusiklehrer E. Freund, Marburg
Führung eines Kirchenrechnungsbuches	Dr. Westphal, Marburg.

Der Lehrgang wurde in Form von Arbeitsgemeinschaften durchgeführt. Alle Teilnehmer wurden praktisch zur Mitarbeit herangezogen. Mit gütiger finanzieller Unterstützung der Reichsmusikkammer Fachschaft III wurde dieses Schulungslager im Benehmen mit dem RBV und dem VBAD aufgezogen. Die blinden Musiker hatten lediglich eine Teilnehmergebühr und die halben Fahrtkosten zu bezahlen. Diese Kurse zeigen immer wieder, wie dankenswert sie die Belange der berufstätigen Musiklehrer, Organisten und Künstler fördern. Nur im Rahmen eines Sonderkursus für die Blinden ist es möglich, auf die Individualität des einzelnen einzugehen und ihm Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die ihm das Fortkommen im Berufsleben erleichtern. Für den Herbst 1937 ist eine 5. Schulungswoche vorgesehen.

Seit Januar 1936 hat der VBAD in Zusammenarbeit mit der Marburger Blindenstudienanstalt die Notenbeschaffungszentrale, Abteilung Druckwerke, in Verwaltung genommen. Die „Systematik der Blindennotenschrift" wurde unter unserer verantwortlichen Leitung fertiggestellt und erscheint April 1937 in Schwarzdruck. Sie soll allen Notendruckern und Uebertragern als typographischer Leitfaden dienen. Weiter haben wir das neue Druckprogramm und das Verzeichnis der herausgegebenen Werke der NBZ. zusammengestellt bezw. veröffentlicht, um systematisch in Zusammenarbeit mit den übrigen deutschen Blindendruckverlagen die Bestände der Fachliteratur und der Musikalien für die blinden Studierenden und ausübenden Musiker auszubauen.

Die in der Lehrmittelwerkstätte hergestellten Notensetz- und -schreibgeräte sind weiter vervollkommnet und den Beteiligten verbilligt zugängig gemacht worden.

Endlich vermitteln wir auf Wunsch den 90 Mitgliedern unserer Fachgruppe die „Musikrundschau" mit einer Beilage zum halben Preis. Dieser liegt ein Auszug des „Amtlichen Nachrichtenblattes der Reichsmusikkammer" jeweils kostenlos bei.

Ferner haben wir die Arbeiten des Zentralstellennachweises für blinde Kirchenmusiker durch Aufsätze, Gutachten, Eingaben und Rücksprachen unterstützt. Es steht auch zu erwarten, daß die Bemühungen der Blindenstudienanstalt auf Grund ihrer Auftragserteilung die Unterbringung der blinden Organisten fördern wird, da ein Abbau der amtierenden Lehrer und Nichtberufsmusiker vom Kirchendienst beabsichtigt ist. Als Grundforderung für die Ausbildung blinder Musiklehrer und Kirchenmusiker haben wir die

O II-Reife, wenn möglich die Reifeprüfung, gestellt. Nur mit einer gehobenen schulischen Grundlage werden es unsere blinden Musikstudierenden erreichen, trotz des Sehmangels ihren sehenden Berufskollegen gleichgestellt zu werden.

Die „Fachgruppe der blinden Schriftsteller und Schriftleiter" ist ausgebaut worden. In der Zeit vom 1.—22. Juli 1936 wurde der 3. Marburger Pressekursus zur Einführung in das Zeitungswesen abgehalten. Es nahmen insgesamt 18 teil, und zwar 8 am Anfänger-, 10 am Fortgeschrittenenkursus. Eine Anzahl von Referenten wurden von auswärts berufen. Wissenschaftliche Vorträge und Arbeitsgemeinschaften zur Einführung in das Pressewesen wurden abgehalten. Der VBAD ist förderndes Mitglied der Zeitungswissenschaftlichen Vereinigung in Marburg.

Die Reichspresse- und die Reichsschrifttumskammer haben durch Empfehlungen vom 9. April und vom 16. November 1935 unsere Bestrebungen unterstützt. Die erstere empfiehlt den Verlagen die Förderung der blinden Schriftsteller durch Veröffentlichung ihrer Arbeiten, die letztere ihre Heranziehung zu Buchbesprechungen und Abfassung von Propagandatexten.

Erzeugnisse einzelner Schriftsteller sind durch das Lektorat der Marburger Blindenstudienanstalt begutachtet, über die Reichsschrifttumskammer, die Reichsschrifttumsstelle oder unmittelbar an die Verlage weitergeleitet worden. Weitere Schritte, um die blinden Schriftleiter und Schriftsteller zu fördern, sind im Benehmen mit den zuständigen Fachorganisationen unternommen worden.

Laut Runderlaß des Herrn Reichministers der Justiz vom 19. Juli 1935 sollen blinde Anwälte bei ihren Gerichten die doppelte Anzahl an Armenfällen zugewiesen bekommen als die sehenden Kollegen. Ferner ist eine Bitte an die Reichsrechtsanwaltskammer und den Deutschen Gemeindetag gerichtet worden, die blinden Anwälte bei der Prozeßvertretung der Jugend- und Wohlfahrtsämter bevorzugt zu beteiligen.

Weitere Maßnahmen im Interesse der blinden Theologen, Philologen, Nationalökonomen und Büroangestellten wurden mit Bezug auf das Studium und die Berufsunterbringung getroffen. Insbesondere haben wir im Bedarfsfalle die Fühlung mit dem Reichsstudentenwerk und den Untergliederungen an den einzelnen Universitäten aufgenommen, Einzelfälle durch Anträge und schriftliche Eingaben unterstützt.

In Sachen Rundfunkgebührenbefreiung und Fahrpreisermäßigung für Blinde waren wir erfolgreich tätig.

Die „Beiträge zum Blindenbildungswesen" sind Pflichtorgan. Sie werden gegen Zahlung des Jahresbeitrages von 5 RM an alle blinden Mitglieder kostenlos abgegeben. In Punktdruck erscheint

die Zeitschrift monatlich, in Schwarzschrift vierteljährlich nachträglich. Die Auflagenhöhe beträgt in Punktdruck 380 monatlich, in Schwarzdruck 490 vierteljährlich. Nichtmitglieder müssen jährlich 4 RM für die Punktschrift, 6 RM für die Schwarzschriftausgabe bezahlen. Im Verlage der Blindenhochschulbücherei erscheinen weiter: die „Umschau, Zeitschrift zur Belehrung in Fragen der Wissenschaft, Kunst, Literatur, Wirtschaft und Politik“ in einer Auflagenhöhe von 160 Stück, Bezugspreis 5 RM jährlich, mit einer ab 1937 beigefügten Gratis-Sonderbeilage „Der Kampf um Nordchina“ von Menz; die „Marburger Schachzeitung“ mit einer Beilage „Schachstrategie“. Die Auflagenziffer ist 60, Bezugspreis jährlich 2 RM. Auch ein kombiniertes Schach-, Dame- und Mühlespiel eigenen Entwurfs, außerordentlich handlich und gefällig, ist durch die Blindenstudienanstalt zu beziehen.

Durch die Zugehörigkeit der Verbandsmitglieder zu der jeweiligen berufsständischen Organisation bestehen Beziehungen des VBAD zu dem NS-Juristenbund, dem NS-Lehrerbund, der NSKOV, der Reichskultur-, der Reichsmusik-, Reichspresse-, Reichsschrifttumskammer, ferner über das Hauptamt für Volkswohlfahrt zur NSDAP. Auf unsern Antrag hat der NS-Juristenbund den Beitrag für blinde Mitglieder auf die Hälfte herabgesetzt. Die Reichskulturkammer ist ebenso verfahren. In der DAF zahlen die Blinden einen Beitrag in der nächsttieferen Stufe.

Mit dem Reichsdeutschen Blindenverband arbeitet der Verein der blinden Akademiker in allen gemeinsamen Fragen freundschaftlich zusammen.

Allen Mitgliedern des Vorstandes, des Arbeitsausschusses, den Gruppen- und Ortsleitern sowie denen, die durch Anregungen und Vorschläge an der Weiterführung und am Ausbau unserer Vereinsarbeit mitgeholfen haben, sage ich an dieser Stelle herzlichen Dank. Besonderer Dank gebührt allen öffentlichen und privaten Stellen, so auch den fördernden Mitgliedern, die durch finanzielle Unterstützung und Beratung es dem Verein ermöglicht haben, den blinden Akademikern und Geistesarbeitern kulturelle, wirtschaftliche und soziale Hilfe in ihrem schweren Daseinskampf zu leisten.

C. Strehl

Organisation des Unterrichts an Taubstummen- und Blindenanstalten

Die Zahl der taubstummen und blinden Kinder geht aus Gründen teils volksbiologischer, teils gesundheitspflegerischer und sanitär vorbeugender Art seit geraumer Zeit stetig zurück. Ein weiteres Absinken der Zahl der erbkranken Taubstummen und Blinden ist durch die Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eingeleitet. Mit dieser Entwicklung haben die organisatorischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Taubstummen- und Blindenunterrichts wie des gesamten Taubstummen- und Blindenwesens nicht Schritt gehalten, so daß eine Ueberprüfung der Anstaltsverhältnisse, insbesondere der schulischen Einrichtungen, unter erzieherischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich erscheint. Diese Einrichtungen sind den veränderten Verhältnissen möglichst weitgehend anzugleichen. Dabei ist jedoch die Eigenart der Erziehungsarbeit an Taubstummen und Blinden angemessen zu berücksichtigen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern ordne ich daher an:

1. Der Klassenaufbau der Taubstummen- und Blindenschulen muß jederzeit sowohl pädagogisch sinnvoll als auch finanziell vertretbar sein. Daher ist die Gliederung der Schüler und Schülerinnen nach Schulalter und Leistungen von Zeit zu Zeit sorgfältig zu überprüfen.

Wo die erzieherische Arbeit durch Mischung allzu starker Abstufungen von Bildungsgraden, Erziehbarkeitsgraden und spezifischen Abnormitätserscheinungen sichtlich gehemmt wird und einer angemessenen Klassengliederung infolge schwacher Besetzung der Klassen finanzielle Bedenken entgegenstehen, sind die Schulaufsichtsbehörden gehalten, die Schulunterhaltungsträger zu ausgleichenden organisatorischen Maßnahmen über den Bereich der einzelnen Anstalt hinaus anzuregen. Es ist zu prüfen, inwieweit durch Schüleraustausch unter dem Gesichtswinkel der Bildungsfähigkeit, Zusammenlegung selbständig nicht lebensfähiger Anstalten und Gründung von Zweckverbänden Abhilfe geschaffen werden kann. Für die Weiterbeschäftigung etwa freiwerdender Lehrkräfte ist rechtzeitig zu sorgen.

Ferner ist mit Rücksicht auf den Einfluß, den eine geordnete Berufsschularbeit auf die Eingliederung der Taubstummen und Blinden in den normalen Arbeitsgang und die Volksgemeinschaft zu nehmen vermag, die Einrichtung von Berufsschulen, soweit sie finanziell tragbar und organisatorisch sinnvoll erscheint, nach Möglichkeit zu fördern.

2. Die Eigenart des Unterrichts an Taubstummen- und Blindenanstalten fordert eine entsprechende Bemessung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen.

An Taubstummenschulen soll in der Aufnahmeklasse die Zahl 12, in den folgenden Klassen im Durchschnitt die Zahl 15 nicht überschritten werden.

An Blindenschulen soll die Durchschnittsfrequenz sämtlicher Klassen die Ziffer 16 nicht übersteigen. Dabei sollen die Aufnahmeklassen nicht mehr als 12, die Klassen der mittleren Jahrgänge im Regelfall nicht mehr

als 15 und die Klassen der oberen Jahrgänge in der Regel nicht mehr als 18 Schüler zählen.

3. Das regelmäßige Arbeitsmaß wird für Lehrer an Taubstummenanstalten auf 28, für Lehrerinnen an Taubstummenanstalten auf 26, für Lehrer an Blindenanstalten auf 30, für Lehrerinnen an Blindenanstalten auf 28 Unterrichtsstunden in der Woche festgesetzt.

Ausgenommen sind die schwerkriegsbeschädigten Lehrer, für deren Heranziehung zum Unterricht der Ministerialerlaß vom 3. Juni 1935 — E II b 38/35 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 269) sinngemäß Anwendung findet.

Wo der Internatsdienst oder besondere Einrichtungen die zusätzliche Uebernahme von Aufsichtsstunden erforderlich machen, kann die Pflichtstundenzahl im Falle der Uebertragung von vier und mehr Aufsichtsstunden um eine Wochenstunde ermäßigt werden, falls Mehrstunden an der betreffenden Schule zur Verfügung stehen sollten.

Die Zahl der von den Direktoren zu erteilenden Unterrichtsstunden ist auf wöchentlich mindestens 15 festzusetzen. Bei der Bemessung sind die Größe der Schule, der Umfang der übrigen Anstaltsgeschäfte sowie die sonstigen die Leitergeschäfte erschwerenden Umstände angemessen zu berücksichtigen. In jedem Fall muß der Umfang der unterrichtlichen Tätigkeit des Direktors die Gewähr dafür bieten, daß er der erzieherischen Aufgabe, die unberührt von Größe und Art etwa angegliederter sonstiger Einrichtungen und Betriebe den Charakter jeder Anstalt als den einer Erziehungsstätte bestimmt, in besonderer Weise verpflichtet bleibt.

Bezüglich der Zahl der Unterrichtsstunden für die einzelnen Jahrgänge verbleibt es bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 24. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Herren Oberpräsidenten. — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E VI 29 E IV (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 126.)

Vorwort und Richtlinien
des
Nachtrags zum Gesamtkatalog

Als die Blindenstudienanstalt im Jahre 1931 den Gesamtkatalog der öffentlichen Blindenleihbüchereien herausgab, stellte sie die nachstehenden 5 Grundsätze auf:

1. Der **Gesamtkatalog** soll allen behördlichen und allen am Blindendruck und der Blindenliteratur interessierten Stellen einen genauen Ein- und Ueberblick über das gewähren, was in den 12 deutschen öffentlichen Blindenleihbüchereien einschließlich Wien

tatsächlich an Literatur vorhanden ist, welche Disziplinen besonders bevorzugt, welche vernachlässigt sind. Unschwer wird man dann die Abteilungen, die für Berufs- und Arbeitsfürsorge wichtig sind, ausbauen und andere Abteilungen, die einen relativ hohen Bestand aufweisen, weniger stark berücksichtigen können.

2. Er gibt allen öffentlichen Blindenbüchereien eine feste schematische Gliederung, auf die vorhandenen Bestände aller zugeschnitten, und einen genauen bibliographischen Nachweis über das Vorhandene, soweit dieser überhaupt zu führen war.

3. Alle Einzelschwarzdruckausgaben von Bibliotheksverzeichnissen der beteiligten Büchereien können in Zukunft fortfallen, oder sie brauchen nur in so verkürzter Form herauszukommen, dass sie nur geringe Kosten verursachen.

4. Sonderkataloge in Blindenschrift sind in verkürzter Form an Hand des G.-K. mit wenig Aufwand an Zeit und Geld herzustellen.

5. Der G.-K. wird durch das seit Oktober 1924 in der Marburger Blindenstudienanstalt erscheinende „Blindenbörsenblatt", das nach den gleichen Grundsätzen zusammengestellt wird, laufend ergänzt.

4 von diesen Grundsätzen haben sich als durchaus zutreffend ergeben; die Durchführung des 5. mußten wir aus finanziellen Gründen aufgeben. An die Stelle des „Blindenbörsenblattes" sind die monatlichen Bücherlisten der größeren öffentlichen Blindenbüchereien von Hamburg, Leipzig und Marburg getreten, die den Lesern in knapper Form die monatlichen Neueinstellungen der betreffenden Büchereien in Blindenschrift bekanntgeben.

Die Marburger Blindenstudienanstalt hat seit 1930 die Zentralzettelkatalogarbeiten, die sie im Jahre 1926 begann, fortgesetzt. Die am G.-K. beteiligten 12 deutschen Blindenbüchereien meldeten ihre Einstellungen in Marburg an, so daß der Zettelkatalog nach bibliographischen und bibliothekstechnischen Grundsätzen weitergeführt werden konnte. Von den im Jahre 1931 im G.-K. aufgeführten 12 deutschen öffentlichen Blindenleihbüchereien einschließlich Wien sind die „Minden'sche Schenkung, Akademische Blindenbücherei, Berlin" und die „Schlesische Blindenbücherei, Breslau" ausgeschieden, die Punktschriftbücherei der Staatl. Blindenanstalt, Berlin-Steglitz" ist mit ihren Gesamtbeständen hinzugekommen. Der Nachtrag enthält somit die Bestände der 11 deutschen öffentlichen Blindenleihbüchereien einschließlich Wien. Er umfaßt die Aufnahmen von Ende 1930 bis Ende 1936. Von einer Verweisung auf die bereits im G.-K. 1931 geführten Werke haben wir abgesehen, da der Besitz des G.-K. bei jedem Leser vorausgesetzt werden muß. Der Anschaffungspreis des G.-K. steht in keinem Verhältnis zu den Unkosten der Verweisungen im Nachtrag.

Das Realschema ist grundsätzlich unverändert geblieben, da es sich bestens bewährt hat, und nur in einigen wenigen Fällen sind

die Benennungen der Abteilungen den neuen Beständen entsprechend erweitert und dadurch der Einteilung in der Deutschen Nationalbibliographie (bearb. von der Deutschen Bücherei, hrsg. vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig) angeglichen worden.

Die Bearbeitung dieses Nachtrages ist nach den gleichen Grundsätzen erfolgt, wie sie schon bei der Herausgabe des G.-K. maßgebend waren. Nähere Erklärungen hierüber s. Vorwort und Richtlinien zum Gesamtkatalog der öffentlichen Blindenleihbüchereien, Marburg-Lahn 1931.

Der Nachtrag ist wiederum systematisch geordnet. A. Wissenschaftliche Literatur 170 Seiten, B. Allgemein belehrende Schriften 30 Seiten, C. Schöne Literatur 166 Seiten. Dem Vorwort folgen Inhaltsübersicht, Erklärung der Zeichen und Abkürzungen, Verzeichnis der Bezugsquellen und Leihordnungen der Büchereien. Am Schluß des Nachtrages folgt ein alphabetisches Autorenverzeichnis.

Im vorliegenden Nachtrag zum G.-K. wurden für die Titelaufnahmen ebenfalls die „Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken" zugrunde gelegt. Dies war erforderlich, um den einzelnen Büchereien Richtlinien an die Hand zu geben, nach denen ihre Bestände aufzunehmen waren, um möglichst einheitliche bibliographische Aufnahmen zu erreichen. Für die Aufnahmen und die Gliederung benutzten wir folgende Nachschlagewerke: die Berliner Titeldrucke, Deutsche Nationalbibliographie, Kaysersches Bücherlexikon und Deutsches Bücherverzeichnis.

Eine Sonderbehandlung machten die Auszüge aus größeren Werken erforderlich. Hier waren wir bemüht, das Hauptwerk zu ermitteln, und falls uns dies gelang, haben wir auch dieses aufgenommen und durch das Wörtchen „aus:" gekennzeichnet. Trotz größter Sorgfalt ist es uns leider nicht immer gelungen, alle Lücken zu ergänzen und Mängel zu beseitigen. In solchen Fällen setzten wir das Zeichen 00 ein, was zum Ausdruck bringen soll, daß die von uns angestellten Nachforschungen nach dem Impressum des zugrunde liegenden Schwarzdrucks ergebnislos waren und wir eine Verantwortung für die Aufnahme nicht übernehmen können. Es ist natürlich durchaus möglich, daß man über die Eingliederung so manchen Werkes in die einzelnen Abteilungen verschiedener Meinung sein kann, ein Uebelstand, der bei alphabetischer Anordnung des Katalogs vermieden worden wäre. Trotzdem war die systematische Anordnung vorzuziehen, da sie den Büchereien und den Benutzern eine gute Uebersicht bringt, welche Werke aus bestimmten Gebieten vorhanden sind. Der am Schluß befindliche alphabetische Index gibt die Möglichkeit zu schneller Beantwortung der Frage nach dem Vorhandensein des Werkes eines bestimmten Verfassers ohne Benutzung des systematischen Schemas. So wird der Nachtrag zum

G.-K. sich als Nachschlagewerk gut eignen, und auch jeder Unkundige wird unschwer das von ihm gewünschte Werk finden.

Zum besseren Verständnis für die Benutzer des Nachtrages zum G.-K. haben wir auch diesmal 4 Schriftarten verwendet, und zwar Fettdruck, Normaldruck, Kleindruck und Kursivdruck. Der Name des Autors und, wo solcher nicht vorhanden, das Ordnungswort des Sachtitels sind in Fettdruck, der Titel mit Beigabenvermerken usw. in Normaldruck, alle anderen Angaben, wie Titel von Sammlungen, Quellenangaben, Einzeltitel mehrbändiger Werke usw. sind in Kleindruck gesetzt worden. Für die Punktschriftangaben wurde der Kursivdruck angewandt, um schon rein äußerlich diese Angaben von den Titelaufnahmen kenntlich zu machen. Zu Beginn einer jeden Punktschriftangabe steht die Abkürzung der betr. Bücherei, die das Werk besitzt, und ihr folgen nähere Angaben über Schriftart und Umfang des Werkes. Auf diese Weise ist es dem Benutzer ohne weiteres möglich, den Standort des gewünschten Buches zu ermitteln, und er erfährt, wohin er sich zu wenden hat. Am Schluß dieser Punktschriftangaben haben wir bei Punktdruckwerken auch die Bezugsquelle mit Druckjahr für das betreffende Werk vermerkt und diese durch eine halbe eckige Klammer gekennzeichnet. Ueber die verschiedenen Abkürzungen geben die Verzeichnisse Auskunft. War ein Werk — besonders in wissenschaftlicher Literatur — in verschiedenen veränderten Auflagen vorhanden, so wurde jede Auflage neu aufgenommen. Wo aber unveränderte Auflagen, wie dies z. B. bei der schönen Literatur meist der Fall ist, vorlagen, schien uns aus Raumersparnis eine Zusammenziehung der benutzten Auflagen und Erscheinungsjahre am Platze, wie wir auch diesmal von dem Gesichtspunkt ausgegangen sind, zwar Platz zu sparen, doch dies keinesfalls auf Kosten der bibliographischen Genauigkeit und der Uebersicht. Wie schon erwähnt, waren einige Abweichungen von den sonst streng eingehaltenen „Richtlinien“ erforderlich, da hier auf die Eigenart der Blindenbücher Rücksicht zu nehmen war. Darum war auch die für Schwarzdruckkataloge wichtige Angabe der Seitenzahlen nicht angebracht, da doch lediglich der Umfang der Punktschriftausgabe von Interesse ist.

Die Druckbogen wurden einer sehr sorgfältigen vierfachen Korrektur unterzogen, von denen an der zweiten Korrektur die Büchereien beteiligt waren. Dadurch hatten sie die Möglichkeit, ihre eigenen Angaben zu überprüfen und erforderliche Abänderungen zu treffen. Noch während des Druckes wurden Neuanmeldungen, soweit dies möglich war, eingefügt, so daß der Nachtrag die Bestände bis Ende 1936 erfaßt.

Bei der Zusammenstellung des Nachtrages zum G.-K. war es der Marburger Blindenstudienanstalt vornehmstes Ziel, den nationalsozialistischen Grundsätzen auf dem Gebiete des Schrifttums zu

entsprechen. Die gemeldeten Bestände wurden in Zusammenarbeit mit der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums und außerdem an Hand der „Bücherkunde“ auf unerwünschtes Schrifttum hin sorgfältig überprüft. An dieser Stelle möchte ich für die der Marburger Blindenstudienanstalt zuteil gewordene gütige Unterstützung durch die Landesstelle Kurhessen in Kassel danken.

Durch Erlaß vom 4. April 1935 — II b 3590/35 — hat der Herr Reichs- und Preuß. Arbeitsminister (Ministerialdirektor Dr. Engel) der Marburger Blindenstudienanstalt einen Zuschuß zur Herausgabe des Nachtrages zum G.-K. bewilligt. Nur durch die hochherzige Unterstützung dieses Reichsministeriums war es möglich, den G.-K. und den Nachtrag hierzu herauszubringen und diese an die Benutzer der Büchereien zu geringen Preisen abzugeben. Dem Herrn Reichs- und Preuß. Arbeitsminister spreche ich unseren aufrichtigsten Dank aus und hoffe, daß es mit seiner gütigen Unterstützung möglich sein wird, nach 5 Jahren einen weiteren Nachtrag herauszubringen. Der eingangs an 3. Stelle aufgeführte Grundsatz ist durchgeführt worden. Keine der beteiligten Büchereien hat seit 1931 weitere Kataloge der eigenen Bestände in Schwarzschrift herausgebracht. Ueber die Möglichkeit der Ausgabe eines Gesamtkataloges in Blindenschrift — gegliedert nach den 3 Hauptdisziplinen — wird mit den beteiligten Stellen ernsthaft verhandelt.

Ein ganz besonderer Dank gilt unserem kriegsblinden Bibliothekar J. v. Trzeciakowski und seinen Mitarbeitern, die bei der Bearbeitung unermüdlich tätig gewesen sind, an Hand des zur Verfügung stehenden bibliographischen und bibliothekstechnischen Materials Unklarheiten aufzuklären und so den Nachtrag zum G.-K. zu einem Nachschlagewerk zu gestalten, das der Leserschaft der deutschen öffentlichen Blindenleihbüchereien als Führer durch deren Bestände unentbehrlich sein wird. Die öffentlichen und privaten Stellen, die in großzügiger Weise die Arbeit der deutschen Blindenbüchereien unterstützt haben, finden hier den Niederschlag der Arbeit, die in den verflossenen 6 Jahren geleistet worden ist. Möge es ihnen ein Beweis sein, daß die Büchereien bemüht waren, nur das Beste des deutschen und ausländischen Schrifttums dem blinden Volksgenossen als Kulturgut zu vermitteln. Die Arbeit zeigt aber auch deutlich, wie gering die gesamten Bestände der deutschen Blindenleihbüchereien im Verhältnis zum gesamten Schrifttum in Normaldruck sind, und daß die Büchereien weiter auf die verständnisvolle Unterstützung der Behörden und privaten Freunde angewiesen sind.

C. Strehl

Zum Tode August Brandstaeters.

Von Dir. Otto Reckling, Königsberg.

Blindenanstaltsdirektor i. R. Schulrat August Brandstaeter ist am 20. Dezember 1936, an seinem 88. Geburtstage, zu Königsberg in die Ewigkeit abberufen. Damit hat ein Leben seinen Abschluß gefunden, das für das Blindenbildungswesen Deutschlands von großer Bedeutung ist. Einer Salzburger Familie entstammend, die in Königsberg ansässig war, nahm Brandstaeter vom Osten seinen Ausgang. Im Waisenhaus zu Königsberg und dem damit verbundenen Lehrerseminar hat er seine Vorbereitung erhalten. Er wurde 1871 nach kurzer Tätigkeit im Volksschuldienst für die Königsberger Blindenanstalt verpflichtet und hatte den Unterricht auf dem Klavier, der Orgel, der Violine, sowie Leitung der Gesangübungen, auch Unterricht in Schulwissenschaften und im Turnen zu erteilen. Das kam in erster Linie seiner musikalischen Begabung entgegen und hat ihn aber auch unter Verarbeitung der Tradition, die er an der ostpreußischen Anstalt vorfand, eingeführt in die Probleme, die auf dem Gesamtgebiete der Blindenfürsorge damals zu lösen waren. Er wirkte in Königsberg bis 1874 und wurde dann als Lehrer an die Staatliche Blindenanstalt zu Berlin berufen, wo er unter dem Direktor Roesner an der Uebersiedlung jener Anstalt nach Steglitz mitwirkte. Es war bedeutsam für Brandstaeter, von der zentralen und autoritären Stellung dieser Anstalt aus einen Ueberblick über die vielgestaltigen Bestrebungen zum Wohle der Blinden zu gewinnen. Nicht gering ist für seine Entwicklung ferner der Umstand zu veranschlagen, daß er in seiner Junglehrerzeit auch mit hervorragenden Blinden Fühlung hatte. In Königsberg war es der erblindete Theologe Krüger, der mit ihm lehrend an der Anstalt tätig war, und ein innigeres Verhältnis gewann er in Berlin-Steglitz zu dem blinden Musiker Karl Franz, seinem Landsmann, dem er schon in Ostpreußen begegnet war, der seine Tätigkeit als Organist in Berlin begann, als Brandstaeter sein Steglitzer Amt antrat, und der später als Domorganist zu Berlin und als Musiker überhaupt einen Ruf genoß. Die von den Blindenanstalten der damaligen Zeit den Blinden vermittelte Bildung war gewiß beachtlich, doch hafteten ihren grundlegenden Mitteln noch gewisse Mängel an, die außer von ihrer Zeit vorauseilenden sehenden Blindenlehrern in erster Linie von solchen Blinden erkannt wurden, die dank äußerer und innerer Gegebenheiten sich über das elementare Bildungsziel einer Anstalt hinaus zu entwickeln wußten. Besondere Einrichtungen für höhere Blindenbildung gab es noch nicht. In solcher Gesamtlage erkannte Brandstaeter schon zeitig, daß in dem von Frankreich her — der Geburtsstätte der Blindenbildung — bekannt gewordenen Braille'schen Punktschriftsystem eine Grundlage gegeben sei, auf der sich ein spezifischer neuer Blindenunterricht entwickeln könnte. Die Hochschrift, bei allen Blindenlehrern seit Valentin Haüy bekannt, war mit ihrem linearen Charakter trotz aller Veränderungsversuche eine schematische Entnahme aus den Verhältnissen der Sehenden und blieb eine den Tastverhältnissen der Finger des Blinden nicht angemessene Schriftart. Sie war außerdem sehr schwer handschriftlich darstellbar. Ganz anders lag das bei der Barbier'schen Erfindung in der von Braille der Welt gebotenen Vollendung eines Punktschriftsystems für Blinde. Wohl wurde diese Schriftart allmählich bekannt. Deutsche Fachleute hatte sie aber bis dahin nur an-

geregt, sie unter Berücksichtigung deutscher und anderer Gesichtspunkte zu verändern. Die Verhandlungen der ersten Blindenlehrerkongresse zu Wien (1873), Dresden (1876) lassen die Kämpfe erkennen, die sich um diesen Gegenstand entspannen. Der Direktor St. Marie zu Leipzig konnte mit seinem Streben, die Punktzeichen nach der Häufigkeit des Vorkommens der Buchstaben zu gestalten, noch eine Mehrheit des Dresdener Kongresses beherrschen. In der Zeit darauf hatte man sich sogar noch mit einem Martens'schen System — Hannover, einem Petzelt'schen aus Wien und einem Krähmer'schen aus München auseinanderzusetzen. Es ist Brandstaeters Verdienst, durch seine Erörterungen in der Fachpresse in dieser Frage eine entscheidende Wendung herbeigeführt zu haben. In seinem Artikel „Braille oder St. Marie?", der 1876 im „Organ der Taubstummen- und Blindenanstalten" erschien, wies er die überragende Bedeutung des Braille'schen Systems für Blinde und Blindenanstalten nach, die es gerade in seinem internationalen Charakter besaß. Auch die übrigen Versuche der Schaffung einer Blindenschrift unterzog er mit Schärfe einer Kritik und erreichte, daß man im Berliner Kongreß (1879) sich für die unveränderte Annahme des Braille-Systems entschied. Er war auch in der Ausarbeitung technischer Einzelheiten, ob z. B. einseitig oder doppelseitig gedruckt werden sollte, wie ein Lesebuch für Blinde auszusehen hatte, desgleichen in Vorschlägen der Berücksichtigung deutscher Belange (Darstellung deutscher Um- und Doppellaute in Brailleschrift) kämpferisch und mit Erfolg tätig. Als er später in Königsberg an leitender Stelle stand, führte er die Brailleschrift — was heute zwar selbstverständlich, aber damals noch nicht allgemein war — schon für die Unterstufe der Blindenschule ein. Er warb einen Kreis von Damen, die für seine Anstalt punktschriftübertragend tätig waren; er gab ein „Monatsblatt" in Punktschrift heraus, damit die geistige Verbindung seiner „Entlassenen" mit der Heimatanstalt durch das neue Bildungsgut der Punktschrift hergestellt und dann vor allem die Technik des Punktlesens dauernd beherrscht werden sollte. Man lese dazu einmal Brandstaeters Artikel im „Blindenfreund" vom Jahre 1925 „100 Jahre Braillesches Punktschriftsystem" und fühle, mit welcher Genugtuung er auf das für die deutschen Blinden Erkämpfte zurückblickt und wie er sich auch über dessen Ausgestaltung freut.

Von seiner Tätigkeit in Steglitz her wurde Brandstaeter nun auch richtunggebend in der Stellungnahme zur Musik als Teil der Blindenbildung. Das entsprach nicht nur seiner ihm von Natur verliehenen Musikalität, sondern ergab sich auch aus seiner schon in den ersten Amtsjahren gewonnenen blindenpädagogischen Einsicht. Daß Blinde unter allen Umständen müßten musizieren können, war in den ersten Jahrzehnten der Blindenbildung eine ganz allgemeine Ansicht. Man begegnet unter Laien noch heute ähnlichen Gedankengängen. Es lag so nahe, von dem versagten Augenlicht auf das aufnahmefähige Ohr zu schließen. Es war auch nicht schwer, Ausbildungserfolge bei Blinden durch deren Musikbetätigung zu zeigen. Noch weniger war es unzweckmäßig, die in jener Zeit für die Weckung des öffentlichen Interesses an Blindenschulung noch notwendige Werbung mit Hilfe der musikalischen Kunst zu treiben. Da führte sich Brandstaeter als zielsicherer Beurteiler dieser Fragen unter seinen Fachgenossen ein durch seine Abhandlung „Die Stellung des Musikunterrichtes in der Blindenschule", die er im „Organ" (1878) veröffentlichte. Klassische Worte über die Musik als Kunst hat er dort gefunden, und in

seinen Aeußerungen über die blindenpsychologischen Grundlagen und blindenpädagogischen Folgerungen betreffs der Musik als Bildungsgegenstand für Blinde ist er unübertrefflich. Auch auf diesem Gebiete ergab sich für ihn ein mündliches und schriftliches Kämpfen. Die Beschäftigung Blinder als Organisten betrachtet er als eine unentwegt zu erhebende Forderung. Ihm ist aber die Musik unter Blinden in erster Linie Bildungsmittlerin und Erzieherin. Er weist ihre berufliche Verwertung nicht ab. Mit großer Strenge möchte er jedoch den Grundsatz aufgerichtet sehen, daß in allen Fällen der beruflichen Auswertung dieser Kunst bei Blinden die allgemeinen und charakterlichen Voraussetzungen im Einzelnen gegeben sein müssen. Danach hat er auch in seiner Anstaltsleiterpraxis gehandelt. Niemals hat er sich etwa von einem reaktionären Gedanken leiten lassen, daß immer nur die Blindenanstalt mit dem einfachsten Ziel der handwerklichen Ausbildung das Erlösende für den Einzelfall der Erblindung sei. Es ist mir aus berufener Feder in diesen Tagen zu meiner sonstigen Kenntnis Brandstaeterschen Wirkens neuartig bestätigt, daß er individuellen Veranlagungen bei seinen Begutachtungen gerecht zu werden suchte. Von Blinden nur höchste, charakterliche, geistige und musikalische Leistung gegebenenfalls zu erwarten, war ein Brandstaeterscher Maßstab, wie ihn die heutige Zeit wieder verlangt. Mit Brandstaeterscher Auffassung gewinnt auch der Gesamt-Musikunterricht einer Blindenanstalt die große Bedeutung, die ihm für die Erziehung im dritten Reiche zukommt. Aus Brandstaeters Beschäftigung mit den musikpädagogischen Fragen entspringt auch seine Liebe zur Braille'schen Notenschrift. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, sein gesamtes Arbeiten an dieser Frage darzustellen, obgleich es kulturkundlich äußerst wertvoll wäre. Es sei nur daran erinnert, daß er auf dem Berliner Blindenlehrerkongreß 1879 gewissermaßen vor einer Weltöffentlichkeit das höchste Lob erhielt, daß die Grundlage einer Notenschrift nach Braille'schem System von ihm in Gemeinschaft mit einem Kopenhagener Fachmann geschaffen wurde. Wir erinnern uns weiter daran, daß er diese Grundlage im Verein mit anderen Sachverständigen dauernd vervollkommnete. Sein Werk ist die Darstellung des Systems, wie sie nach der einigenden Verhandlung auf dem Kölner Kongreß 1888 entstand. In unser aller Erinnerung ist noch die Gestalt des schon längst im Ruhestande Lebenden auf dem Königsberger Kongresse 1927, der sich trotz seines Alters auf Bitten aller Beteiligten bereit gefunden hatte, die gerade nach dem Weltkrieg so notwendig gewordene Neubearbeitung des Systems zu besorgen. Es soll gewiß nicht verkannt werden, daß er bei dieser Arbeit treue und sachverständige Mitarbeiter, nicht nur aus Deutschland, sondern auch von anderen Nationen, hatte, aber ihm gebührt mit seinen exakten Uebersetzungen französischer und englischer Vorarbeiten, mit seinen Prüfungen und Vorschlägen das Hauptverdienst, daß ein internationales Uebereinkommen entstand. Der Kongreß mit seinen sehenden und blinden Teilnehmern war ihm dafür dankbar. Der Welt der musiktreibenden Blinden wird er dafür unvergessen bleiben.

Von Brandstaeter ist sodann bekannt, daß er im Jahre 1884 die Leitung der Ostpreußischen Blinden-Unterrichtsanstalt zu Königsberg übernahm, die Hauptaufgabe seines Lebens damit beginnend. In der ostpreußischen Tradition dieser Blindenbildungsstätte wirkte die Idee der opferbereiten, verstehenden Liebe für die blinden Volksgenossen, die ein Graf Bülow von Dennewitz einst aufgerichtet hatte. Auch der Gedanke einer produktiven

Blindenfürsorge, der durch den Professor Ludwig von Baczko für seine ostpreußischen Schicksalsgenossen vor Jahren vorgedacht war, war lebendig. Brandstaeter kam nun mit seiner tiefen Erfassung des Wesentlichen und Bedeutenden in seinem Fache und vor allem mit einer persönlichen Hingabe, die über alle Maßen vorbildlich war, und begann im alten Geiste neu zu arbeiten. Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, zu zeigen, wie er als Praktiker und Methodiker des Unterrichts der Blinden eine umfassende Aufgabe mit bleibenden Werten gelöst hat. Es werden die Akten der Anstalt, in erhöhtem Maße aber seine Veröffentlichungen in den Fachzeitschriften die Grundlage sein, seine blindenpädagogische Leistung einmal zusammengestellt herauszugeben.

Die Königsberger Anstalt war eine aus der freien Liebestätigkeit der ostpreußischen Bevölkerung entstandene, und Brandstaeter hat sie bis zum Ende seiner Tätigkeit als solche zu verwalten gehabt. Er zeigte dazu den praktischen Sinn und weiten Blick eines Verwaltungsbeamten, der sich oft schwierigeren Situationen gegenüber sah, als wenn sich seine Arbeit auf Grund gesetzlicher und behördlicher Festsetzungen allein zu vollziehen gehabt hätte. Die vom Vorstande der Anstalt herausgegebenen und von ihm verfaßten — aber nie selbst gezeichneten — Jahresberichte geben ein Zeugnis seiner Leistung und kennzeichnen ihn zugleich als einen Mann, der emsig im Stillen wirkte, sich aber bescheiden zurückhielt. Aus seiner Gesamtarbeit heraus erwuchs auch seine Gabe für eine „Erwachsenen-Pädagogik“, zufolge welcher er die Bedeutung, die die Arbeit der Blinden selbst hatte, klar erkannte. Diese Erkenntnis war zu seiner Zeit nicht überall gleich in den deutschen Blindenanstalten vorhanden. Wohl wußte man überall, daß neben sonstiger Schulbildung die Arbeit dem Blinden „Licht“ bedeutete, daß aber eine verinnerlichte, kräftenutzende und kräftezeugende Arbeit sich in „Brot“ verwandeln würde bei Volksgenossen, denen man herkömmlich, weil sie blind waren, nicht viel zutraute, das war eine Anerkennung des Leistungsprinzips, mit der Brandstaeter in Ostpreußen voranging. Auch für die dahin gehörenden Fragen hinterließ er uns wertvolles Schrifttum. Seine Jahresberichte aber zeigen seine praktischen Erfolge. Die Arbeit der Blinden verbesserte und mehrte sich unter ihm. Nicht nur mit Bezug auf die Steigerung des Umsatzes und des Gewinnes seines Werkbetriebes war das erkennbar, sondern vor allem in einer Vergründlichung der Ausbildung seiner jungen blinden Handwerker. Rühmlich sind für ihn die durch viele Jahre hindurch sich wiederholenden Einzelprämiierungen seiner Lehrlinge auf den damals in Ostpreußen eingeführten Lehrlingsschauen. Wenn unsere blinden Junghandwerker heute zu Berufswettkämpfen kommen, so wird das ebenso das Ziel einer wirtschaftlichen Selbständigkeit der Blinden aufrichten helfen. An der theoretischen Grundlegung der Werkstattlehre hat er es ebenfalls nicht fehlen lassen. Er vertrat aber den heutigen Standpunkt, daß trotz aller unerläßlichen Leistungssteigerung die Entwicklung des Charakterlichen die Oberhand in der Erziehung des Nachwuchses haben müsse. Allen, die unter ihm lebten und arbeiteten, wird er daher als ein zwar strenger, aber gerechter Betriebsführer in Erinnerung bleiben.

Es würde für den Rahmen dieser Darstellung zu weit führen, im Einzelnen zu beweisen, wie der Heimgegangene Verständnis und Herz auch für diejenigen Blinden seiner Heimat hatte, die aus individuellen Gründen

nicht ganz selbständig in ihrer Arbeit zu werden vermochten. Es berührt das sein Verdienst um das Heimwesen bei Blindenanstalten. Auf dem Wiener Blindenlehrerkongreß 1910 erfreute er sich der Zustimmung seiner Fachgenossen zu den von ihm vertretenen Anschauungen. Alle Beteiligten wußten, daß es seinen Anregungen im Jahre zuvor gelungen war, für seine Heimat Ostpreußen den Neubau einer Blindenanstalt in Königsberg aufzuführen. Mit den schulischen Einrichtungen dieser Anstalt, mit ihren Wohnungen und Heimen, mit dem Verwaltungs- und Wirtschaftsbetrieb, vor allem aber mit den modernen, für 400 Blinde reichenden Werkstätten hatte er eine mustergültige Stätte der Bildung und des Wirkens der ostpreußischen Blinden geschaffen. Er konnte, als er die Altersgrenze 1914 erreicht hatte und aus dem Amte schied, seinen Nachfahren dies Werk wie ein Denkmal hinterlassen. Die Nachfahren haben ihm dadurch gedankt, daß sie ihm in seinem gottgesegneten langen Lebensabend stets treu verbunden blieben. Sein Andenken wird aber über seinen Tod hinaus dauernd und weit lebendig bleiben.

Noch ein Marburger Jubiläum

Zur Geschichte des Grundstücks „An dem Schlag"

Von Erich Kurt Kittel, Marburg

Als im Sommer 1936 die feierliche Schlüsselübergabe für das jüngste Glied im Verbande der Gebäude unserer Blindenstudienanstalt, den Neubau der Blindenhochschulbücherei, erfolgte, da hat wohl niemand daran gedacht, daß im Sommer vor 60 Jahren draußen am Schlag die beiden Gebäude emporwuchsen, die heute die Schule und das Schülerheim der Blindenstudienanstalt beherbergen. Und als am Abend des gleichen Sommertages im Schatten der großen und prächtigen Parkbäume eine Festgesellschaft sich tummelte, um das zwanzigjährige Bestehen der Blindenstudienanstalt zu feiern, da hat wohl auch niemand gewußt, daß dieser Park vor 3 mal 20 Jahren — im Sommer des Jahres 1876 — angelegt wurde.

Eine alte Schrift liegt vor uns, im Verlage von Fr. Zillessen in Berlin erschienen, ohne Angabe des Erscheinungsjahres, von einem anonymen Verfasser geschrieben. Mit altmodischen Frakturlettern verrät das Titelblatt bereitwilligst seinen Inhalt: Julie Spannagel, zuletzt Oberin der Diakonissenanstalt Elisabethenstift in Darmstadt, die Hessische Tabea, nach ihrem Leben, Wirken und Leiden. Dargestellt von einem alten Freunde und Mitarbeiter in M.

Dieses Büchlein also ist der Schlüssel zur Geschichte des Grundstückes am Schlag, die auch für uns heute noch in mehrfacher Beziehung Werte in sich birgt.

Aus einem der für uns maßgebenden Kapitel erfahren wir, daß Julie Spannagels Schwager, der Philosophieprofessor Bergmann, aus Anlaß seiner Berufung von Königsberg nach Marburg für seine Familie sowie für die Schwiegermutter und Schwägerin „zwei Häuser in schönster Lage" auf dem Grundstück an dem Schlag erbaute und „ferner auch gleich für eine geschmackvolle Umgebung durch Anlage eines parkartigen Gartens" sorgte.

Im Herbst 1876 fand die Uebersiedlung dorthin statt. Geheimrat Bergmann war von der Schönheit seiner neuen Wohnlage derart eingenommen, daß er schon damals erklärte, sie nicht wieder verlassen zu wollen. Er ist dort 1904 gestorben.

Was uns an der Geschichte des Grundstückes am meisten fesselt, ist die Erfüllung der Weisheit Ben Akibas, nach der bekanntlich alles schon einmal dagewesen ist. Denn das eine der Häuser am Schlag und der Park haben schon einmal, wie jetzt allsommerlich, erholungsbedürftigen Menschen zur Kur gedient. Nachdem die Mutter Spannagel von der großen Freitreppe herabgestürzt und wenige Tage später gestorben war, entschloß sich die Tochter Julie nach einigen Jahren, ihr vereinsamtes Heim während der Sommermonate erholungsbedürftigen Diakonissinnen, Lehrerinnen usw. zur Verfügung zu stellen und sie unter Mitwirkung einer Freundin zu betreuen. So haben in den Jahren 1888 bis 1893 allsommerlich 50 bis 60 in der Innern Mission tätige Frauen die Erholung gefunden, die heute am selben Orte alljährlich während der großen Sommerferien von blinden Geistesarbeitern und deren Angehörigen gesucht und genossen wird.

In A. H. Vollmars „Heimatglocken", April 1893, ist ein Bericht von dem Kurbetrieb am Schlag veröffentlicht, dessen Darstellung verblüffend ähnlich ist mit dem, was man heute nach rund 45 Jahren von diesem Ort berichten könnte. Hier sei es nachgelesen:

„Folge mir, lieber Leser, in das freundliche Hessenland! Da liegt ein uraltes Städtchen, umrahmt von Berg und Wald. Auf einem der sanfter aufsteigenden Hügel findest Du, unter hohen Bäumen fast versteckt, mitten im großen, schattigen Garten, der widerhallt von dem fröhlichen Gesange der zahlreichen Vögel, die hier so sorgsam gepflegt werden, ein stattliches, freundliches Haus, große Zimmer voll frischer Luft und Sonnenschein, eine prächtige, gut geschützte geräumige Veranda, überall die herrlichste Aussicht auf Berg und Tal —".

Und einige Zeilen weiter lesen wir:

„Blickt jetzt einmal hinein in die lauschigen Plätzchen, von denen der Garten eine ganze Anzahl aufzuweisen hat. Da seht Ihr hier im dunklen Tannengebüsch, vor allen neugierigen Augen und unliebsamen Störungen geschützt, ein junges Mädchen, ganz vertieft in das Lesen eines der guten Bücher, die das Haus ihr bietet. Dort in der grünen Laube sitzt ein anderes eifrig schreibend, denn die Lieben daheim sollen doch Kunde erhalten von dem Glücke ihrer Tochter, ihrer Schwester. — Dort lehnt ein müder bleicher Kopf sich an den Stamm eines Baumes, der sein schützendes Laubdach über die Bank ausbreitet. Die da Sitzende ist noch zu müde, um die Gesellschaft der andern ertragen zu können, aber welch frohes Lächeln spielt schon um die bleichen Lippen, wenn an ihrem stillen Plätzchen die Vögel ihr so zutraulich nahe kommen, der laue Sommerwind ihre heiße Stirn fächelt und die Sonne spielend durch das Laubwerk dringt, bald hier, bald da Blumen und Gräser vergoldend. — Dort aus der Ecke ertönen viele fröhliche Stimmen, helles Lachen: da sitzt eine ganze Gesellschaft zusammen, und Frohsinn und Heiterkeit herrscht in dem kleinen Kreise, obgleich auch hier manch bleiches, abgemagertes Gesicht von überstandener Krankheit, von schwerer Arbeit oder bangen Sorgen redet."

Und ähnlich lautet der Bericht einer Besucherin aus dem Jahre 1890, aus dem das Loblied der Verfasserin auf die beliebte Veranda dem Leser, der sie kennt, nicht vorenthalten sei:

„Bei kühlerem Wetter und abends stand den Gästen ein großes behagliches Wohnzimmer zur Verfügung mit daran stoßender Veranda, von der aus man einen köstlichen Blick auf das altertümliche hessische Landgrafenschloß oben auf dem Berge hatte und südostwärts die Türme der St. Elisabethkirche emporragen sah. Manche schöne Abendstunde verbrachten wir auf der Veranda, oft mit den Vögeln um die Wette einstimmig oder mehrstimmig unsere Lieder singend.“

Ueber Julie Spannagel, die Hessische Tabea, seien hier noch folgende Daten veröffentlicht: Sie wurde geboren am 15. August 1848 in Voerde in Westfalen als Tochter des Fabrikbesitzers Eduard Spannagel, siedelte 1876 nach Marburg über, wo sie sich im Sinne des Liebeswerks der Landgräfin Elisabeth betätigte und durch Mitbegründung des Marburger Elisabethvereins eine alte Marburger Tradition neu aufleben ließ, bis sie im Oktober 1892 als Oberin nach Darmstadt an die Diakonissenanstalt Elisabethenstift berufen wurde. Dort starb sie, fast völlig erblindet, im Oktober 1905.

Erfahrungen im Turnen mit Blinden an der Blindenstudienanstalt, Marburg-Lahn

Von Paul Schlemmer, Marburg

A. Die Uebungsstätten

Die für den Turn- und Sportbetrieb zur Verfügung stehenden Uebungsstätten und ihre Geräteausstattung an der Marburger Blindenstudienanstalt gestatten sowohl den Hallenturnbetrieb als auch Geräteturnen, Spiel und leichtathletische Disziplinen in freier Luft. Das Turngeräteinventar der Halle umfaßt neben Bock, Sprungständern, Sprungseilen und Medizinball ein Rollreck, Barren, Trapez und Sprossenwand und unterscheidet sich damit in keiner Weise von entsprechenden Ausstattungen von Turnsälen für Sehende. Von entscheidender Wichtigkeit für den sommerlichen Betrieb der Leibesübungen ist das Vorhandensein einer vielseitigen Geräteeinrichtung auf dem Spielplatz. Die Geräte für den spielerischen Betrieb — Rundlauf, Wippe, Karussel und Schaukel — haben für die Schulung des Raumgefühls und des Bewegungsgefühls in der passiven, großen Schwungbewegung ihre Bedeutung. Für das Geräteturnen sind Reck und Barren aufgeschlagen. Eine große Gitterleiter wird für das Geschicklichkeitsturnen in wettkampfmäßiger Form benutzt, während eine an das Hochreck montierte einfache Leiter Uebungen der Muskelkräftigung dient. Für den Kugelstoß ist eine 10 Pfundkugel vorhanden. Gelegentliches Stemmen kann mit zwei Gewichten zu 50 und 75 Pfund geübt werden. Weit- und Hochsprung werden auf einem Sandterrain ausgeführt. Zum Dauerlauf kann der Umlaufweg um ein größeres Wiesenstück benutzt werden.

B. Der Uebungsbetrieb

Grundsätzlich kann der Turnunterricht mit blinden oder in der Sehkraft geschwächten Schülern bei sonst gesunder körperlicher Konstitution im vollen Umfange einer normalen Betriebsweise durchgeführt werden. Das gilt insbesondere von allen Uebungen, die „am Ort“ ausgeführt werden. Das Geräteturnen nimmt dabei eine hervorragende Stellung ein.

Für das Geräteturnen ist zu beachten:

1. Jede Uebung ist genau in ihrem Ablauf zu erklären und muß im Zweifelsfalle vom Schüler abgetastet werden.

2. Als Hilfestellung kann jederzeit ein Blinder mit hinzugezogen werden — jedoch nie allein fungieren. Kippen und Aufschwünge bereiten wenig Schwierigkeit. Größere Wellen (halbe Riesenwelle, Sitzwelle vorwärts usw.) werden ungern geturnt, weil die Orientierung dabei Schwierigkeit macht. Demgegenüber werden große Schwungbewegungen, wie sie das Trapez bringt, mit großer Vorliebe in Sitz und Stand ausgeführt. Die Sprossenwand wird gelegentlich zu Dehnübungen verwandt, jedoch wird sie im allgemeinen als langweilig empfunden. Bockspringen interessiert durch die Möglichkeit der dauernden objektiven Feststellung der Sprungleistung durch die Vergrößerung der Sprunghöhe des Bocks.

Für den erreichten Leistungsstand der Fortgeschrittenen ergibt sich im Geräteturnen folgendes Bild:

Reck: Lauf-Schwebekippe und Schwungkippe werden durchweg beherrscht. Dazu kommen leichtere Verbindungen wie Fallkippe, Felge vorlinks und frei Felge. An Abgängen sind Hocke und Grätsche am brusthohen Reck erlernt worden.

Barren: Kippe, Schwungstemme vorwärts und rückwärts werden von sämtlichen Turnern der ersten Riege geturnt. Die Ellenhangkippe gelingt Einzelnen. Rolle vorwärts und rückwärts, Oberarmkippe, Fallkippe bereiten ebenfalls keine Schwierigkeit.

Ausgezeichnet sind alle Arten von Balancierübungen zur Schulung von Gleichgewichtssinn und Körpergefühl. Dabei sind die Balanciergeräte in möglichst geringer Höhe anzuordnen. Dadurch wird das Sicherheitsgefühl der Uebenden erhöht und Verletzungen bei Fehltritten vermieden.

Schnelles Einfühlungsvermögen zeigen blinde Schüler beim Seilspringen.

Im Rahmen des Hallenturnens können Partnerübungen und aus dem Gebiete des Bodenturnens Rollen und Handstände ohne Einschränkung geturnt werden. Sind saubere, genügend große Matten vorhanden, so kann man getrost den Ringkampf betreiben. Zieh- und Schiebekämpfe, Kampf um den Medizinball (zu zweien) usw. bringen willkommene Abwechselung.

Allgemein finden die Uebungen den größten Anklang, die eine Steigerung der Leistung, wie sie durch Höhe und Weite ausgedrückt wird, erkennen lassen. Baut man z. B. in einem Meter Abstand vor dem nicht ganz reichhohen Reck Sprungständer mit Seil auf und läßt durch eine Unterschwungbewegung über das Seil springen, so kann man die Höhe des Sprungseils von 1,50 m bis 2,10 m oder höher heraufschrauben. Die Uebung wird gern geturnt, weil sie in geringer Höhe jedem gelingt, später Schneid und Körpergefühl erfordert, schließlich den Ehrgeiz stachelt, die Zweimetergrenze zu erreichen, und weil sie jedem die Möglichkeit der Leistungsvergleichung mit Kameraden gibt.

Aus dem Leistungsgebiet der Leichtathletik können folgende Uebungszweige ohne weiteres betrieben werden:

1. Der Dauerlauf. Es ist zu achten auf geschickte Anordnung der Laufkolonne durch entsprechende Verteilung von Sehenden oder solchen, die über einen Sehrest verfügen.

2. Der Sprung kann als Hochsprung oder Weitsprung aus dem Stand geübt werden. Besondere Beachtung gebührt dem Sprung in die Tiefe.

Blinde Schüler zeigen gerade hier eine auffallende Ungeschicklichkeit. Es ist mit ganz geringen Höhen anzufangen und auf ein weiches Auffangen des Körpers zu achten und aufmerksam zu machen. Die Leistungsfähigkeit zeigt in dieser Disciplin außerordentliche Unterschiedlichkeit der Schüler, je nachdem ob es sich um Späterblindete handelt, denen der Sprung als solcher geläufig ist, oder um früherblindete bezw. blind geborene Schüler. Nach den gemachten Erfahrungen kann man den Sprung in die Tiefe bei turnbegabten Schülern über die 2 m Höhe in der Weise ausführen lassen, daß im Schlußsprung von einem 1 m hohen Absprung über die 2 m Höhe gesprungen wird, sodaß sich mit dem eigentlichen Tiefsprung ein Hochsprung aus dem Stand verbindet.

3. Kugelstoßen aus dem Stand ist in jedem Falle erfolgreich. Fehlstöße durch Vermissen der Wurfrichtung kommen nur bei krassen Anfängern vor und werden leicht korrigiert. Die Leistungen können unter allen Umständen auf das Niveau der Anforderung für das Sportabzeichen gebracht werden.

Schwimmsport sollte unter allen Umständen betrieben werden. Dauernde Ueberwachung der Schwimmer ist erforderlich.

Von grundsätzlicher Bedeutung für den Betrieb der Leibesübungen mit Blinden ist die psychologisch richtige Einstellung des Turnlehrers. Die Leistungsanforderungen können bei der Mehrzahl der aufgeführten Uebungen 100%ig sein. Das Gefühl der Leistungsfähigkeit und das Bedürfnis, sie ausgedrückt zu sehen, beseelt alle Schüler. Man kommt diesem Bedürfnis durch Auswahl solcher Uebungen entgegen, die meßbare Leistungsgrade gestatten, durch stufenweise Erhöhung der Hindernisse, Vergrößerung von Höhe und Weite bei den Sprüngen, Steigerung des Schwierigkeitsgrades bei Kraftübungen usw.

Voranstehende Bemerkungen sollen nur einen kleinen Kreis von Erfahrungen andeuten. Im einzelnen Falle richtet sich die Durchführung des Turnens mit Blinden nach dem vorhandenen Gerätematerial, der Größe und Beschaffenheit vorhandener Spielwiesen und vor allem nach dem Grade der turnerischen Vorbildung und körperlichen Eignung der jeweiligen Turnklasse.



Ein Staat verjüngt sich ewig in seiner Jugend, deshalb muß die Sorge um die Gesunderhaltung der Jugend unsere vornehmste Aufgabe sein.

Herausgegeben von der Marburger Blindenstudienanstalt. — Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Carl Strehl, Direktor der Blindenstudienanstalt, beauftragter Dozent an der Philipps-Universität, Marburg-Lahn, Wörthstraße 11. — Zu bestellen bei der Geschäftsstelle Marburg-Lahn, Wörthstraße 11. Fernruf 2771. Postscheckanschrift: Druckerei der Blindenhochschulbücherei Frankfurt-Main, Kontonummer 82305. — Erscheint am Ende eines jeden Vierteljahres (Auflage 490). Jahresbezugspreis 6 RM. — Druck und Verlag der Blindenstudienanstalt, Marburg-Lahn 1937.

Marburger Beiträge
zum
Blindenbildungswesen

(Schwarzdruckausgabe)

Organ der Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende E.V. (H.St.B.) und des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands E.V. (V.b.A.D.), Marburg-Lahn

Zeitschrift zur Förderung der Blindenbildung, -fürsorge und -versorgung, sowie der Belange der blinden Geistesarbeiter, Wegweiser für Behörden, Fürsorger, Ärzte, Lehrer, Erzieher, Blinde und deren Angehörige

8. Jahrgang | **April—Juni 1937** | **Nr. 2**

Inhalt

Blindheit und Handelsrecht

Aus: das deutsche Blindenrecht, II. Teil, VII. Abschnitt, 69. Stück

Von R. Kraemer, Heidelberg

Die Obliegenheiten des Kaufmanns

Wer ein Handelsgewerbe betreibt — sei es als einziger Geschäftsinhaber, sei es in Gestalt einer Handelsgesellschaft oder einer Erwerbsgenossenschaft — der ist Kaufmann im Sinne des Gesetzes und als solcher einer großen Anzahl von Sonderregeln unterworfen, die im Handelsgesetzbuch, im Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und im Genossenschaftsgesetz enthalten sind. Das gibt uns Anlaß, kurz zu prüfen, inwieweit einem Blinden aus seinem Gebrechen Schwierigkeiten erwachsen, wenn er in die Notwendigkeit versetzt wird, die gesetzlichen Obliegenheiten des Kaufmanns zu erfüllen. Diese Frage ist natürlich nicht nur für den Sachwalter fremder Belange, also für den Geschäftsführer, Vorstand und Aufsichtsrat wichtig, sondern auch für den, der ein eigenes Geschäft allein oder mit anderen zusammen führt. Daß der Blinde ebenso Kaufmann im Rechtssinne — d. h. selbständiger Geschäftsinhaber — sein kann, wie der Sehende, das ergibt sich aus seiner unbeschränkten Geschäftsfähigkeit. Wenn die tatsächliche und rechtliche Fähigkeit Blinder zur ordnungsmäßigen Erfüllung der kaufmännischen Berufspflichten angezweifelt wird, so pflegt vor allem auf die Erledigung der Schreibgeschäfte und namentlich auf die Buchführung hingewiesen zu werden. Die im folgenden dargestellten Bestimmungen über Firmenzeichnung, Buchführung und Briefwechsel gelten nicht für Handwerker und Kleingewerbetreibende, auch wenn sich diese mit dem Vertrieb von Waren beschäftigen (§ 4 HGB.). Ein blinder Korbflechter oder Bürstenmacher, der seine Erzeugnisse in einem kleinen Laden verkauft, nebenher auch einige Handelswaren hält, ist demgemäß nicht verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen und Handelsbriefe aufzubewahren; auch werden auf ihn die Bestimmungen über die Firma nicht angewandt. Für die Frage, ob ein Gewerbetreibender zu diesen sogenannten Minderkaufleuten oder zu den buchführungspflichtigen und firmenberechtigten Vollkaufleuten gehört, sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend, die meist auf den Umfang der Steuerleistung abstellen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften gelten aber immer als Vollkaufleute, selbst wenn sie aus Handwerkern bestehen (§ 6 HGB.; § 17 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz).

A. Firmenzeichnung

Die Firma ist der Name, unter dem der Kaufmann sein Geschäft betreibt und seine Unterschrift abgibt (§ 17 HGB.). Mit ihr unterzeichnet er also seine geschäftlichen Verträge, seine Geschäftsbriefe, seine Quittungen und die sonstigen mit dem Handelsgewerbe zusammenhängenden schriftlichen Erklärungen. Dieses Unterschreiben mit der Firma — die sogenannte Firmenzeichnung — stellt daher das handelsrechtliche Gegenstück zu der bürgerlich-rechtlichen Namensunterschrift dar. Alle Vollkaufleute müssen ihre Firma zwecks Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht anmelden und „zur Aufbewahrung bei dem Gerichte .... zeichnen“ (§§ 29 und 4 HGB.). Während nun auf die gewöhnliche Firmenzeichnung die im

I. Abschnitt des zweiten Teils beschriebenen Unterschriftsregeln anzuwenden sind, gelten für die Zeichnung vor Gericht folgende Besonderheiten:

Die zur amtlichen Aufbewahrung bestimmte Zeichnung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Geschäftsinhaber seine Firma entweder persönlich vor den Augen des Registerrichters niederschreibt, oder daß er eine entsprechende, von seiner Hand herrührende Niederschrift öffentlich beglaubigen läßt und sie so dem Gericht einreicht (§ 2 HGB.). Wird der letztgenannte Weg gewählt, so ist nach Auffassung des Reichsgerichts[1]) der gesetzlichen Vorschrift nur dann Genüge getan, wenn der Kaufmann die Niederschrift in Gegenwart des Urkundsbeamten vollzogen hat, nicht aber auch dadurch, daß er sie als die Seine anerkennt[2]).

Eine solche Anerkennung könnte übrigens bei Blinden, wie früher dargetan, ohnehin kaum in Betracht kommen.

Die für das Gericht bestimmte Firmenzeichnung kann nicht wie die Namensunterschrift durch ein beglaubigtes Handzeichen ersetzt werden. Auch ist hier Unterzeichnung durch einen Stellvertreter ausgeschlossen[3]). Denn durch die gerichtliche Aufbewahrung soll ja die Möglichkeit geschaffen werden, im Bedarfsfalle die Echtheit einer Firmenzeichnung durch Schriftvergleichung sicher nachprüfen zu können[4]). Sowohl aus dieser Zweckbestimmung wie auch aus der sinngemäßen Anwendung der bürgerlichrechtlichen Vorschriften des § 126 BGB. ergibt sich, daß die zur gerichtlichen Aufbewahrung bestimmte Niederschrift der Firma von dem Geschäftsinhaber eigenhändig mit den Schriftzügen hergestellt werden muß, die sein persönliches Gepräge aufweisen, daß also auch hier nur freihändig geschriebene Sehschrift in Betracht kommen kann.

Wie ist es nun aber, wenn ein Blinder, der ein kaufmännisches Geschäft betreiben will, seine Firma nicht eigenhändig in Sehschrift zu schreiben vermag? — Das Handelsgesetzbuch schreibt die zur gerichtlichen Aufbewahrung bestimmte Firmenzeichnung zwingend vor (§§ 29, 12 HGB.) und befiehlt obendrein dem Registerrichter, einen säumigen Verpflichteten durch Ordnungsstrafen bis zu M. 300.— zur Befolgung der Vorschrift anzuhalten (§ 14 HGB.). Damit sind, so sollte man meinen, schreibunfähige Personen von der Eintragung ins Handelsregister und folglich auch vom selbständigen Betrieb eines Handelsgewerbes ausgeschlossen. Das kann aber unmöglich in der Absicht des Gesetzes liegen. Die Kommentatoren[5]) nehmen daher übereinstimmend an, daß die Zeichnungsvorschrift wie die Strafdrohung für solche Kaufleute nicht gilt, die durch ein Gebrechen am Schreiben verhindert sind. Sofern sich jedoch dieses Unvermögen durch Erlernung des Schreibens beseitigen läßt, soll der Richter nach der herrschenden Meinung[6]) darauf dringen, daß die Zeichnung nachgeholt wird. Späterblindete werden ja fast immer in der Lage sein, ihre Firma in Sehschrift zu schreiben oder die entsprechende Fertigkeit sehr bald wieder zu erlangen. Aber auch der

---

1) Reichsgerichtsentscheidungen i. Zivilsachen (RGZ.) Bd. 54 S. 168.

2) Ebenso Staub zu HGB. § 12,4; Düringer-Hachenburg zu HGB. § 12,5.

3) Düringer-Hachenburg zu HGB. § 12,5; § 29; Staub zu HGB. § 12,4.

4) Staub zu HBG. § 12,4.

5) Lehmann zu HGB. § 29,6; Düringer-Hachenburg zu § 14,12; Makower zu HGB. § 12, I, d; Staub zu HGB. § 12,4.

6) Makower zu HGB. § 12, I, d; Düringer-Hachenburg zu § 14,12.

Früherblindete, der nur im Gebrauch der Blindenschrift ausgebildet ist, bringt es in der Regel sehr wohl fertig, sich die Buchstabenformen und Schriftzüge der Sehschrift anzueignen, dies erst recht in dem beschränkten Umfang, wie es die Darstellung der Firma erfordert.

Von dieser Tatsache ausgehend, kommt man zu folgendem Ergebnis: Sofern ein Blinder bei Anmeldung seiner Firma zur Eintragung ins Handelsregister nicht die Fähigkeit besitzt, diese eigenhändig in Sehschrift zu zeichnen, kann von ihm verlangt werden, daß er innerhalb einer angemessenen Frist die hierzu erforderliche Fertigkeit erlernt. In Wirklichkeit werden die Richter allerdings wohl immer der Meinung sein, daß die Blindheit ein unüberwindliches Hindernis für die Erlernung der Sehschrift biete und daß deshalb ein solches Verlangen sinnlos und unzulässig sei.

Handelt es sich um ein Geschäft, das nur einem Kaufmann gehört, so dient dem Grundsatze nach der Familienname des Inhabers „mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen" als Firma (§ 18 HGB.). Demgemäß besteht hier zwischen Namensunterschrift und Firmenzeichnung nur insofern ein förmlicher Unterschied, als bei der Letztgenannten der in die Firma aufgenommene Vorname vollständig geschrieben werden muß, während es sonst bei genügender Unterscheidungskraft des Familiennamens zulässig ist, den Vornamen bei der Unterschrift ganz wegzulassen oder nur durch einen Anfangsbuchstaben anzudeuten. Bei der Benennung eines kaufmännischen Unternehmens wird bekanntlich dem Namen des Inhabers sehr häufig ein die Art des Geschäfts kennzeichnender Zusatz beigefügt, der dann als Bestandteil der Firma gilt, wie zum Beispiel Irma Mari, Kunsthaus; Richard Schuster, Hofbuchhandlung; Bürstenwerke Karl Bauer; (HGB. § 18 Abs. 2). Bei Geschäftsverkäufen behält in der Regel der Erwerber die alte Firma bei, so daß auch hier Firmenzeichnung und Namensunterschrift nicht zusammenfallen (HGB. § 22 Abs. 1). In einem solchen Fall braucht der Geschäftsinhaber nur seine Firma, nicht aber auch seinen Namen, zur amtlichen Aufbewahrung zu zeichnen[1]). Es genügt hier also, wenn der blinde Kaufmann diejenigen Schriftzüge in Sehschrift zustande bringt, die zur Wiedergabe seiner Firma notwendig sind. Im Geschäftsleben ist für den Kaufmann sowohl seine Firmenzeichnung als auch seine Namensunterschrift rechtsverbindlich.

Die für den Verkehr bestimmte Wiedergabe der Firma in Schrift und Druck unterliegt dem Grundsatz, daß sie allgemein verständlich sein muß. Obwohl über die zu gebrauchende Schriftart vom Gesetz nichts bestimmt wird, ergibt sich doch aus der angeführten Forderung, daß zur schriftlichen Wiedergabe der Firma nur solche Zeichen benützt werden dürfen, die jedermann lesen kann. Die Firma soll so gewählt und dargestellt werden, daß jeder, der mit ihrem Inhaber in geschäftliche Beziehungen tritt, aus der Wiedergabe auch sicher erkennen kann, mit wem er es zu tun hat. Nach der herrschenden Meinung[2]) sind deshalb die Buchstaben einer hierzulande wenig bekannten Sprache wie türkisch oder russisch ausgeschlossen, ebenso jede Art von Geheimschrift. Somit wäre es unzulässig, eine in Punktschrift

---

[1]) Düringer-Hachenburg zu HGB. § 14,12; Lehmann zu HGB. § 29,6; Staub zu HGB. § 29,5.

[2]) Staub zu HGB. § 17,22; Lehmann zu HGB. § 17,11; Düringer-Hachenburg zu HGB. § 17,8.

ausgedrückte Firma zu führen oder die Firma auf den Urkunden in Punktschrift wiederzugeben, die für den Verkehr mit Sehenden oder für den allgemeinen Rechtsverkehr bestimmt sind, wie Ladenschilder, Warenpackungen, Briefköpfe, Rechnungsformulare, Quittungszettel und dergleichen.

B. Kaufmännische Buchführung

Alle Kaufleute und Handelsgesellschaften sind verpflichtet, „Bücher zu führen und in diesen ihre Handelsgeschäfte und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen" (§ 38 Abs. 1 und § 6 HGB.) § 41 Abs. 1 GMBH.-Gesetz; § 17 Abs. 2 (Genossenschaftsgesetz). Die Frage, was ordnungsmäßig heißt, muß nach den Auffassungen und Gewohnheiten des Kaufmannsstandes beurteilt werden. Eine bestimmte Art der Buchführung wie etwa die Doppelte ist nur für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschrieben, nicht aber für Genossenschaften und Einzelkaufleute (§ 261 Z. 6 HGB.; § 42 Z. 5 GMBH.-Gesetz). Für die Letztgenannten genügt also auch die einfache Buchführung, falls nicht der Geschäftsbetrieb so umfangreich oder so verwickelt ist, daß er nach den Geflogenheiten ordentlicher Kaufleute die doppelte Buchführung erfordert. Auch bei der Einfachen müssen nach kaufmännischer Sitte mindestens zwei Bücher — ein Kassenbuch und ein Tagebuch — mit Soll und Haben geführt werden. Alle Geschäftsvorfälle, die eine Wertvermehrung oder — Verminderung darstellen, sind in den Büchern so geordnet zu verzeichnen, daß jeder Sachverständige eine vollständige Uebersicht über die Vermögens- und Geschäftslage daraus gewinnen kann[1]).

§ 43 Abs. 1 HGB. schreibt vor, daß bei Führung der Handelsbücher „und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen" die Schriftzeichen einer lebenden Sprache benützt werden müssen. Nach der übereinstimmenden Meinung der Kommentatoren[2]) ist deshalb jede Art von Geheimschrift und sogar Kurzschrift ausgeschlossen. Nur die „regelmäßigen"[3]) und die „herkömmlichen"[4]), „die allgemein üblichen"[5]) dürfen gebraucht werden. Die Verwendung der Blindenschrift ist demnach unzulässig. Denn der Zweck des Buchführungsgebots liegt ja gerade darin, daß eine Klarstellung der Vermögenslage nicht bloß für den Geschäftsinhaber sondern für jeden ermöglicht werden soll, der Einsicht nimmt und etwas von Buchführung versteht[6]).

Ferner bestimmt das Handelsgesetzbuch, daß die Handelsbücher gebunden und die Seiten fortlaufend numeriert sein sollen (§ 43 Abs. 2 HGB.), weshalb Buchungen auf losen Zetteln unstatthaft sind[7]). Auch daraus ergibt sich die Unanwendbarkeit der Punktschrift, die ja immer nur auf einzelne Blätter geschrieben werden kann.

---

[1]) Staub zu HGB. § 38, 5 u. 6.

[2]) Lehmann zu HGB. § 43, 3; Düringer-Hachenburg zu HGB. § 43,3; Staub zu HGB. § 43,1.

[3]) Düringer-Hachenburg zu HGB. § 43,3.

[4]) Lehmann zu HGB. § 43,3.

[5]) Staub zu HGB. § 43,1.

[6]) Düringer-Hachenburg zu HGB. § 38, 12; Staub zu HGB. § 38,5; Rechtsprechung des Reichsgerichts i. Strafsachen Bd. 7 S. 730 ff.

[7]) Staub zu HGB. § 38,6; Lehmann zu HGB. § 38,10.

Die vorstehenden Regeln gelten auch für die Inventare und Bilanzen, die der Kaufmann bei der Eröffnung seines Geschäfts und dann auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres aufstellen muß (§ 39 HGB.). Werden die Bilanzen in ein eigens dazu bestimmtes Buch eingetragen, so unterliegt die Eintragung den oben dargestellten Vorschriften über die Führung der Handelsbücher. Werden sie dagegen auf lose Blätter geschrieben, was zulässig ist, dann gehört die Niederschrift zu den in § 43 HGB. genannten „sonst erforderlichen Aufzeichnungen" und fällt damit unter die gleichen Bestimmungen (§ 41 Abs. 2 HGB.). Demgemäß darf weder das Inventar noch die Bilanz in Blindenschrift angefertigt werden. Das schließt natürlich nicht aus, daß sich der blinde Kaufmann für seinen eigenen Gebrauch solche Aufstellungen in Punktschrift macht, die dann aber nicht als Geschäftsabschluß im Sinne des Gesetzes gelten können. Schließlich müssen Inventar und Bilanz von dem Kaufmann unterzeichnet werden — bei einer offenen Handelsgesellschaft von sämtlichen Gesellschaftern, bei einer Kommanditgesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von den Geschäftsführern, bei der Aktiengesellschaft und bei der Genossenschaft von sämtlichen Vorstandsmitgliedern (§ 41 Abs. 1 HGB.).

Die Buchführungspflicht ruht bei der Einzelfirma auf dem Geschäftsinhaber, bei der offenen Handelsgesellschaft auf sämtlichen Gesellschaftern, bei der Kommanditgesellschaft auf den persönlich haftenden Gesellschaftern, bei der Aktiengesellschaft und bei der Genossenschaft auf den Vorstandsmitgliedern und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei den Geschäftsführern (HGB. §§ 38, 239, 242; GMBH.-Gesetz §§ 41, 44; Genossenschaftsgesetz § 33 Abs. 1, 35). Dasselbe gilt für die Aufstellung der Bilanz (HGB. § 39; GMBH.-Gesetz § 41 Abs. 2; Genossenschaftsgesetz § 33 Abs. 2).

Wenn wir vorhin festgestellt haben, daß die Geschäftsabschlüsse vorschriftsmäßig nur in Sehschrift angefertigt werden können, so gibt das vielleicht zu dem falschen Schluß Anlaß, daß demzufolge ein Blinder den gesetzlichen Obliegenheiten eines selbständigen Kaufmanns oder eines Leiters einer Handelsgesellschaft nicht nachzukommen vermag. Die Bedenken dieser Art werden jedoch durch den Umstand entkräftet, daß der Verpflichtete die Bücher nicht in eigener Person zu führen braucht, sondern stets einen Angestellten oder sonst jemand damit betrauen kann, was ja in Wirklichkeit auch überall geschieht[1]). Das gesetzliche Gebot hat also nur den Inhalt, daß der Verpflichtete für eine ordnungsmäßige Buchführung sorgen muß und hierfür die Verantwortung trägt. Der blinde Geschäftsinhaber oder Geschäftsleiter, der ja die Bücher nicht selber führen kann, hat demnach die Rechtspflicht, sie nur solchen Leuten anzuvertrauen, die er als zuverlässig kennt oder bei deren Anstellung er die äußerste Sorgfalt beobachtet hat. Bei einem größeren Geschäftsbetrieb wird er ferner die Buchungs- und Kassengeschäfte womöglich unter mehrere Angestellte so verteilen, daß durch die gegenseitige Abhängigkeit und Nachprüfung die Gefahr von Ungenauigkeiten oder Betrügereien tunlichst abgeschwächt wird.

Zweifellos gehört es auch zu den Obliegenheiten des verantwortlichen Kaufmanns, daß er sich von Zeit zu Zeit über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung vergewissert. Ein Sehender wird sich dabei in der Regel durch

---

[1]) Lehmann zu HGB. § 38,4; Staub zu HGB. § 38,3; Rechtsprechung des Reichsgerichts i. Strafsachen Bd. 7 S. 730ff.

den eigenen Augenschein überzeugen. Daraus darf man nun nicht den Schluß ziehen, daß es einem Blinden unmöglich sei, die Bücher nachzuprüfen. Denn jeder Blinde hat in seiner Umgebung oder in seinem weiteren Bekanntenkreis einen Sehenden, dem er unbedingt vertrauen kann und der sich die Mühe nimmt, ihm aus den Handelsbüchern vorzulesen oder die Nachprüfung selber zu besorgen. Will der Blinde vollkommen sicher gehen, so kann er ja einen vereidigten Bücherrevisor heranziehen. Allerdings ist die Ueberwachung durch das eigene Auge in den meisten Fällen die beste und sicherste. Auch der zuverlässigste Vertrauensmann bietet in der Regel dafür keinen vollkommenen Ersatz, schon aus dem Grunde nicht, weil er ja meist nicht so dauernd im Geschäft sein und daher auch nicht so viel beobachten kann wie der Geschäftsherr selber. Indessen schützt bekanntlich auch das sehende Auge keineswegs immer vor schädigenden Pflichtverletzungen und betrügerischen Uebergriffen der angestellten Buchhalter und Kassierer. Deshalb pflegt man diese Stellen als Vertrauensposten zu bezeichnen und nur mit zuverlässigen Leuten zu besetzen. Einem blinden Vorsteher gegenüber wird der Anreiz zu Pflichtwidrigkeiten auf der einen Seite durch die verminderte Ueberwachungsmöglichkeit allerdings erhöht. Der Umstand aber, daß der Blinde weit mehr als ein Sehender darauf angewiesen ist, seinen Untergebenen und Mitarbeitern zu trauen und anzuvertrauen, diese aus dem Gebrechen kommende Besonderheit bewirkt auf der anderen Seite eine stärkere sittliche Bindung bei jedem, der den allereinfachsten Regungen der Billigkeit, der Ehre und des Anstandes noch zugänglich ist. Welche dieser beiden Wirkungen die größere Kraft hat, das läßt sich natürlich nicht allgemein entscheiden. Jedenfalls bleibt es rechtlich dem einzelnen Blinden überlassen, selber zu entscheiden, ob er ein mit gesetzlicher Buchführungspflicht verbundenes Amt oder Gewerbe sowie die Verantwortung dafür übernehmen kann und will.

Nur unmittelbar übt die Rechtsordnung einen Zwang zur Befolgung des Buchführungsgebots aus. Er zeigt sich am Stärksten dann, wenn es zum Konkurs oder zur Zahlungseinstellung kommt. In diesem Fall werden Kaufleute, die ihrer Buchführungspflicht nicht nachgekommen sind, „wegen einfachen Bankrotts mit Gefängnis bestraft“, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu RM. 6000 und zwar nicht nur, wenn sie die Führung von Handelsbüchern überhaupt unterlassen haben, sondern auch dann, wenn diese „so unordentlich geführt“ sind, daß sie keine Uebersicht über den Stand des Vermögens geben (§ 240 Abs. 1 Z. 3 Konkursordnung). Eine weitere Folge mangelhafter Buchführung ist die, daß aus ihr im Prozeß kein sicherer Beweis für das Bestehen oder Nichtbestehen von Forderungen erbracht werden kann.[1]) Die Bücher müssen in jedem Prozeß vorgelegt werden, wenn die Gegenpartei es beantragt oder das Gericht es anordnet (§ 45 bis 47 HGB.).

Der für die Buchführung verantwortliche Kaufmann kann sich nicht damit entschuldigen, daß ihm die erforderlichen Fertigkeiten oder eine kaufmännische Ausbildung überhaupt fehlen oder daß er durch Krankheit verhindert worden sei.[2]) Einen hinreichenden Entschuldigungsgrund bildet die Krankheit nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[3]), wenn sie es dem

---

[1]) Cosack, Handelsrecht S. 59.

[2]) Staub zu HGB. § 38,3; Lehmann zu HGB. § 38,4.

[3]) Rechtsprechung des Reichsgerichts i. Strafsachen Bd. 7 S. 730.

Betroffenen unmöglich macht, dafür zu sorgen, daß ein anderer für ihn die erforderlichen Arbeiten ausführt. In dieser Richtung wird die Blindheit nie ein Hindernis darstellen. Demzufolge könnte der blinde Kaufmann die Verantwortung für den Zustand seiner Handelsbücher durch den Hinweis auf sein Gebrechen weder aufheben noch abschwächen.

Das Handelsgesetzbuch schreibt den Kaufleuten ferner vor, die bei ihnen eingehenden Handelsbriefe zehn Jahre lang geordnet aufzubewahren und von den hinausgehenden eine Abschrift oder einen Abdruck zurückzubehalten, der ebenso aufzubewahren ist (§§ 39 Abs. 2, 44 Abs. 2 HGB.). Nach der herrschenden Meinung gelten die Vorschriften über die Geschäftsbücher in § 43 HGB. nicht auch für die Geschäftsbriefe[1]). Demgemäß brauchen die Briefe nicht mit den allgemein üblichen Schriftzeichen einer lebenden Sprache geschrieben zu sein. Es kann dabei also auch Blindenschrift gebraucht werden. Nur Staub[2]) vertritt die entgegengesetzte Ansicht, daß die Briefabdrücke zu den „sonst erforderlichen Aufzeichnungen" gehören, die in § 43 Abs. 1 HGB. genannt werden und folglich auch unter die Vorschrift über den Gebrauch regelmäßiger Schriftzeichen fallen. Es ist jedoch anzunehmen, daß eine solche Erstreckung vom Handelsgesetzbuch durch einen ausdrücklichen Hinweis angeordnet worden wäre, wenn die Gesetzgeber sie beabsichtigt hätten. Der Kaufmann darf sich daher im brieflichen Verkehr mit blinden Kunden der Punktschrift bedienen. Soweit es sich um Mitteilungen handelt, für die nach Gesetz oder Vertrag schriftliche Form vorgeschrieben ist, muß die Unterzeichnung allerdings nach den allgemeinen, früher dargestellten Regeln erfolgen: also entweder mit dem eigenhändig in Sehschrift geschriebenen Namen oder mit dem öffentlich beglaubigten Handzeichen. Dabei würde es sich natürlich empfehlen, den Namen außerdem noch in Blindenschrift dazuzusetzen. Die Rechtsgültigkeit der in dem Punktschriftbrief abgegebenen Erklärungen hängt aber einzig und allein von der sehschriftlichen Unterzeichnung oder der öffentlichen Beglaubigung ab.

Die vom Gesetz geforderten Abschriften oder Abdrücke der hinausgehenden Handelsbriefe lassen sich auch bei Verwendung der Punktschrift ganz einfach dadurch herstellen, daß man etwas dünneres Papier doppelt in die Punktschriftmaschine nimmt, wodurch man zwei vollkommen gleiche Punktschriftstücke beim Beschreiben erhält. Die vom Gesetz verlangte zehnjährige Aufbewahrung dieser Doppeldrucke ist zwar erheblich umständlicher als bei Sehschriftbriefen, aber keineswegs unmöglich.

C. Prokura

Ob ein Blinder die Stelle eines Prokuristen in tatsächlicher Hinsicht befriedigend auszufüllen vermag, das hängt natürlich von den Besonderheiten des gegebenen Falles und von der Eigenart der beteiligten Menschen ab. Hier ist nur zu untersuchen, in wieweit durch das Blindsein die Ausübung der rechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen berührt wird, die aus der Prokura fließen.

Da der Blinde volle Geschäftsfähigkeit besitzt, kann er die ihm von einem anderen anvertraute Vertretungsmacht ausüben, ohne hierbei durch das Gebrechen rechtlich irgendwie behindert zu sein. Hat doch nach § 165

---

[1]) Lehmann zu HGB. § 43,1; Düringer-Hachenburg zu HGB. § 43,3.

[2]) Zu HGB. § 43,1.

BGB. sogar der Minderjährige die Möglichkeit, als Bevollmächtigter rechtswirksam für den Vertretenen zu handeln. Somit ist die Prokura, die ja nur einen besonders geregelten Fall der Stellvertretung darstellt, den Blinden unter den gleichen Voraussetzungen zugänglich wie dem Sehenden.

Gibt der Prokurist für das von ihm vertretene Geschäft eine schriftliche Erklärung ab, so hat er diese nach § 51 HGB. in der Weise zu unterzeichnen, „daß er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatze beifügt".

Für diesen Hinweis pflegen die Kaufleute bekanntlich die Formel zu gebrauchen „per prokura" oder abgekürzt „ppa". Nach der herrschenden Meinung[1]) handelt es sich bei der Unterzeichnungsregel des § 51 HGB. nur um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung auf die Rechtsgültigkeit der abgegebenen Erklärung keinen Einfluß hat. Demgemäß ist eine von dem Prokuristen für sein Geschäft unterzeichnete Urkunde für den Inhaber rechtsverbindlich, auch wenn bei der Unterschrift die Angabe der Firma oder der Prokuravermerk fehlt. Wesentliche Erfordernisse für die Gültigkeit sind nur die Namensunterschrift des Prokuristen und seine aus den Umständen erkennbare Absicht, für die von ihm vertretene Firma zu handeln. Firma und Prokuravermerk brauchen vom Prokuristen nicht eigenhändig geschrieben zu sein, man kann sie auch durch Stempelaufdruck rechtswirksam auf die zu unterzeichnende Urkunde setzen[2]), wie das ja im geschäftlichen Verkehr meist geschieht. Für die Namensunterschrift gelten die allgemeinen Bestimmungen aus § 126 BGB. Sie kann also gültig nur in freihändig geschriebener Sehschrift geleistet werden. Andererseits genügt es, wenn der blinde Prokurist nur seinen Namen und sonst nichts in Sehschrift zu schreiben vermag. Nur bei den Wechselerklärungen darf die Firma niemals weggelassen werden; jedoch ist es auch hier zulässig, sie zu stempeln[3]).

Gleich dem Geschäftsinhaber muß der Prokurist „die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zeichnen" (§ 53 Abs. 2 HGB.). Hierfür gelten die gleichen Regeln und Gesichtspunkte wie für die oben besprochene Zeichnung des Kaufmanns. Der Prokurist ist demgemäß verpflichtet, die Firma und seinen Namen eigenhändig in Gegenwart des Registerrichters niederzuschreiben oder eine entsprechende öffentlich beglaubigte Niederschrift einzureichen. Bei der für die amtliche Aufbewahrung bestimmten Zeichnung ist es nicht gestattet, daß von einem Stellvertreter für den Prokuristen geschrieben, oder daß die Firma gestempelt wird. Wenn der blinde Prokurist außer Stande ist, die Firma eigenhändig in Sehschrift zu schreiben, so kann auf die Erfüllung dieser Verpflichtung ohne weitere Rechtsfolgen verzichtet werden.

D. Handlungsbevollmächtigte und Geschäftsreisende

Der Handlungsbevollmächtigte sowie der mit Vollmacht versehene Geschäftsreisende „hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz zu zeichnen", wenn er eine schriftliche Erklärung im Namen seiner

---

[1]) Lehmann zu HGB. § 51,1; Staub zu HGB. § 51,2; RGZ. Bd. 50 S. 51 ff.

[2]) Staub zu HGB. § 51,2; Lehmann zu HGB. § 51,3.

[3]) RGZ. Bd. 47 S. 165 ff.

Firma abgibt (§§ 57, 54, 55 HGB.). Im übrigen gelten dabei die gleichen Bestimmungen wie beim Prokuristen, nur daß hier eine Zeichnung vor Gericht nicht vorgeschrieben ist.

E. Handlungsgehilfen

Die gesetzlichen Bestimmungen, die für das große Heer der kaufmännischen Angestellten, der sogenannten Handlungsgehilfen gelten, haben für uns nur in sofern Bedeutung, als sie Schutzvorschriften für den Fall eintretender Arbeitsunfähigkeit oder gegen Gefährdung der Gesundheit darstellen. In dieser Hinsicht legt das Handelsgesetzbuch dem Prinzipal folgende Verpflichtungen auf: Soweit die Natur des Geschäftsbetriebs es gestattet, muß er die von den Angestellten benützten Räume und Gerätschaften so einrichten, daß Leben und Gesundheit durch sie nicht gefährdet werden (§ 62 Abs. 1, § 76 Abs. 1 HGB.). Wer Blinde kaufmännisch beschäftigt, müßte demnach dafür sorgen, daß in den Teilen seines Geschäftshauses, wo diese hinkommen, etwaige Luken, Treppenschächte, Aufzüge und Transmissionen durch Geländer, Türen oder Verschalungen genügend abgeschlossen sind. Wenn einem Handlungsgehilfen durch Unterlassung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ein Unfall zustößt, so haftet der Prinzipal für den daraus entstehenden Schaden wie bei einer unerlaubten Handlung, jedoch ohne Rücksicht auf sein Verschulden (§ 62 Abs. 3 HGB.). Diese Haftung wie auch die Verpflichtung zum Schutz der Gesundheit können nicht durch Vereinbarungen zwischen dem Prinzipal und seinen Angestellten im voraus beseitigt oder gemildert werden (§ 62 Abs. 4 HGB.). Ein dahin lautender Vertrag wäre also nichtig. Durch diese Unabdingbarkeit wird zwar der Gesundheitsschutz verstärkt, andererseits aber auch die Einstellung Blinder unter Umständen erschwert. Denn ein ängstlicher oder übermäßig vorsichtiger Unternehmer würde sich vielleicht eher zur Anstellung eines Blinden entschließen, wenn ihm die Haftung für die durch das Gebrechen bedingte Verschärfung der Unfallgefahr vertraglich abgenommen werden könnte. Versäumt der Prinzipal die ihm obliegende Gesundheitsfürsorge, so ist der Angestellte außerdem berechtigt, fristlos zu kündigen (§ 71 Z. 3 HGB.).

Wenn der Handlungsgehilfe durch unverschuldete Erkrankung an der Dienstleistung verhindert wird, behält er dennoch seinen Anspruch auf Gehalt für die Dauer von sechs Wochen und braucht sich auch das Krankengeld nicht anrechnen zu lassen, das ihm von einer Kranken- oder Unfallversicherung gezahlt wird (§ 63 Abs. 1 und 2 HGB.). Der Prinzipal hat allerdings ein fristloses Kündigungsrecht, falls der Angestellte durch die Krankheit anhaltend arbeitsunfähig wird, was beispielsweise bei einer plötzlichen Erblindung zutreffen würde (§ 72 Abs. 1 HGB.). Der erwähnte Gehaltsanspruch wird aber dadurch nicht berührt (§ 72 Abs. 2 HGB.). Erblindet ein Handlungsgehilfe, so ist er also für die ersten 6 Wochen wirtschaftlich gesichert, auch abgesehen von den Leistungen der Reichsversicherung. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Leiden, das zur Erblindung geführt hat, durch die Berufstätigkeit oder aus anderen Ursachen entstanden ist. Wenn das Handelsgesetzbuch für den Fall der Arbeitsunfähigkeit auch dem Angestellten ein fristloses Kündigungsrecht gibt, (§ 71 Z. 1 HGB.), so kann das nur den Sinn haben, daß ihm auf diese Weise die rechtliche Möglichkeit geboten werden soll, sich auch seinerseits von der Dienstpflicht loszusagen.

Sie bedienen die verschiedensten Systeme von Telefonzentralen, vollmanuelle und halbautomatische, kleine und mittlere bei Tage und größere bei Nacht, je nach ihrem Sehrest mit oder ohne besondere Blinden-Zusatzeinrichtungen. Dort, wo es die Verhältnisse bei kleineren Anlagen mit schwächerem Sprechverkehr ungestört zulassen, verrichten sie auch noch eine ganze Reihe von kurzfristigen, durch Nicht-Sehende leicht ausführ- und jederzeit schnell unterbrechbaren Nebenarbeiten. Hierher gehören Erteilen von einfachen Auskünften, Entgegennehmen und Vermitteln von Meldungen und Bestellungen, fernmündliches Aufgeben von Telegrammen, Führung von Listen über zahlungspflichtige Dienst- und Privat-Gespräche, kurze Maschinenschriftarbeiten, Fertigung von Abschriften und Vervielfältigungen, Aktenheften, Stempelarbeiten, Falten, Couvertieren und Adressieren von Drucksachen, kleinere Pack- und Sortierarbeiten u. dgl. m.

Den zuverlässigsten Nachweis für die praktische Verwendung und Bewährung von Blinden in diesem Berufe erbringen zahlreiche Gutachten von den verschiedensten Behörden und Privatbetrieben.

Neben dem sozialen Verständnis und Wohlwollen des Arbeitgebers und seinem eigenen rastlosen beruflichen Vorwärtsstreben verdankt der blinde Telefonist seine Existenz in besonderem Maße auch den ihn betreuenden Organen der öffentlichen und privaten Blindenberufsfürsorge: den Schwerbeschädigten-Fürsorgestellen und Gewerbe-Aufsichtsämtern; den Blinden-Anstalten, -Fürsorgevereinen und -Selbsthilfeorganisationen. Diese sich gegenseitig ergänzenden Körperschaften nehmen alle Berufsinteressen der Blinden wahr und sind bestrebt, so gut sie können, diese zu heben, indem sie die Aufgaben der beruflichen Beratung, Ausbildung und Unterbringung übernehmen und deren Lösung sowohl durch Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel als auch durch Anwendung gesetzlicher Maßnahmen zu erreichen suchen.

Großer Dank gebührt auch den Männern der Technik und den verschiedenen Telefonbauwerken, die ihr technisches Können in den Dienst der beruflichen Ertüchtigung der Blinden gestellt haben. Den Lichtlosen ist der Beruf des Telefonisten erst dadurch erschlossen worden, daß es gelungen ist, neben besonderen technischen Hilfsvorrichtungen für die Bedienung von Normal-Zentralen besondere, nur mit Hilfe des Gehörs oder des Tastsinnes bedienbare Spezial-Blinden-Telefonzentralen zu ersinnen und zu konstruieren. Dadurch wurden für viele strebsame Blinde die technischen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes und damit die Grundlagen zur Erlangung einer beruflichen und wirtschaftlichen Existenz geschaffen.

In Anbetracht dieser für die Nicht-Sehenden so bedeutsamen technischen Errungenschaften und der überaus großen Verbreitung von Fernsprechzentralen ist die Zahl der blinden Telefonisten verhältnismäßig klein, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß dieser Blindenberuf noch ziemlich neu und infolgedessen den meisten nur wenig oder garnicht bekannt ist.

Die Mehrkosten einer Blinden- gegenüber einer Normal-Zentrale sind nicht erheblich. Wenn es sich dabei um eine sichere Lebensstellung des Blinden handelt, besteht die Aussicht, daß sie von der öffentlichen Blindenberufsfürsorge nach § 6 e der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 24 teilweise oder ganz übernommen werden können.

Es ist daher schon des öfteren von Vertretern der öffentlichen und privaten Blindenberufsfürsorge, von Fachleuten des Fernsprechwesens, sowie auch von mehreren im Berufe stehenden blinden Telefonisten in kleineren und größeren Abhandlungen auf diesen Beruf hingewiesen worden. In einem „Sehende Hände“ betitelten Blindenberufsfilm, der einen lebendigen Einblick in die mannigfachen manuellen und geistigen Berufe der Blinden gewährt, hat man u. a. auch den Beruf des blinden Telefonisten recht anschaulich zur Darstellung gebracht.

Da es immer noch zahlreiche arbeitslose Blinde gibt, die nach ihren Neigungen, Kenntnissen und Fähigkeiten mit Erfolg dem Telefonistenberuf zugeführt werden könnten, ist es eine moralische Pflicht, auch weiterhin für diesen Blindenberuf zu werben. Möchte es gelingen, recht viele Arbeitgeber aus eigener Ueberzeugung für die Einstellung von Blinden als Telefonisten zu gewinnen.

Berufsvoraussetzungen

Der Beruf des Telefonisten ist für Blinde besonders geeignet, weil die Ausübung desselben ein gutes Gehör erfordert, und bei der Mehrzahl der Lichtlosen ist dies durch erhöhten Gebrauch und jahrelange Uebung in besonders fein entwickelter Weise vorhanden. Selbstverständlich kommen für sie, ebenso wie für die Sehenden, neben einem guten Gehör auch alle anderen Erfordernisse, wie deutliche Aussprache, schnelle Auffassungsgabe, treues Gedächtnis, gute Allgemeinbildung, geistige Gewandtheit, einwandfreie Umgangsformen, unbedingte Zuverlässigkeit, kräftige Körperkonstitution, ruhiges Wesen, starke Nerven usw. als unerläßliche Berufsvoraussetzungen in Betracht. Deshalb muß die Auswahl unter den blinden Berufsanwärtern ohne Frage eine besonders sorgfältige sein. Diesen hohen Berufsanforderungen werden entsprechen:

1. Schüler der höheren Handelsschule an der Blindenstudienanstalt in Marburg-Lahn,
2. Schüler der Silex-Handelsschule für Blinde in Berlin,
3. besonders geeignete Schüler der Provinzial-Blindenanstalten und
4. Spät-Erblindete mit kaufmännischer Vorbildung und reichen Lebenserfahrungen, die ihren früheren Beruf wegen Verlust des Augenlichtes aufgeben mußten und zur beruflichen Wiederertüchtigung an einem Sonderschulungskursus in vorgenannten oder anderen Blindenbildungsstätten mit Erfolg teilgenommen haben.

Berufsausbildung

Die Berufseignung der blinden Berufsanwärter zeigt sich schon in der verhältnismäßig kurzen, meistens nur 8—14 Tage und zusammen mit der Probezeit etwa einen Monat dauernden Ausbildung, die, falls eine für die technische Unterweisung geeignete Fernsprechzentrale vorhanden ist, in jeder Blindenbildungsstätte, sonst aber auch direkt an der als späteren Arbeitsplatz gedachten Zentrale erfolgen kann.

Falls neben der technischen auch noch die erforderliche geistige Berufsvorbildung erworben werden muß, ist die Teilnahme an kaufmännisch-technischen Kursen zu empfehlen. Am zweckmäßigsten finden diese in den Blindenbildungsstätten statt, weil diese in einem viel höheren Maße als die

Sie bedienen die verschiedensten Systeme von Telefonzentralen, vollmanuelle und halbautomatische, kleine und mittlere bei Tage und größere bei Nacht, je nach ihrem Sehrest mit oder ohne besondere Blinden-Zusatzeinrichtungen. Dort, wo es die Verhältnisse bei kleineren Anlagen mit schwächerem Sprechverkehr ungestört zulassen, verrichten sie auch noch eine ganze Reihe von kurzfristigen, durch Nicht-Sehende leicht ausführ- und jederzeit schnell unterbrechbaren Nebenarbeiten. Hierher gehören Erteilen von einfachen Auskünften, Entgegennehmen und Vermitteln von Meldungen und Bestellungen, fernmündliches Aufgeben von Telegrammen, Führung von Listen über zahlungspflichtige Dienst- und Privat-Gespräche, kurze Maschinenschriftarbeiten, Fertigung von Abschriften und Vervielfältigungen, Aktenheften, Stempelarbeiten, Falten, Couvertieren und Adressieren von Drucksachen, kleinere Pack- und Sortierarbeiten u. dgl. m.

Den zuverlässigsten Nachweis für die praktische Verwendung und Bewährung von Blinden in diesem Berufe erbringen zahlreiche Gutachten von den verschiedensten Behörden und Privatbetrieben.

Neben dem sozialen Verständnis und Wohlwollen des Arbeitgebers und seinem eigenen rastlosen beruflichen Vorwärtsstreben verdankt der blinde Telefonist seine Existenz in besonderem Maße auch den ihn betreuenden Organen der öffentlichen und privaten Blindenberufsfürsorge: den Schwerbeschädigten-Fürsorgestellen und Gewerbe-Aufsichtsämtern; den Blinden-Anstalten, -Fürsorgevereinen und -Selbsthilfeorganisationen. Diese sich gegenseitig ergänzenden Körperschaften nehmen alle Berufsinteressen der Blinden wahr und sind bestrebt, so gut sie können, diese zu heben, indem sie die Aufgaben der beruflichen Beratung, Ausbildung und Unterbringung übernehmen und deren Lösung sowohl durch Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel als auch durch Anwendung gesetzlicher Maßnahmen zu erreichen suchen.

Großer Dank gebührt auch den Männern der Technik und den verschiedenen Telefonbauwerken, die ihr technisches Können in den Dienst der beruflichen Ertüchtigung der Blinden gestellt haben. Den Lichtlosen ist der Beruf des Telefonisten erst dadurch erschlossen worden, daß es gelungen ist, neben besonderen technischen Hilfsvorrichtungen für die Bedienung von Normal-Zentralen besondere, nur mit Hilfe des Gehörs oder des Tastsinnes bedienbare Spezial-Blinden-Telefonzentralen zu ersinnen und zu konstruieren. Dadurch wurden für viele strebsame Blinde die technischen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes und damit die Grundlagen zur Erlangung einer beruflichen und wirtschaftlichen Existenz geschaffen.

In Anbetracht dieser für die Nicht-Sehenden so bedeutsamen technischen Errungenschaften und der überaus großen Verbreitung von Fernsprechzentralen ist die Zahl der blinden Telefonisten verhältnismäßig klein, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß dieser Blindenberuf noch ziemlich neu und infolgedessen den meisten nur wenig oder garnicht bekannt ist.

Die Mehrkosten einer Blinden- gegenüber einer Normal-Zentrale sind nicht erheblich. Wenn es sich dabei um eine sichere Lebensstellung des Blinden handelt, besteht die Aussicht, daß sie von der öffentlichen Blindenberufsfürsorge nach § 6 e der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 24 teilweise oder ganz übernommen werden können.

Es ist daher schon des öfteren von Vertretern der öffentlichen und privaten Blindenberufsfürsorge, von Fachleuten des Fernsprechwesens, sowie auch von mehreren im Berufe stehenden blinden Telefonisten in kleineren und größeren Abhandlungen auf diesen Beruf hingewiesen worden. In einem „Sehende Hände“ betitelten Blindenberufsfilm, der einen lebendigen Einblick in die mannigfachen manuellen und geistigen Berufe der Blinden gewährt, hat man u. a. auch den Beruf des blinden Telefonisten recht anschaulich zur Darstellung gebracht.

Da es immer noch zahlreiche arbeitslose Blinde gibt, die nach ihren Neigungen, Kenntnissen und Fähigkeiten mit Erfolg dem Telefonistenberuf zugeführt werden könnten, ist es eine moralische Pflicht, auch weiterhin für diesen Blindenberuf zu werben. Möchte es gelingen, recht viele Arbeitgeber aus eigener Ueberzeugung für die Einstellung von Blinden als Telefonisten zu gewinnen.

Berufsvoraussetzungen

Der Beruf des Telefonisten ist für Blinde besonders geeignet, weil die Ausübung desselben ein gutes Gehör erfordert, und bei der Mehrzahl der Lichtlosen ist dies durch erhöhten Gebrauch und jahrelange Uebung in besonders fein entwickelter Weise vorhanden. Selbstverständlich kommen für sie, ebenso wie für die Sehenden, neben einem guten Gehör auch alle anderen Erfordernisse, wie deutliche Aussprache, schnelle Auffassungsgabe, treues Gedächtnis, gute Allgemeinbildung, geistige Gewandtheit, einwandfreie Umgangsformen, unbedingte Zuverlässigkeit, kräftige Körperkonstitution, ruhiges Wesen, starke Nerven usw. als unerläßliche Berufsvoraussetzungen in Betracht. Deshalb muß die Auswahl unter den blinden Berufsanwärtern ohne Frage eine besonders sorgfältige sein. Diesen hohen Berufsanforderungen werden entsprechen:

1. Schüler der höheren Handelsschule an der Blindenstudienanstalt in Marburg-Lahn,
2. Schüler der Silex-Handelsschule für Blinde in Berlin,
3. besonders geeignete Schüler der Provinzial-Blindenanstalten und
4. Spät-Erblindete mit kaufmännischer Vorbildung und reichen Lebenserfahrungen, die ihren früheren Beruf wegen Verlust des Augenlichtes aufgeben mußten und zur beruflichen Wiederertüchtigung an einem Sonderschulungskursus in vorgenannten oder anderen Blindenbildungsstätten mit Erfolg teilgenommen haben.

Berufsausbildung

Die Berufseignung der blinden Berufsanwärter zeigt sich schon in der verhältnismäßig kurzen, meistens nur 8—14 Tage und zusammen mit der Probezeit etwa einen Monat dauernden Ausbildung, die, falls eine für die technische Unterweisung geeignete Fernsprechzentrale vorhanden ist, in jeder Blindenbildungsstätte, sonst aber auch direkt an der als späteren Arbeitsplatz gedachten Zentrale erfolgen kann.

Falls neben der technischen auch noch die erforderliche geistige Berufsvorbildung erworben werden muß, ist die Teilnahme an kaufmännisch-technischen Kursen zu empfehlen. Am zweckmäßigsten finden diese in den Blindenbildungsstätten statt, weil diese in einem viel höheren Maße als die

anderen Schulen in Lehrkörper, Lehrmitteln und -Methoden auf die besonderen Bedürfnisse der Blinden eingestellt sind.

Hier erhält der blinde Telefonist zusammen mit den anderen Schicksalsgefährten, die sich auf den Beruf des Stenotypisten, Korrespondenten usw. vorbereiten, Unterricht in Blinden- und Sehschrift, im Schreiben auf der Blindenschrift- und Normal-Schreibmaschine, in Handelskunde, Betriebslehre, Handelskorrespondenz, Fremdsprachen und allgemeinbildenden Fächern. Er erlangt dadurch

1. die Fähigkeiten eines Stenotypisten. Als solcher kann er alle im Telefonistenberuf vorkommenden schriftlichen Arbeiten verrichten, wie Führung von Listen über Telefongespräche, Notieren von Meldungen und Bestellungen, Fertigung von Fernsprech-Teilnehmer-Verzeichnissen usw.

2. die Grundbegriffe über Aufbau und Verwaltung eines Betriebes. Das ist bei der richtigen Beurteilung über die Zuständigkeit der weiterzuleitenden Telefongespräche oder bei entsprechender Auskunfterteilung von Vorteil.

3. eine gute Allgemeinbildung, so daß er mit seinen sehenden Berufskollegen auf gleicher Bildungsstufe steht.

4. bei guter Beherrschung von Fremdsprachen Verwendungsmöglichkeit als Dolmetsch an Fernsprechzentralen mit ausländischem Sprechverkehr, bei genügender Fertigkeit im Morsen sowohl sende- als auch empfangsseitig als Morser in heimischer oder fremder Sprache.

An der Spitze der deutschen Blindenbildungsstätten steht die Blindenstudienanstalt in Marburg-Lahn. Das gilt nicht nur für diejenigen, die sich auf einen höheren geistigen Beruf vorbereiten, sondern u. a. auch für die blinden Telefonisten, da sie zu deren praktischer Ausbildung eine moderne, für Nicht-Sehende besonders eingerichtete Lehrtelefonzentrale besitzt. In sorgfältig ausgearbeiteten Lehrkursen wird ihnen durch Lehrkräfte ihres Reform-Real-Gymnasiums und der daran angeschlossenen höheren Handelsschulabteilung neben der technischen auch eine gründliche theoretische Berufsausbildung vermittelt.

Erfolgt die erste Ausbildung eines blinden Telefonisten außerhalb einer Blindenbildungsstätte in einem regulären Betriebe, so kann es vorkommen, daß sich der technischen Unterweisung im Bedienen einer Fernsprechzentrale kleine psychologische Schwierigkeiten in den Weg stellen. Ein Blinder kann nicht wie ein Sehender nach einem optischen, sondern einem mehr akustischen und taktilen Lehrverfahren ausgebildet werden. Man gebe dem werdenden blinden Telefonisten bei seiner technischen Ausbildung an der Fernsprechzentrale reichlich Gelegenheit, Lage, Beschaffenheit und Funktionsweise der verschiedenen Bedienungsorgane mit der fühlenden Hand zu erforschen, damit bei deren Erörterung mit dem gesprochenen Wort gleichzeitig das zu ertastende richtige Vorstellungsbild vermittelt wird.

Die Wirksamkeit des Lehrverfahrens wird beträchtlich erhöht durch die Aufstellung eines systematisch aufgebauten technischen Lehrplanes oder Leitfadens, wie er in verständlichster und bequemster Weise in der Benutzung eines Prospektes zu Gebote steht. Er wird bei der Lieferung einer Zentrale von der Herstellerfirma mitgegeben und enthält eine Beschreibung und Bedienungsanweisung der Zentrale.

Die Ausbildung eines blinden Telefonisten läßt sich durch die Verwendung eines zweiten Hörers wesentlich vereinfachen. Dieser kann bei

Abfrage- oder Hörergarnituren mit zwei Höreranschlußklinken ohne weiteres mitgeschaltet werden und gibt dem Lernenden Gelegenheit, durch passives Zuhören einen lebendigen Einblick in den fernmündlichen Verkehr mit dem Publikum zu bekommen und unter Aufsicht der anleitenden Kraft die ersten Bedienungsversuche auszuführen. In der daran anschließenden Probezeit lasse man die vollkommen selbständige Bedienung einer Zentrale zunächst nur bei stillerem Betriebe, wie in der Mittags- oder Abendzeit, vornehmen und erst nach genügender Einarbeitung auch bei dem lebhaften Verkehr der Hauptbetriebsstunden. Steht hierbei dem Lichtlosen statt eines Handhörers ein Kopfhörer mit Brust- oder freistehendem Mikrophon zur Verfügung, so wird er auch den Anforderungen eines erhöhten Sprechverkehrs gewachsen sein. Denn bei der Benutzung eines Kopfhörers hat er beide Hände für die Arbeit an der Zentrale frei, kann also nicht nur die manuellen Verrichtungen schneller ausführen, sondern gewinnt auch noch Zeit, wichtige Notierungen mit der Blindenschrift- oder mit der Normal-Schreibmaschine niederzuschreiben.

Ferner ist während der Ausbildung ein Rundgang durch den Betrieb zu empfehlen. Dadurch weiß der Blinde, ob die einzelnen Fernsprecher nah oder weit vom Arbeitsplatz entfernt sind, ob dementsprechend kurz oder lang geweckt werden muß, in wieviel Zeit unter normalen Umständen das Sich-Melden einer angerufenen Nebenstelle erwartet werden kann, durch welche Nebenstellen Personen erreicht werden können, die ohne Telefon sind, u. a. m.

Gute Dienste leistet bei einer größeren Zahl von angeschlossenen Nebenstellen ein in Blindenschrift gefertigtes Nebenstellenverzeichnis, das vom ersten Tage der Ausbildung an auswendig gelernt und bei später eintretenden Anschluß- und Personaländerungen laufend ergänzt werden muß.

Von noch größerer Bedeutung ist ein alphabetisches oder in anderer Anordnung zusammengestelltes Fernsprechteilnehmerverzeichnis in Blindenschrift über die am häufigsten im Betriebe gebrauchten Fernsprechteilnehmernummern. Mit Hilfe eines solchen Verzeichnisses ist er imstande, recht viele Verbindungen auch ohne Nummerangabe selbst herzustellen. Wo ihm bei einmaligen Verbindungen mit unbekannten Teilnehmern die Fernsprechnummern fehlen, kann er die Auskunftsstelle des Orts-, Schnell- oder Fernamtes anrufen. So bedarf er, wenn ihm im übrigen bei Gesprächsanmeldungen die Nummern immer mit angegeben werden, nur selten besonderer sehender Hilfe.

Nach Befolgung der vorstehenden Ratschläge über Lehrverfahren, Lehrplan und Lehrmittel dürfte das Ausbildungsergebnis wohl immer positiv sein, vor allem aber dann, wenn der Blinde Punktschrift gut zu lesen und zu schreiben versteht, alles notiert, um nichts zu vergessen, auch sonst bestrebt ist, alles möglichst selbst zu erledigen und keine sehende Hilfe in Anspruch zu nehmen, auch wenn ihm eine solche von Dienstwegen zur Seite steht.

Technische Berufsvoraussetzungen

Die Vorteile einer guten theoretischen Ausbildung können aber bei der praktischen Berufsausbildung nur dann voll zur Geltung kommen, wenn dem blinden Telefonisten nur eine solche Zentrale zur Bedienung übergeben wird, die im Bereiche seiner Kräfte liegt.

anderen Schulen in Lehrkörper, Lehrmitteln und -Methoden auf die besonderen Bedürfnisse der Blinden eingestellt sind.

Hier erhält der blinde Telefonist zusammen mit den anderen Schicksalsgefährten, die sich auf den Beruf des Stenotypisten, Korrespondenten usw. vorbereiten, Unterricht in Blinden- und Sehschrift, im Schreiben auf der Blindenschrift- und Normal-Schreibmaschine, in Handelskunde, Betriebslehre, Handelskorrespondenz, Fremdsprachen und allgemeinbildenden Fächern. Er erlangt dadurch

1. die Fähigkeiten eines Stenotypisten. Als solcher kann er alle im Telefonistenberuf vorkommenden schriftlichen Arbeiten verrichten, wie Führung von Listen über Telefongespräche, Notieren von Meldungen und Bestellungen, Fertigung von Fernsprech-Teilnehmer-Verzeichnissen usw.

2. die Grundbegriffe über Aufbau und Verwaltung eines Betriebes. Das ist bei der richtigen Beurteilung über die Zuständigkeit der weiterzuleitenden Telefongespräche oder bei entsprechender Auskunfterteilung von Vorteil.

3. eine gute Allgemeinbildung, so daß er mit seinen sehenden Berufskollegen auf gleicher Bildungsstufe steht.

4. bei guter Beherrschung von Fremdsprachen Verwendungsmöglichkeit als Dolmetsch an Fernsprechzentralen mit ausländischem Sprechverkehr, bei genügender Fertigkeit im Morsen sowohl sende- als auch empfangsseitig als Morser in heimischer oder fremder Sprache.

An der Spitze der deutschen Blindenbildungsstätten steht die Blindenstudienanstalt in Marburg-Lahn. Das gilt nicht nur für diejenigen, die sich auf einen höheren geistigen Beruf vorbereiten, sondern u. a. auch für die blinden Telefonisten, da sie zu deren praktischer Ausbildung eine moderne, für Nicht-Sehende besonders eingerichtete Lehrtelefonzentrale besitzt. In sorgfältig ausgearbeiteten Lehrkursen wird ihnen durch Lehrkräfte ihres Reform-Real-Gymnasiums und der daran angeschlossenen höheren Handelsschulabteilung neben der technischen auch eine gründliche theoretische Berufsausbildung vermittelt.

Erfolgt die erste Ausbildung eines blinden Telefonisten außerhalb einer Blindenbildungsstätte in einem regulären Betriebe, so kann es vorkommen, daß sich der technischen Unterweisung im Bedienen einer Fernsprechzentrale kleine psychologische Schwierigkeiten in den Weg stellen. Ein Blinder kann nicht wie ein Sehender nach einem optischen, sondern einem mehr akustischen und taktilen Lehrverfahren ausgebildet werden. Man gebe dem werdenden blinden Telefonisten bei seiner technischen Ausbildung an der Fernsprechzentrale reichlich Gelegenheit, Lage, Beschaffenheit und Funktionsweise der verschiedenen Bedienungsorgane mit der fühlenden Hand zu erforschen, damit bei deren Erörterung mit dem gesprochenen Wort gleichzeitig das zu ertastende richtige Vorstellungsbild vermittelt wird.

Die Wirksamkeit des Lehrverfahrens wird beträchtlich erhöht durch die Aufstellung eines systematisch aufgebauten technischen Lehrplanes oder Leitfadens, wie er in verständlichster und bequemster Weise in der Benutzung eines Prospektes zu Gebote steht. Er wird bei der Lieferung einer Zentrale von der Herstellerfirma mitgegeben und enthält eine Beschreibung und Bedienungsanweisung der Zentrale.

Die Ausbildung eines blinden Telefonisten läßt sich durch die Verwendung eines zweiten Hörers wesentlich vereinfachen. Dieser kann bei

Abfrage- oder Hörergarnituren mit zwei Höreranschlußklinken ohne weiteres mitgeschaltet werden und gibt dem Lernenden Gelegenheit, durch passives Zuhören einen lebendigen Einblick in den fernmündlichen Verkehr mit dem Publikum zu bekommen und unter Aufsicht der anleitenden Kraft die ersten Bedienungsversuche auszuführen. In der daran anschließenden Probezeit lasse man die vollkommen selbständige Bedienung einer Zentrale zunächst nur bei stillerem Betriebe, wie in der Mittags- oder Abendzeit, vornehmen und erst nach genügender Einarbeitung auch bei dem lebhaften Verkehr der Hauptbetriebsstunden. Steht hierbei dem Lichtlosen statt eines Handhörers ein Kopfhörer mit Brust- oder freistehendem Mikrophon zur Verfügung, so wird er auch den Anforderungen eines erhöhten Sprechverkehrs gewachsen sein. Denn bei der Benutzung eines Kopfhörers hat er beide Hände für die Arbeit an der Zentrale frei, kann also nicht nur die manuellen Verrichtungen schneller ausführen, sondern gewinnt auch noch Zeit, wichtige Notierungen mit der Blindenschrift- oder mit der Normal-Schreibmaschine niederzuschreiben.

Ferner ist während der Ausbildung ein Rundgang durch den Betrieb zu empfehlen. Dadurch weiß der Blinde, ob die einzelnen Fernsprecher nah oder weit vom Arbeitsplatz entfernt sind, ob dementsprechend kurz oder lang geweckt werden muß, in wieviel Zeit unter normalen Umständen das Sich-Melden einer angerufenen Nebenstelle erwartet werden kann, durch welche Nebenstellen Personen erreicht werden können, die ohne Telefon sind, u. a. m.

Gute Dienste leistet bei einer größeren Zahl von angeschlossenen Nebenstellen ein in Blindenschrift gefertigtes Nebenstellenverzeichnis, das vom ersten Tage der Ausbildung an auswendig gelernt und bei später eintretenden Anschluß- und Personaländerungen laufend ergänzt werden muß.

Von noch größerer Bedeutung ist ein alphabetisches oder in anderer Anordnung zusammengestelltes Fernsprechteilnehmerverzeichnis in Blindenschrift über die am häufigsten im Betriebe gebrauchten Fernsprechteilnehmernummern. Mit Hilfe eines solchen Verzeichnisses ist er imstande, recht viele Verbindungen auch ohne Nummerangabe selbst herzustellen. Wo ihm bei einmaligen Verbindungen mit unbekannten Teilnehmern die Fernsprechnummern fehlen, kann er die Auskunftsstelle des Orts-, Schnell- oder Fernamtes anrufen. So bedarf er, wenn ihm im übrigen bei Gesprächsanmeldungen die Nummern immer mit angegeben werden, nur selten besonderer sehender Hilfe.

Nach Befolgung der vorstehenden Ratschläge über Lehrverfahren, Lehrplan und Lehrmittel dürfte das Ausbildungsergebnis wohl immer positiv sein, vor allem aber dann, wenn der Blinde Punktschrift gut zu lesen und zu schreiben versteht, alles notiert, um nichts zu vergessen, auch sonst bestrebt ist, alles möglichst selbst zu erledigen und keine sehende Hilfe in Anspruch zu nehmen, auch wenn ihm eine solche von Dienstwegen zur Seite steht.

Technische Berufsvoraussetzungen

Die Vorteile einer guten theoretischen Ausbildung können aber bei der praktischen Berufsausbildung nur dann voll zur Geltung kommen, wenn dem blinden Telefonisten nur eine solche Zentrale zur Bedienung übergeben wird, die im Bereiche seiner Kräfte liegt.

besonderen technischen Hilfsvorrichtungen gute Berufsaussichten haben, zumal sie in der Lage sind, neben kleineren und mittleren Zentralen am Tage, während der Nachtzeit große Zentralen, sogar solche von zwei Arbeitsplätzen, ordnungsmäßig zu betreuen. (Fortsetzung folgt.)

Pressekursus im Oktober 1937

Auszug aus der Aprilnr. der „Beiträge zum Blindenbildungswesen" S. 155/56.

Die Marburger Blindenstudienanstalt plant auch in diesem Jahre Ferienlehrgänge zur Einführung in das gesamte Pressewesen (Zeitung, Zeitschrift, Buch). Ein dreiwöchiger Anfängerlehrgang soll auf die Zeit vom 11. bis 30. Oktober, ein einwöchiger Fortgeschrittenenlehrgang auf die Zeit vom 25. bis 30. Oktober angesetzt werden.

Die Wege und Ziele der seit 1934 eingerichteten Marburger Pressekurse sind hinreichend bekannt. Sie haben eine fachliche und allgemeinbildende Aufgabe. Es ist dem Fachmann oder dem, der es zu werden beabsichtigt, die Möglichkeit gegeben, pressekundliche Kenntnisse zu festigen bzw. zu erwerben. Darüber hinaus kann jeder gebildete Laie ein Mindestmaß von Allgemeinbildung über diesen für unser öffentliches Leben hochwichtigen Gegenstand erwerben.

Zu dem Fortgeschrittenenlehrgang werden alle Teilnehmer früherer Lehrgänge, soweit sie diese Lehrgänge mit Erfolg besucht haben, ferner Praktiker der Blindenpresse zugelassen. Diejenigen, die den Anfängerlehrgang besuchen wollen, haben der Kursusleitung ein kurzes Bewerbungsschreiben nebst kurzem Lebenslauf einzureichen. Die Teilnahme kann nur deutschen Reichsangehörigen gestattet werden.

Die Kursusleitung liegt wie bisher in den Händen des Verlags- und Hauptschriftleiters i. R. Erich Kurt Kittel, der auch die Leitung der Zeitungswissenschaftlichen Vereinigung Marburg im Deutschen Zeitungswissenschaftlichen Verband innehat. Bewährte Gastdozenten werden wie bei den früheren Lehrgängen hinzugezogen werden. Ausführliche Angaben über den Lehrplan werden noch in späteren Nummern der „Beiträge zum Blindenbildungswesen" erfolgen.

Die Lehrgangsgebühr beträgt für Anfänger 10 RM, für Fortgeschrittene 5 RM. Unterkunft und Verpflegung werden von der Blindenstudienanstalt besorgt; der Tagessatz beträgt 3 RM.

Nähere Anfragen beantwortet die Kursusleitung jederzeit gern. Teilnahmebewerbungen nebst Lebenslauf wolle man baldmöglichst richten an die Direktion der Blindenstudienanstalt, Marburg-Lahn, Wörthstr. 11.

Fünfte Marburger Schulungswoche für blinde Musiker

Wie S. 175 ff. (Punktschriftausgabe) der „Marburger Beiträge zum Blindenbildungswesen“ Nr. 5 d. J. berichtet, ist auch für dieses Jahr wieder eine Schulungswoche für blinde Musiker geplant. Sie soll in der Zeit vom 4.—9. Oktober wiederum in Marburg durchgeführt werden. Folgende Arbeitsgemeinschaften sind dafür vorgesehen:

1. Musik und Bewegung (Rhythmische Erziehung),
2. zeitgemäße Unterrichtsliteratur für Klavier (Vorführung und Besprechung),
3. Gestaltung von kirchlichen Feiern und Konzerten,
4. Unterweisung und Musizieren für Blockflöte,
5. gemeinsames Singen und Musizieren.

Für die Leitung der Arbeitsgemeinschaften werden erfahrene und im öffentlichen Musikleben stehende Kräfte gewonnen werden.

Wenn auch die bisher durchgeführten Dirigierkurse bei den Teilnehmern stets viel Interesse und Anklang fanden, so ist in diesem Jahre doch zugunsten der groß angelegten Arbeitsgemeinschaft „Musik und Bewegung“ auf das Dirigieren verzichtet worden. Die genannte Arbeitsgemeinschaft soll neben einer allgemeinen körperlichen Auflockerung Winke für die in jedem Musikunterricht so wichtige rhythmische Erziehung geben. Auch alle anderen Arbeitsgebiete sollen nicht lange Vorträge, sondern eigene Arbeit zum Nutzen der Musikerzieher und deren Schüler bringen.

So ergeht hiermit an alle Interessierten die Einladung zum Besuch der Schulungswoche. Wahrscheinlich werden die Teilnehmer wiederum neben den Fahrtkosten nur noch eine Gebühr von RM. 10 für die Kurse mit Unterbringung und Verpflegung zu zahlen haben. Es ist zu hoffen, daß auch den in fester Tätigkeit stehenden Musikern unter Hinweis auf den hohen Wert der Veranstaltung auf Antrag der erforderliche Urlaub gewährt wird. Anmeldungen und Anfragen sind möglichst sofort an die Geschäftsstelle der Blindenstudienanstalt, Marburg-Lahn, Wörthstaße 9, zu richten, damit das zur vorherigen Beschäftigung notwendige Notenmaterial rechtzeitig hergestellt und versandt werden kann.

Emil Freund
Obmann der Musiklehrergruppe

Ein blinder Dichter

Am 6. Oktober 1936 erschien in einer Kasseler und am 21. Oktober desselben Jahres in einer Lübecker Zeitung aus der Feder des Universitätsprofessors Dr. Wilhelm Leyhausen, Berlin, die Besprechung einer Gedichtsammlung „Der Ring“ von Hans Brunow. Es wird die blinden Geistesarbeiter interessieren, daß sich hinter diesem Pseudonym Bruno Lehmann, Kassel, einer der blinden Schicksalsgenossen, verbirgt. Er ist mit der Blindenstudienanstalt auf das Engste verknüpft, da er sich an deren Aufbauschule zur Reifeprüfung vorbereitete, die er im Herbst 1928 ablegte. Es

folgten Jahre des Studiums an der Marburger Universität, bis er im Januar 1935 die 1. philologische Staatsprüfung mit „gut“ bestand. Er kehrte nun nach Kassel zurück, um sich der Schriftstellerei zu widmen.

Mit seinem ersten Werk hat er einen glücklichen Wurf getan. Es brachte ihm ein überaus anerkennendes Gutachten der „Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums“ ein, sowie die eingangs erwähnte Besprechung des Universitätsprofessors Dr. Wilhelm Leyhausen, Berlin, der Lektor für Stimmbildung und Vortragskunst an der Universität Berlin ist. Letzterer brachte anläßlich der Zwölfhundertjahrfeier in Hersfeld mit seinem Sprechchor den „Gefesselten Prometheus“ des Aischylos in Leyhausens Uebersetzung zum Vortrag. Die Aufführung, der auch der Herr Reichserziehungsminister beiwohnte, hinterließ einen außerordentlich starken Eindruck, wie er sich in den Presseberichten widerspiegelte.

Am 18. April ds. Js. brachte die „Kurhessische Landeszeitung“ eine Besprechung von Dr. Wilhelm Cuypers, die wir hier im Wortlaut folgen lassen.

Ein schmucker Gedichtband

Der Ring

Von Hans Brunow, Verlag Nöhring, Lübeck

In einem sehr vornehm ausgestatteten Bändchen ist hier eine Sammlung von 21 Gedichten eines hiesigen Schriftstellers erschienen. Es sind anspruchslose seelische Stimmungsbilder, die das Geistige alles Menschlichen umschreiben. In einer sehr feinen Verhaltenheit ist es gelungen, einzelnen Regungen nachzugehen, um ihr unerfaßbares Geheimnis auszukosten. Die kleinen Stücke umschreiben stets Gebilde und Empfindungen, die allgemein in Herkunft wie Ziel bleiben und ungefähre Möglichkeiten des Seelischen berühren. Es sind feinsinnige Gebilde einer empfindsamen Betrachtung, die sich dem Wirklichen verschließt, um eine höhere Gesetzmäßigkeit des Lebens zu erschließen.

Wie weit es dem Dichter gelingen wird, jene Welten einer großen seelischen Weite gültig zu treffen, läßt sich nicht absehen. Sicherlich berührt das hohe Formempfinden dieser Verse sehr angenehm, und der sprachliche Gang und Rhythmus bezeugt eine bereits gereifte Gestaltungskraft. Kein achtloses Verspielen der Gedanken und Erlebnisse, sondern in klarer Straffung ist kurz das Wesentliche gesagt. Wirkungsvoll sind einzelne Gedichte gedeutet. Voll Zucht und Spannung des Sprachlichen sind anschauliche Bilder aus dem seelischen Bereiche entstanden. Es bleibt abzuwarten, wie diese Gestaltungskraft noch andere und größere Aufgaben bewältigt.

Das Ueberqueren von Straßen durch Blinde

Von Rechtsanwalt Dr. Gottwald, Berlin

Mehrere Verkehrsunfälle Blinder gaben Anlaß zu nachstehenden Ausführungen.

Wenn der Blinde allein eine Verkehrsstraße überschreiten will, so achtet er zunächst vorwiegend auf den von links kommenden Verkehr. Er kommt meistens auch gut bis auf die Mitte der Straße. Nunmehr wendet er seine

ganze Aufmerksamkeit dem von rechts kommenden Verkehr zu. Stellt er in diesem Augenblick fest, daß von rechts ein Auto oder anderes Fahrzeug kommt, so wird er vielfach unsicher.

In den mir bekannt gewordenen Fällen wurde der Verkehrsunfall dadurch verursacht, daß der Blinde zunächst stehen blieb, dann aber doch weiterging. Der Autofahrer hatte mit dem Weitergehen nicht gerechnet, sondern angenommen, daß der Straßenpassant ihn erst vorbeilassen würde, und dadurch wurde dann der Unfall verursacht.

Es ist beim Ueberschreiten der Verkehrsstraßen die in der Reichsstraßenverkehrsordnung für jeden Blinden festgelegte Pflicht, die größte Aufmerksamkeit walten zu lassen. Dies gilt insbesondere auch für das Ueberschreiten der zweiten Straßenhälfte. Auf diese Vorsichtspflicht des Blinden kann nicht genügend aufmerksam gemacht werden. Denn immer dann, wenn in einem evtl. Schadensersatzprozeß das Gericht ein eigenes Verschulden des Blinden feststellt, erhält er seinen Schaden nur zu einem Teil ersetzt oder verliert seinen Schadensersatzanspruch ganz.

Es hat sich ferner herausgestellt, daß die unteren Behörden leider mitunter die geltenden Bestimmungen zu Ungunsten der Blinden auslegen. Es ist daher dringend erforderlich, daß im Falle eines Verkehrsunfalls eines Erblindeten der Betroffene unverzüglich dem Vorsitzenden des VBAD. von dem Unfall Mitteilung macht, damit dieser nötigenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

Die besondere Lage der praktisch Blinden

Von Schwester Ilse Geßner, Dessau

Wenn irgendwo von Fragen des Blindenwesens oder der Blindenpsychologie gehandelt wird, so ist es meist selbstverständlich, daß man hierbei die völlig Erblindeten meint. Und doch erscheint es nicht uninteressant, vor allem aber auch nicht unwichtig, einmal eine Ueberlegung denen zu widmen, die man als „praktisch blind" bezeichnet. Wie bekannt ist, handelt es sich hierbei um Personen, die zwar noch über einen Sehrest verfügen, dessen obere Grenze ein Zehntel beträgt, die aber im praktischen Leben, also im Beruf und etwa beim Zurechtfinden auf der Straße und im fremden Raum, entweder gar nicht oder doch nur minimal mit diesem Sehrest operieren können. — Inwieweit sie den Vollblinden gleichzustellen sind bzw. in physischer und deshalb auch in psychischer Hinsicht eine Sonderstellung im Blindenwesen einnehmen, will der folgende Artikel an einigen Punkten aufzuzeigen versuchen. Ob und inwieweit diese Ausführungen berechtigt sind, das mögen die praktisch blinden Schicksalsgenossen unter unsern Lesern selbst entscheiden.

Zunächst muß eine Tatsache unbedingt festgehalten werden: Auch da, wo der Sehrest so gering ist, daß er für das zivile Leben praktisch nichts bedeutet, ist er doch für den Betroffenen selbst, subjektiv gesehen, von großem Wert. Es ist ein Unterschied, ob ich den lichten Himmel und die Sonne schimmern sehe, ob im Gegensatz zum Licht Menschen und Bäume als Schatten an mir vorüberziehen, ob ich einen kleinen Schimmer vom Grün einer Wiese oder der Farbe eines Stoffes habe, oder ob all das nicht

vorhanden ist und völliges Schwarz oder Grau meine Augen dauernd umgibt. — Dies sei gesagt, um jeden praktisch Blinden anzureizen zu Dankbarkeit und Freude am Geringsten. Wir alle müssen ja immer wieder lernen, nicht beständig an das zu denken, was uns genommen wurde, sondern auch an das, was wir noch haben. In manchen Fällen ermöglicht der Sehrest sogar noch eine relative Bewegungsfreiheit. Es wird der Geschicklichkeit des einzelnen überlassen bleiben, wie weit er diese auszunutzen imstande ist, indem er das geringe Sehen mit Tasten und Hören kombiniert.

So positiv all das Angeführte — und man könnte natürlich noch mehr dergleichen nennen — für den praktisch Blinden zu werten ist, so dürfen auf der andern Seite die Schwierigkeiten nicht übersehen werden, die gerade seine Zwischenstellung mit sich bringt.

Auf welchem Gebiet liegen diese und worin bestehen sie? 1. in der Stellung der praktisch Blinden zur Gesamtheit der Blinden, also gerade auch zu den Vollblinden; 2. in seiner eigenartigen Lage den Sehenden gegenüber. Wir wollen beide Punkte einmal näher betrachten.

1. Beobachtet man die Zöglinge einer Blindenanstalt, unter denen sich immer auch solche mit mehr oder weniger geringen Sehresten befinden, so kann man merkwürdige, im Grunde aber doch so nahe liegende Feststellungen machen. Wohl helfen die mit Sehrest begabten Zöglinge in mancher Hinsicht ihren weniger oder gar nicht sehenden Kameraden. Und welche Möglichkeiten liegen hier für den geschickten Blindenerzieher, diese Hilfe so auszugestalten, daß sie den einen ein freudiger Dienst, den andern ein schlicht und dankbar entgegengenommenes Gesehenk wird!

Neben solchen erfreulichen Zügen kann man aber auch bemerken, daß nicht selten der Sehrest dazu benutzt wird, um sich Vorteile zu sichern. Dies wird von Seiten des Vollblinden dadurch beantwortet, daß er zuweilen nicht ohne Mißtrauen, viel öfter aber mit einem wohl begreiflichen Neid dem scheinbar so viel reicheren Schicksalsgenossen gegenübersteht.

All das eben Gesagte braucht sich keineswegs in jedem Fall kraß auszuwirken; wie in jeder menschlichen Gemeinschaft so gibt es auch in der von Blinden harmonisches oder gestörtes Zusammenleben, das immer wesentlich vom Charakter der einzelnen Glieder abhängt. Aber ebenso klar ist auch, daß vorhandene Charakterschwierigkeiten durch die genannten Umstände stärker hervortreten können.

Wir haben anfangs einige Punkte genannt, an denen die tatsächlichen Begünstigungen des praktisch Blinden gegenüber dem Vollblinden liegen, und an denen daher — wenn überhaupt — Neid eine relative Berechtigung hätte. Aber — und das ist eine sehr ernste Bitte an die Vollblinden, die gleichzeitig auch immer wieder den Vollsehenden gelten muß: Kein Neid und auch kein Urteil oder Vorurteil ohne einfühlende Ueberlegung, wo die besondere Lebensschwierigkeit nun gerade für den praktisch Blinden liegt! Und damit kommen wir zum 2. Punkt. Sie liegt, um es kurz vorwegzunehmen, eben in seiner Zwischenstellung.

2. Welches ist nun die Lage des praktisch Blinden dem Sehenden gegenüber, und wie verhält sich dieser zu jenem?

Gehen wir vom Nächstliegenden und Alltäglichen aus. Beim Blinden weiß der Sehende von vornherein, daß er keinesfalls auf eine Reaktion rechnen kann, sobald er sich irgendwie ausschließlich an den Sehsinn

wendet; er wird sich unschwer an diese Tatsache gewöhnen. Wie aber steht es damit beim praktisch Blinden? Der Sehende kann von sich aus nicht beurteilen, wie groß oder gering dessen Sehrest ist; er kann also nicht wissen, was er ihm noch zutrauen kann und was nicht mehr. So ergibt sich daraus eine beständige Unsicherheit beider Teile; denn auch der praktisch Blinde kann selbst nur in wenigen Fällen angeben, wieweit sein Sehrest reicht. Dazu kommt ein Umstand, der nicht übersehen werden darf: manche Augenkrankheiten bringen es mit sich, daß das Sehen zeitlich und auch räumlich schwankt. Dies hängt z. B. mit Vorgängen im Auge selbst zusammen, kann aber auch abhängen von Beleuchtungs- und Größenverhältnissen im Raum oder etwa von nervlicher Ermüdung des Augenkranken. Also: derselbe Mensch, der heute irgend etwas allein fertigbringt, kann ein anderesmal fremder Hilfe bedürfen. Wo aber nimmt er selbst und wo nimmt seine sehende Umgebung den rechten Maßstab her für das „Noch" und das „Nicht mehr"?

Aus den genannten zunächst physiologischen Tatsachen ergeben sich selbstverständlich psychologische Folgerungen, und zwar sowohl für den Erkrankten wie ebenso für seine sehende Umgebung. Sehen wir näher zu, welcher Art diese Folgerungen sind.

Beginnen wir bei der sehenden Umgebung des praktisch Blinden. Die schon genannte Unsicherheit ihm gegenüber kann dazu führen, daß man zweierlei Fehlgriffe macht. Der Sehende ist von vornherein geneigt, dem Nichtsehenden möglichst viel zu helfen, ihn zu stützen, ihm Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Dieses Verhalten ist unbedingt berechtigt. Aber es ist, wie überall, wo es sich um helfen handelt, zu überlegen, wo die wirkliche, rechte Hilfe liegt. Sie ist nicht dort, wo man für den Betroffenen handelt, so daß man ihm alles abnimmt und ihn vor allem zu behüten versucht, sondern allein da, wo man mit ihm geht, damit er lernt, sich den Hindernissen zu stellen und sich selbst zu helfen. Was bedeutet diese Tatsache auf unsern Fall angewendet? Erstens soll der Sehende dazu helfen, daß der praktisch Blinde seinen Sehrest sinngemäß verwerten lernt, d. h. ihn gebraucht, wo es möglich ist, ohne ihn zu überanstrengen, daß er sich daran freuen lernt, daß er aber vor allem dazu fähig wird, diesen Sehrest in geschickter Weise mit den gesunden Restsinnen zu verbinden. Denn dadurch werden gerade die vielen alltäglichen Obliegenheiten und Handlungen wesentlich erleichtert. Neben dieser Forderung an den Sehenden, daß er dem Blinden in der genannten Weise zur Selbsthilfe verhilft, steht nun aber eine zweite ebenso wichtige. Sie besteht darin, daß auch dem nicht völlig Erblindeten wirklich überall da sich eine helfende Hand bietet, wo ihn sein Sehmangel nicht allein fertig werden läßt. Man wird also etwa im Berufs- oder Verkehrsleben oder bei größeren Menschenansammlungen oder wenn es sich um vorlesen handelt, dem praktisch Blinden genau so helfend zur Seite stehen wie dem Vollblinden, freilich nach Maßgabe seines Sehrestes. Und von da aus kommen wir zum 2. Punkt, der uns zeigen soll, wo auf Seiten des Betroffenen gegenüber den Sehenden Unklarheiten und Hindernisse entstehen können.

Es ist für jeden, der über eine gesunde Energie verfügt, selbstverständlich, daß er seine Kraft, soweit es geht, gebrauchen möchte. So wehrt sich der praktisch Blinde dagegen, daß ihm da allzu viel geholfen wird, wo er allein fertig wird. Läßt er aber diese Einstellung die Sehenden zu oft merken, so ziehen diese natürlicherweise ihre Hilfe zurück. Dadurch kann es dann geschehen, daß dem praktisch Blinden dann Hilfe fehlt, wenn er sie

nötig hat. Auch ist gerade bei dieser Art von Menschen die Gefahr einer unangebrachten Ueberanstrengung des Sehrestes gegeben, damit aber auch eine Ueberforderung von Konzentrationskraft. Ebenso findet man aber oft Menschen mit Sehresten, die diese brach liegen lassen, die weniger zu sehen meinen, als es wirklich der Fall ist. Hier gilt es, der Gefahr einer bewußt oder unbewußt gewollten Hilflosigkeit zu begegnen. Freilich nicht damit, daß der Sehende einfach behauptet, wie man es manchmal hören kann, der Blinde simuliere. Sondern es gilt in beiden Fällen, sowohl da, wo der Betroffene seinem Sehrest zu viel zumutet, wie auch da, wo dieser nicht ausgenutzt wird, die gleiche Forderung: Der praktisch Blinde kann nur dann vom Sehenden die rechte Art der Hilfe erwarten, wenn er weder falsches Mitleid noch falschen Ehrgeiz sucht, sondern sich einfach da helfen läßt, wo er es nötig hat und ein gelegentliches allzuviel „sine ira et studio" hinzunehmen versteht, ohne sich dadurch in falsche Hilflosigkeit zu steigern. Dies alles wird aber nur da möglich sein, wo der praktisch Blinde in ehrlicher Weise versucht, sich zunächst selbst klar zu werden über die Grenzen und Möglichkeiten der Leistung, die ihm sein Sehrest erlaubt.

Er wird dann dem Geschick dankbar sein können, daß ihm ein wenn auch geringer Rest am Teil der Sehenden geblieben ist; aber er wird auch ohne Schein sein Leid tragen können, weil er dadurch zum Mitträger und Mitkämpfer wird an der Fülle der Leiden, durch die das Leben auf unserer Erde umschattet, aber auch vertieft wird.

Gedanken über Synästhesie

Von Dr. R. Steige, Breslau

Im Rahmen unserer vielgelesenen Monatsschrift „Beiträge zum Blindenbildungswesen" ist es ohne Verstoß gegen deren Aufgaben und Absichten angebracht, in einem kurzen Aufsatz einmal das infolge seiner Eigenart etwas abseits gelegene und relativ weniger behandelte Gebiet der Synästhesie zu würdigen. Dies kann und soll freilich nicht im Sinne einer rein-wissenschaftlichen Abhandlung geschehen, weil die zum Verständnis einer solchen Abhandlung erforderliche Kenntnis notwendiger Voraussetzungen nicht überall vorhanden ist und durch wenige Worte natürlich nicht vermittelt werden kann. Trotz dieser Einschränkung wäre das Anstellen von allgemeineren Betrachtungen darüber schon curiositatis causa lohnend, wenn wir als Blinde nicht noch einen besonderen Grund dazu hätten, der faktisch im Auftreten von Synästhesien gerade bei Spätererblindeten sich dokumentiert.

Wer von uns ist nicht schon mehr oder minder oft dem als Wort scheinbar eindeutigen oder leicht erklärbaren, inhaltlich aber höchst problematischen und kurios anmutenden Terminus „Synästhesie" begegnet? Was besagt er? Welchen Erscheinungen dient er als adäquate Bezeichnung? Und welchen Wesens sind jene unter ihm gekennzeichneten Erscheinungen? Diese Fragen erheben sich auch in jedem nicht ausschließlich psychologisch Interessierten bei dem Versuch, sich über Entstehung und Charakter der mit Synästhesie bezeichneten Phänomene klar zu werden. Aber angesichts der vielen Schwierigkeiten, die im Dunkel solcher Problematik sich dem forschenden Geiste entgegenstellen, ist es geboten, zunächst einmal kurz auf die Bedeutung des Ausdrucks Synästhesie einzugehen. Bevor wir dies tun, müssen wir jedoch der angestrebten möglichst sauberen Begriffsdefinition willen dem bei dem Klärungsversuch solcher Fragen unumgänglichen Prinzip von vornherein Geltung einräumen, daß wir nämlich nicht schon durch bloße Analyse des sprachlichen Ausdrucks, sondern erst auf dem Wege über eine Deskription der zur

Debatte stehenden Erlebnisse oder Gebilde zu deren Charakter- und Wesensbestimmung gelangen können. Wenn wir daher einführend eine Uebersetzung des Fremdwortes Synästhesie vornehmen, so haben wir damit zwar etwas, das vielleicht mancherlei Vorstellungen in uns hervorruft, die aber entweder nur Phantasiegebilde oder verblaßte, aus dem Erfahrungsbereich stammende und durch Reproduktion ins Bewußtsein gerückte Abbilder sind und demzufolge unser Wissen um Art und Wesen solcher Prozesse nicht zu vertiefen oder zu bereichern vermögen. Oder ist es etwa nicht so, daß wir täglich beim allgemeinen Sprachgebrauch etwas sagen, das dem Wesen der Erscheinungen, insbesondere denjenigen unserer Innenwelt, oft genug zuwider läuft und nach einigem Meditieren sich als unzutreffend und absurd erweist? Wird doch beispielsweise das Wort „Gefühl" als Ausdruck für die verschiedensten Vorgänge physiologischer und intellektueller Art gebraucht, wie: daß jemand durch einen Nadelstich ein Gefühl des Schmerzes hat, oder daß einem das Taktgefühl fehle, oder der Blinde ein besonders feines Gefühl habe, daß jemanden ein Gefühl der Beklemmung überkam, oder man das Gefühl habe, diese Ansicht sei richtig, jene falsch usw. Es zeigt sich also, daß gerade dort, wo Schwierigkeiten im Erfassen innerer Prozesse auftreten, der allgemeine Sprachgebrauch eben die Charakteristika der Erscheinungen nicht trifft oder bis zum Verlust ihrer Eigenart verwischt. Mit dieser sachlich notwendigen Feststellung huldigen wir weder einem belächelnswürdigen Ueberspitzungsgeist noch einer müßigen Pedanterie; vielmehr unterstreicht sie die Labilität und Unzulänglichkeit des allgemeinen Sprachgebrauchs unter dem Hinweis auf Eliminierung der in ihm mitschwingenden und ihn trübenden Momente. Unter Anerkennung der oft nötigen Ueberprüfung der Alltagssprache, die in solchen Fällen als methodischer Ausgangspunkt eine bedeutungsvolle Rolle spielt, wenden wir uns nun der Sache selbst zu und fragen: Was heißt Synästhesie? Synästhesie ist das Mitempfinden eines anderen Sinnes mit einem erregten Sinn. Mit dieser schlechthin wörtlichen Erklärung ist aber noch keineswegs das Spezifische oder Wesenseigene der Synästhesie herausgehoben oder von anderen scheinbar artverwandten Prozessen stichhaltig unterschieden. Liegt es doch nahe, beim Verbleib auf dieser oberflächlichen Definition an die weit mehr bekannten Phänomene der Illusion zu denken, deren Kriterien darin bestehen, daß ein realer Gegenstand der Außenwelt unter außergewöhnlichen Umständen und dem regen Einfluß der Phantasie des Subjektes wie durch eintretende Funktion der Aehnlichkeitsassoziation für etwas anderes gehalten wird, wobei im Verlauf dieses Prozesses auch ein anderer Sinn zum Mitempfinden gebracht werden kann. Während also die Illusion durch ein Motiv ausgelöst und bestimmt wird, dessen Wesen vom wahrnehmenden Subjekt im Perzeptionsakt unter dem Einfluß der genannten Faktoren eine seiner Realität nicht mehr entsprechende Umdeutung erhält, geht die Synästhesie von einem in seiner Realität konkret und unverzerrt aufgenommenen Motiv aus. Nun ist es zum Verständnis des Weiteren unvermeidlich, ein Wort über die sogenannten Photismen und die damit zusammenhängende Eidetik zu sagen. Photismen sind Lichtphänomene, die zum Unterschiede von peripher-erregten Empfindungen aus zentralen Erregungen hervorgehen und zwar ungefähr in der Weise, daß, wenn z. B. die Farbe rot gedacht wird, man nicht nur die von anderen Farben unterschiedliche Farbe rot denkt, sondern trotz Fehlens eines objektiven Reizes oder Aequivalents nur mittels eines intensivierten Vorstellens von ihr ein anschauliches Bild vor Augen zu haben glaubt. Die Eidetik ist jene Disziplin, die sich mit der Untersuchung dieser zentral-erregten Photismen beschäftigt und bei Erörterungen über Synästhesie mit Naturnotwendigkeit berücksichtigt werden muß. Es handelt sich dabei eben um Erscheinungen, die, meist visuell oder akustisch, normal und nicht pathologisch sind und besonders stark bei der Jugend bis zum Eintritt der Pubertät auftreten sollen, unbestreitbar zum Wesen der Synästhesie gehören und hier jedoch unter Ausfall ihrer zentralen Bedingtheit als Sekundärempfindungen mit den peripher-erregten Empfindungen in einem ziemlich festen Kausalverhältnis stehen. Weiterhin hat die Erfahrung gezeigt, daß die Photismen mit fast jeder Art von peripher-erregten Empfindungen auftreten und somit verschiedenartige Synästhesien ergeben. Am häufigsten aber begegnen wir

den sogenannten Phonopsien d. h. dem Farbenhören, wo mit einer akustischen Primärempfindung zwangsläufig eine Farbvorstellung bewußt wird. Diese Feststellungen ändern natürlich nichts daran, daß die Synästhesien immer individuell gebunden sind und sich nach Intensität und Qualität wiederum stark differenzieren. Wir können und wollen uns aber nicht in Einzelfragen verlieren; genug, daß wir sie nötigenfalls wenigstens aufwerfen. Und so wenden wir uns jetzt anhand von Beispielen einer genaueren Beschreibung der Phonopsien zu, welche zwar auch bei Sehenden, aber weit mehr und ausgeprägter bei Spätererblindeten in Erscheinung treten und im Großen und Ganzen bei den oft recht ernsten Fragen, die die emotionale Sphäre eines Subjektes berühren, weitaus mehr einbezogen und gewürdigt werden müßten.

Wir stehen im Mittelpunkt der Betrachtungen und wissen, daß unter Phonopsie gleichsam eine Synthese von akustischer Empfindung mit einem Lichtphänomen zu verstehen ist. Wie kommt es nun zu solch einem Prozesse? Motiv dazu ist z. B. das Aufklingen des Tones ha, dessen Wahrnehmung auf eine durch den Schallreiz hervorgerufene periphere Erregung zurückgeht, gleichzeitig aber auch die klare Vorstellung der Farbe rot auslöst. Ein zweites Beispiel soll gleich verdeutlichen, daß die Photismen, hier also die Farbvorstellungen, nicht nur mit peripher-erregten, sondern auch mit zentral-erregten Empfindungen sozusagen als Photismen-assoziation auftreten. So will ich — diesmal aber ohne Zuhilfenahme eines Instrumentes — wieder den Ton ha hören und denke zu diesem Zweck möglichst konzentriert und intensiv an diesen Ton. Und indem ich bald danach sein Aufklingen höre, sehe ich gleichzeitig wieder das ihn charakterisierende Rot. Erwähnt sei hier, daß bei mir jeder Ton der Tonskala eine gewissermaßen ihm zugehörige Farbvorstellung besitzt, die in einem konstanten und avariablen Verhältnis zu ihm steht, ob ich will oder nicht. So ist der Ton a mit tiefblau, ef mit braun verbunden usw. Doch auch bei meinen mit anderen Synästhetikern gemachten Experimenten fand ich immer wieder die lapidare Erkenntnis bestätigt, daß das Verhältnis zwischen Ton und Farbvorstellung ein konstantes ist, wiewohl die Zusammensetzungen wahrscheinlich infolge der Individualitätsunterschiede verschiedene, bei jedem Individuum aber stets beharrende waren und blieben. Mit anderen Worten gesagt: Bei einem Individuum war und blieb z. B. Ton a mit sattgrün, Ton ha mit mattschwarz, bei einem anderen der Ton a mit tiefblau, Ton ha mit dunkelrot assoziiert. Die Genesis oder Entstehung dieser synästhetischen Phänomene versuchen wir mit der physiologischen Hypothese zu erklären, daß das durch einen adäquaten Reiz erregte Sinnesorgan seine Erregungen mittels der bestehenden Verbindungen in der Gehirnsubstanz auf die anderen Sinneszentren ausstrahlt, so daß — gemäß der Lehre von den spezifischen Sinnesqualitäten — das spezifische Reagieren eines oder gar der übrigen miterregten Sinne auftritt und uns ganz nach dem Maße der Bewußtwerdung deutlich wird.

Es wurde behauptet, daß besonders bei einem hohen Prozentsatz Spätererblindeter Synästhesien, insbesondere Phonopsien, zu beobachten sind. Hieraus wird sofort die Frage akut, ob dies ein Plus der Spätererblindeten sei, oder ob auch Blindgeborene oder solche, die von Geburt an nur Hell- und Dunkelempfindungen haben, phonoptische Phänomene erleben. Diese Frage wäre mit Bezug auf Blindgeborene durchschlagend damit zu verneinen, daß für jene die Welt der Farben ein unerreichbares Jenseits sei, wenn nicht Blindgeborene mit absolutem Tongehör existieren würden. Geht man nämlich von dem vielvertretenen Standpunkt aus, daß Phonoptiker nur durch ihre Farbvorstellungen als Sekundärempfindungen die verschiedensten Tonhöhen frei und richtig festzustellen vermögen, dann stehen wir vor der mysteriösen Frage, womit wir die Vorgänge des absoluten Hörens bei Blindgeborenen erklären wollen, zumal andere Klärungsversuche wohl kaum über das Hypothesenhafte hinweggekommen sind. Ein Lösungsversuch dieses Problems könnte in der Richtung liegen, daß man aus der jedenfalls mehr als rethorischen These der Phonoptiker zur Erklärung des absoluten Hörens der Blindgeborenen die Konsequenz zieht und deren sicheres Erkennen von Tonhöhen auf die Wirksamkeit anderer Sekundärempfindungen zurückführt.

Was wissen wir nun von denjenigen Phonopsien auszusagen, die durch Akkorde, Passagen oder Arpeggien, also durch Klang- und Tonkomplexe hervorgerufen werden? Sie selbst sind komplex und mehr oder minder verschwommen und diffus, weil die Reizfülle oft eine unproportionierte und die Reizfolge häufig eine zu schnelle ist. Daraus geht hervor, daß die von den einzelnen Bestandteilen des komplexen Reizes ausgelösten einzelnen Sekundärempfindungen auf Kosten ihrer Klarheit ebenfalls nur komplex im Bewußtsein erscheinen. Und hier steht der synästhesierende Farbenhörer inmitten einer bunten und nuancenreichen Mannigfaltigkeit von Bildern, Erscheinungen, Fragen und Problemen, die, schon weil sie immer individuell gebunden bleibt und hier in infinitum führen würde, an diesem Ort einer eingehenderen Beschreibung nicht gewürdigt werden kann.

Eine ähnliche Rolle spielt beim Synästhetiker auch die Sprache. Hier sind es hauptsächlich die Vokale, die durch ichbedingte Weise bei jedem ganz spezielle, aber feststehende Relationen zu Farbvorstellungen haben. So ist z. B. die Vokalfarbe von a hellblau, die von i rot, die von u dunkelgrün usw. Jedem Einwand, der diese Erscheinungen vielleicht unter Hinweis auf Einflüsse präziser Vokallehren als fiktiv oder imaginär umdeuten möchte, darf ich die Spitze brechen mit der Versicherung, daß ich bereits vor jeder theoretischen Beschäftigung mit Vokalen beim Lesen oder Aussprechen derselben schon bestimmte Farbvorstellungen hatte und zudem keine etwa nur in Imaginationen schwebende und schwelgende Natur bin. Aber selbst bei der Möglichkeit subjektiver Befangenheit läßt sich die Wahrheit dieser an anderen gemachten Feststellung nicht leugnen. Aehnliches gilt auch für die Konsonanten, wennschon bei manchen von ihnen weniger deutliche oder aber neutrale Farben als Sekundärempfindungen bewußt werden. Leider müssen wir hier von der Besprechung einer anderen Photismenklasse absehen, die für andere psychische Prozesse wie Gedächtnis- und Erinnerungsvorgänge oder die Reproduktion überhaupt von besonderer Bedeutung ist.

Wir kommen zum Schluß und gewinnen im Blick auf diesen knappen Aufriß erneut die Ueberzeugung, daß — trotz aller oftmals turbulenten Polemik und aller als gelöst geglaubten und wiederum diskutierten Probleme, trotz aller gewaltigen metaphysischen Systeme — die menschliche Seele als Inbegriff alles intellektuellen und emotionellen Lebens in der Tiefgründigkeit und Unendlichkeit ihrer Fragen ein ebenso kompliziertes wie immer akutes Rätsel ist und eine wundersame, den forschenden Geist fesselnde Irradiation besitzt. Man hüte sich vor der leichtfertigen Annahme, daß eine psychologische Beschäftigung, insbesondere die hier skizzierte, eine leicht zu entbehrende Kuriosität sei, oder daß im einzelnen der Synästhetiker von Gott oder der Natur nur Vorteile schon in die Wiege gelegt bekommen habe, die einem anderen versagt und daher nicht einmal der Erwähnung wert seien. Ubi lux, ibi umbra! Denn zerfließen diese sogenannten Vorteile nicht unter dem Ausgleich, daß der Betreffende nicht nur die lustbetonten, sondern auch die unlustbetonten Erlebnisse in erhöhter Intensität erlebt? Im Gegenteil, manchmal scheint das kompliziertere Seelenleben eines Synästhetikers dunkler und verworrener als das der anderen zu verlaufen. Auch hier türmt sich eine Fülle von Fragen auf, die ich nur mit wenigen Worten umreißen wollte. Leser, die Meinungen oder Beobachtungen dazu austauschen wollen, möchten sich an mich (Breslau-Cosel, Normannenweg 21) wenden.

Herausgegeben von der Marburger Blindenstudienanstalt. — Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Carl Strehl, Direktor der Blindenstudienanstalt, beauftragter Dozent an der Philipps-Universität, Marburg-Lahn, Wörthstraße 11. — Zu bestellen bei der Geschäftsstelle Marburg-Lahn, Wörthstraße 11. Fernruf 2771. Postscheckanschrift: Druckerei der Blindenhochschulbücherei Frankfurt-Main, Kontonummer 82305. — Erscheint am Ende eines jeden Vierteljahres (Auflage 490). Jahresbezugspreis 6 RM. — Druck und Verlag der Blindenstudienanstalt, Marburg-Lahn 1937.

Marburger Beiträge
zum
Blindenbildungswesen

(Schwarzdruckausgabe)

Organ der Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende E.V. (H.St.B.) und des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands E.V. (V.b.A.D.), Marburg-Lahn

Zeitschrift zur Förderung der Blindenbildung, -fürsorge und -versorgung, sowie der Belange der blinden Geistesarbeiter, Wegweiser für Behörden, Fürsorger, Ärzte, Lehrer, Erzieher, Blinde und deren Angehörige

8. Jahrgang **Juli—September 1937** **Nr. 3**

Inhalt

Seite

Die Leitung von Handelsgesellschaften und von Genossenschaften

Aus: das deutsche Blindenrecht, I. Teil, 70. Stück

Von R. Kraemer, Heidelberg

Auch von angesehenen Rechtswissenschaftlern wird gelegentlich bezweifelt, ob Blinde die rechtliche Fähigkeit besitzen, das Amt eines Geschäftsführers, eines Vorstands oder Aufsichtsrats in einer Handelsgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft zu bekleiden. Deshalb muß diese Frage hier grundsätzlich erörtert werden, obwohl die Antwort nach dem oben Gesagten im Wesentlichen schon feststeht.

A. Geschäftsführung bei der offenen Handelsgesellschaft

Bei der offenen Handelsgesellschaft sind dem Grundsatze nach sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet, alle zur Vertretung der Gesellschaft befugt (§ 114 Abs. 1, 125 Abs. 1 HGB.). Die vertretungsberechtigten Gesellschafter müssen die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Amtsgericht zeichnen, das für die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zuständig ist (§ 108 Abs. 2 HGB). Dafür gelten die im vorigen Stück dargestellten Regeln mit der Maßgabe, daß hier nicht bloß die Firma, sondern auch der bürgerliche Name eigenhändig in Sehschrift niederzuschreiben ist. Da die Firma einer offenen Handelsgesellschaft entweder die Namen aller Gesellschafter oder einen auf das Gesellschaftsverhältnis hindeutenden Vermerk enthalten muß, bleibt hier stets eine Verschiedenheit zwischen Firmenzeichnung und Namensunterschrift bestehen (§ 19 Abs. 1 HGB.). Das Handelsgesetzbuch gibt keine Vorschrift darüber, wie die Gesellschafter zu zeichnen haben, wenn sie eine schriftliche Erklärung für die Gesellschaft abgeben wollen. Es kommt daher für die Rechtsgültigkeit einer im Namen der Gesellschaft ausgestellten Urkunde nur darauf an, ob diese von einem vertretungsberechtigten Gesellschafter eigenhändig mit Namensunterschrift oder mit der Firma unterzeichnet ist, und ob die Umstände ergeben, daß der Unterzeichnende für die Gesellschaft handeln wollte [1]). Somit tut es der Rechtswirksamkeit keinen Eintrag, wenn die Firma nur vorgedruckt oder gestempelt ist, wofern nur eine eigenhändige Namensunterschrift vorliegt. Das gilt auch für die Abgabe einer Wechselerklärung [2]). Umgekehrt würde es auch genügen, wenn der Gesellschafter nur die Firma eigenhändig hinschreibt, seinen Namen aber wegläßt [3]). Demgemäß braucht ein blinder Gesellschafter für den gewöhnlichen Schriftverkehr entweder nur seinen Namen oder nur die Firma in Sehschrift schreiben zu können.

Die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn er sich als unfähig erweist, die genannten Obliegenheiten ordnungsmäßig zu erfüllen (§ 117, 127 HGB.). Ob die Blindheit

---

1) Staub zu HGB. § 108,4.
2) Reichsgerichtsentscheidungen i. Zivilsachen Bd. 47 S. 165 ff.
3) Staub zu HGB. § 108,4.

einen ausreichenden Entziehungsgrund darstellt, das hängt von den tatsächlichen Umständen des gegebenen Falles ab. Für die Beurteilung kommt es darauf an, inwieweit der Betroffene durch sein Gebrechen daran gehindert wird, die bei der Leitung der Gesellschaft regelmäßig vorkommenden kaufmännischen Arbeiten ordentlich zu erledigen (§ 116 Abs. 1 HGB.). Bei einer plötzlich eintretenden Erblindung wird die Fähigkeit hierzu in der Regel für längere Zeit aufgehoben sein.

Das Wesen und der Kern der kaufmännischen Betätigung werden im übrigen durch das Blindsein unmittelbar nicht berührt. Denn es handelt sich dabei um Tätigkeiten, die von der Sehkraft unabhängig sind: so das Berechnen oder Abwägen von Gewinnmöglichkeiten und Verlustgefahren, die Ueberlegung über die Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit einer geplanten Maßnahme, das Abschließen von Verträgen, das Unterhandeln mit Kunden, Lieferanten, Angestellten und Arbeitern, das Ueberdenken der Marktlage und die Vorsorge für die Beschaffung und nutzbringende Verwendung der richtigen Mengen von Waren und Geld.

Nur in einer Hinsicht sieht es so aus, als ob in bestimmten Geschäftszweigen das Blindsein den Betroffenen in der Erfüllung seiner Kaufmannspflichten wesentlich behindern könnte, nämlich bei der gesetzlich vorgeschriebenen Warenprüfung. Nach den §§ 377, 378 HGB. ist der Kaufmann verpflichtet, die ihm gelieferten Waren nach ihrem Eintreffen unverzüglich zu untersuchen und die dabei entdeckten Fehler und Unrichtigkeiten dem Verkäufer mitzuteilen, widrigenfalls die mangelhafte Lieferung als genehmigt gilt, womit der Käufer das Recht verliert, Rücknahme, Preisermäßigung, Schadenersatz oder Ersatzlieferung zu verlangen (§ 377 Abs. 2 HGB.; §§ 464, 462, 463, 490 BGB.). Somit kann eine offene Handelsgesellschaft unter Umständen wiederholten Schaden dadurch erleiden, daß der mit der Geschäftsführung allgemein oder mit dem Einkauf im Besonderen betraute Gesellschafter infolge seiner Blindheit bestimmte Fehler einer Ware nicht entdeckt und deshalb die rechtzeitige Mängelanzeige versäumt. Es könnte vielleicht versucht werden, mit Erwägungen dieser Art zu beweisen, daß der Mangel des Sehvermögens „Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung und Vertretung" im Sinne der §§ 117 und 127 HGB. bewirke.

Dem wäre folgendes entgegenzuhalten: zwar sind besondere, in Wirklichkeit nur selten vorkommende Fälle denkbar, wo die Möglichkeit der persönlichen Nachprüfung für die ordentliche Berufsausübung des Geschäftsführers von ausschlaggebender Bedeutung ist. In aller Regel aber würde die Tatsache des mangelnden Prüfungsvermögens für sich allein zum Nachweis der geschäftlichen Unfähigkeit sicherlich nicht ausreichen, denn dieses Vermögen ist für die kaufmännische Tätigkeit keineswegs so wesentlich. Zumal bei einer Handelsgesellschaft wird es fast immer möglich sein, einen anderen Gesellschafter oder einen Angestellten mit der Untersuchung der einlaufenden Waren zu beauftragen. Ebenso wenig kann die geschäftliche Unfähigkeit eines blinden Gesellschafters mit den Schwierigkeiten erwiesen werden, die sich aus seinen Verpflichtungen zur Buchführung, Bilanzaufstellung und Briefaufbewahrung ergeben. Das ist aus den Feststellungen im vorigen Stück ersichtlich.

Sodann wäre noch die Frage zu erörtern, ob das Blindsein für den betroffenen Gesellschafter einen hinreichenden Grund bildet, sich von den

Rechten und Pflichten der Geschäftsführung und Vertretung loszusagen. Die Vertretungsbefugnis ist unverzichtbar, weil sie nicht auf einem Rechtsgeschäft, sondern auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht [1]). Dasselbe gilt von der Geschäftsführung, wenn sich die Berechtigung dazu aus dem Gesetz herleitet [2]). Beruht dagegen die Pflicht zur Geschäftsführung auf dem Gesellschaftsvertrag, was ja fast immer der Fall sein wird, dann kann der verpflichtete Gesellschafter seine Tätigkeit aus wichtigem Grund kündigen (§ 712 Abs. 2 BGB.). Nach den obigen Ausführungen würde in der Regel zwar nicht die Blindheit an sich, wohl aber die plötzlich eintretende Erblindung den betroffenen Gesellschafter zur Kündigung berechtigen.

Ohne Rücksicht auf die Befugnis zur Geschäftsführung sind bei der offenen Handelsgesellschaft alle Gesellschafter verpflichtet, die Bilanz mit zu unterzeichnen, wobei deren Richtigkeit vorausgesetzt wird (§ 41 Abs. 1 HGB.) [3]). Kann ein blinder Gesellschafter seinen Namen nicht eigenhändig in Sehschrift schreiben, so muß er ein Handzeichen unter die Bilanz setzen und dieses von einem Richter oder einem Notar beglaubigen lassen.

§ 133 HGB. gibt jedem Gesellschafter das Recht, auf sofortige Auflösung der offenen Handelsgesellschaft zu klagen, „wenn ein wichtiger Grund vorliegt“, insbesondere, wenn einem Mitgesellschafter die Erfüllung einer wesentlichen Verpflichtung unmöglich wird (§ 133 Abs. 2 HGB.). Daraus ergibt sich für unseren Fall folgende Rechtslage: ist ein Gesellschafter schon bei Eingehung des Gesellschaftsvertrages blind, so können die anderen nicht unter Berufung auf das Gebrechen Auflösung verlangen. Denn die etwa vorhandene geschäftliche Behinderung hat ja hier schon beim Vertragsabschluß bestanden und sich nicht erst nachträglich eingestellt, wie es zur Begründung des Auflösungsbegehrens nach § 133 Abs. 2 HGB. erforderlich wäre. Im Falle einer während der Vertragsdauer eintretenden Erblindung wäre es dagegen sehr wohl denkbar, daß der Betroffene zur Erledigung der ihm gesetzlich oder vertraglich obliegenden Geschäfte unfähig wird. Es würde sich dann fragen, ob es ihm innerhalb einer angemessenen Frist gelingt, die verlorene Arbeitsfähigkeit in dem für den Geschäftsbetrieb notwendigen Umfang wiederzugewinnen. Wenn er dazu, etwa wegen vorgeschrittenen Alters oder wegen mangelnder Geschicklichkeit nicht imstande wäre, dann allerdings hätten seine Mitgesellschafter „die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen“. Denn eine durch Erkrankung verursachte geschäftliche Behinderung, die sich auf allzulange Zeit erstreckt, gilt allgemein als ausreichender Grund für die Auflösungsklage [4]).

B. Die Leitung einer Kommanditgesellschaft

Die eben dargestellten Regeln über die Leitung einer offenen Handelsgesellschaft werden bei einer Kommanditgesellschaft unverändert auf die persönlich haftenden Gesellschafter angewandt (§ 161 Abs. 2 HGB.), während die Kommandisten von der Geschäftsführung und von der Vertretungsbefugnis ganz ausgeschlossen sind (§ 164 und 170 HGB.).

---

1) Staub zu HGB. § 127,8.
2) Staub zu HGB. § 117,7.
3) Lehmann zu HGB. § 41,1.
4) Staub zu HGB. § 133,17; Lehmann 5,b.

C. Der Vorstand der Aktiengesellschaft

Die rechtliche Fähigkeit, alleiniger Vorstand oder Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft zu sein, ist im Handelsgesetzbuch an keine besonderen Bedingungen geknüpft. Jeder, der als bevollmächtigter Vertreter für andere handeln kann, also sogar der nur beschränkt geschäftsfähige Minderjährige hat demnach die Möglichkeit, zu diesem Amt gewählt oder ernannt zu werden (§ 165 BGB., § 231 HGB.)[1]. Somit steht auch der Ernennung eines Blinden kein gesetzliches Hindernis entgegen.

Von den einzelnen Obliegenheiten, die das Gesetz dem Vorstand einer Aktiengesellschaft auferlegt, geben die folgenden Anlaß zur Betrachtung im Hinblick auf die Blindheit eines Verpflichteten. Allgemein hat der Vorstand bei seiner Geschäftsführung „die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden" (§ 241 Abs. 1 HGB.). Da es sich bei einer Aktiengesellschaft regelmäßig um ein kaufmännisches Unternehmen handelt, ist darunter dasjenige Maß von Umsicht, Fleiß und Pflichttreue zu verstehen, das man nach den Anschauungen der angesehenen Fachgenossen von einem ordentlichen Kaufmann in dem betreffenden Gewerbezweig erwarten kann[2]. Jedenfalls muß der Vorstand in seinem Tun und Unterlassen die Bestimmungen des Gesetzes und der Satzungen ebenso erfüllen wie die Beschlüsse der Generalversammlungen und die Anweisungen des Aufsichtsrats, sofern nicht die letztgenannten gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Wie oben dargetan, wird die eigentliche Tätigkeit durch den Mangel des Sehvermögens in der Regel nicht behindert, dies umso weniger, wenn der Betroffene wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft an der Spitze eines größeren Geschäftsbetriebes steht, wo er stets die Möglichkeit hat, sich von einem sehenden Angestellten helfen zu lassen und die Ausführung der ihm beschwerlichen Arbeiten einem anderen zu übertragen. Gerade die Größe des Unternehmens bringt aber andererseits einen bedenklichen Nachteil mit sich angesichts der durch die Blindheit verursachten Minderung der Arbeitsleistung und Erschwerung der Uebersicht. Alle Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft — unter Umständen auch den Gesellschaftsgläubigern — für den aus einer schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden gesamtschuldnerisch haftbar: d. h. jeder von ihnen steht für die ganze Summe ein, die aber nur einmal verlangt werden kann (§ 241 Abs. 2 bis 4 HGB.; § 421 BGB.).

Die von der Gesellschaft ausgehenden schriftlichen Erklärungen: also namentlich Verträge und Geschäftsbriefe, haben die Vorstandsmitglieder in der Weise zu unterzeichnen, daß sie der Firma oder der Bezeichnung als Vorstand ihre Namensunterschrift hinzufügen (§ 233 HGB.). Das ist aber nur als Ordnungsvorschrift aufzufassen, deren Mißachtung auf die Rechtswirksamkeit der Urkunde keinen Einfluß hat[3]. Somit kommt es für die Gültigkeit nur darauf an, ob eine eigenhändige Unterschrift und die erkennbare Absicht des Unterzeichners vorliegt, für die Gesellschaft zu handeln. Es tut daher der Rechtswirksamkeit keinen Eintrag, wenn die Firma gestempelt oder vorgedruckt ist, wofern nur die Namensunterschrift

---

1) Staub zu HGB. § 231,10.

2) Staub zu HGB. § 202,9; Lehmann zu HGB. § 202,5; Düringer-Hachenburg zu HGB. § 347, III.

3) Staub zu HGB. § 233,1.

Eigenhändigkeit aufweist[1]). Das gilt auch für die Unterzeichnung von Wechseln. Demnach genügt es, wenn ein blindes Vorstandsmitglied seinen Namen und sonst nichts in Sehschrift schreiben kann. Auch bei der zur amtlichen Aufbewahrung bestimmten Zeichnung vor Gericht brauchen die Vorstandsmitglieder bloß ihren Namen niederzuschreiben, nicht auch die Firma (§ 35, 195 Abs. 4, 234 Abs. 3 HGB.). Für die Ausstellung von Aktien und Interimscheinen erklärt das Gesetz sogar die mechanische Vervielfältigung der Unterschrift für zulässig (§ 181 HGB.).

Nach § 239 HGB. muß der Vorstand für die erforderliche Buchführung sorgen. Er braucht aber die Buchungsarbeiten selbstverständlich nicht in eigener Person auszuführen, sondern kann sie einem Angestellten überlassen, was der Wortlaut des Gesetzes mit völliger Deutlichkeit zum Ausdruck bringt. Dessenungeachtet bleibt aber die Verantwortlichkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder dafür bestehen; sie kann ihnen auch nicht durch die Satzung, durch den Dienstvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung abgenommen werden[2]).

Die Ernennung zum Vorstand ist jederzeit widerruflich, ohne daß besondere Gründe vorliegen müssen; die Gehaltsansprüche des Betroffenen werden aber dadurch nicht berührt (§ 231 Abs. 3 HGB.). Auf Grund dieser Vorschrift bestünde also für eine Aktiengesellschaft immer die Möglichkeit, sich von einem blinden Vorstandsmitglied zu befreien, falls ihr dies notwendig und zweckmäßig erscheint.

Die vorstehenden Feststellungen ergeben, daß die Blindheit an sich für den Betroffenen kein rechtliches Hindernis bildet, dem Vorstand einer Aktiengesellschaft anzugehören und dessen Obliegenheiten ordnungsmäßig zu erfüllen.

D. Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß (§ 243 Abs. HGB.), hat die allgemeine Rechtspflicht, „die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten“ (§ 246 Abs. 1 HGB.). Ferner liegt es ihm ob, „die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten“ (§ 246 Abs. 1 HGB.). Durch die Satzung können ihm weitere Obliegenheiten übertragen werden (§ 246 Abs. 3 HGB.). In Ausübung seiner Aufsichtspflicht kann der Aufsichtsrat jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die geschäftlichen Angelegenheiten fordern, die Geschäftsbücher und sämtliche Schriftstücke der Gesellschaft einsehen sowie den Kassenbestand und das Warenlager prüfen (§ 246 Abs. 1 HGB.). Diese Befugnisse stehen aber grundsätzlich nicht dem einzelnen Mitglied zu, sondern nur dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit[3]). Jedoch hat ihn das Gesetz ausdrücklich ermächtigt, eines seiner Mitglieder oder einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuß mit der Ausübung der erwähnten Obliegenheiten zu betrauen, so insbesondere mit der Nachprüfung der Bücher, Gelder, Wertpapiere und Lagerbestände.

---

1) Staub zu HGB. § 233,6.
2) Staub zu HGB. § 239,2.
3) Staub zu HGB. § 246,1 u. 6; Makower zu HGB. § 246, II.

Die Aufsichtsräte haben ihr Amt mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ zu führen und haften der Gesellschaft gesamtschuldnerisch für jeden Schaden, der ihr aus einer etwaigen Verletzung dieser Pflicht entsteht (§ 249 Abs. 1 und 2 HGB.). Darnach kann von den Aufsichtsräten so viel an Arbeitsleistung, Sachkenntnis und Umsicht verlangt werden, wie ein pflichtbewußter ordentlicher Mann in derartigen Stellungen üblicherweise betätigt. Demgemäß darf man vom Aufsichtsrat nicht etwa erwarten, daß er sich über jeden Geschäftsvorgang unterrichtet, jede Handlung des Vorstands überwacht und alle Zweige der Verwaltung im einzelnen nachprüft. Wie Staub sehr einleuchtend ausführt[1]), wäre es unbillig und dem Sinn des Gesetzes zuwider, wollte man die Aufsichtsräte für jeden Schaden verantwortlich machen, der bei einer über das gewöhnliche Maß hinausgehenden, alle Einzelheiten des Geschäfts durchdringenden Aufsicht vielleicht hätte entdeckt und vermieden werden können. Falls nicht besondere Umstände eine besondere Aufmerksamkeit erfordern, hat der Aufsichtsrat seiner gesetzlichen Verpflichtung genügt, wenn er die üblichen Bücher- und Kassenprüfungen vornimmt, die wichtigen geschäftlichen Ereignisse berät und sich über den Geschäftsgang laufend so ausgiebig berichten läßt, daß er nötigenfalls rechtzeitig eingreifen kann.

Von den einzelnen Obliegenheiten, die das Handelsgesetzbuch dem Aufsichtsrat auferlegt, geben die folgenden zu besonderen Bemerkungen Anlaß. Nach § 246 Abs. 3 HGB. ist es den Aufsichtsräten nicht gestattet, die Ausübung ihrer Amtspflichten im ganzen einem Andern zu übertragen. Insbesondere dürfen sie sich nicht bei den Abstimmungen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen[2]). Dagegen steht nichts im Wege, daß sich der Aufsichtsrat für einzelne Geschäfte der Hilfe eines Sachverständigen bedient. So ist es namentlich zulässig, zu der Prüfung der Buchführung einen Bücherrevisor oder eine Treuhandgesellschaft heranzuziehen[3]). Hat der Aufsichtsrat ein vertrauenswürdiges Mitglied oder einen Ausschuß mit solchen Prüfungsgeschäften beauftragt, dann versäumen die übrigen Mitglieder ihre Pflicht nicht dadurch, daß sie sich auf die Richtigkeit des ihnen mitgeteilten Ergebnisses verlassen. Sie haften in diesem Falle nur für eine etwaige Nachlässigkeit in der Auswahl oder Beaufsichtigung ihrer Beauftragten[4]). Bei der Bilanzprüfung kann sich der Aufsichtsrat in der Regel mit Stichproben begnügen, ebenso bei der Untersuchung der Inventarverzeichnisse auf ihre Uebereinstimmung mit dem wirklichen Bestand an Waren, Wertpapieren, Forderungen und Gerätschaften. Bei größeren Aktiengesellschaften wäre es ja ohnehin für das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats ganz ausgeschlossen, Buchführung, Bilanz und Inventur im Einzelnen auf ihre Richtigkeit erschöpfend zu prüfen[5]).

Andererseits muß der Aufsichtsrat nach Auffassung des Reichsgerichts[6]) in gewissem Umfang von den Geschäftsbüchern Kenntnis nehmen und, falls sich Bedenken ergeben, eine gründliche Durchsicht veranlassen. Diese Verpflichtung ist unabhängig davon, ob die Aufsichtsräte die erforderlichen

---

1) zu HGB. § 246, II.
2) Staub zu HGB. § 246,13.
3) Staub zu HGB. § 246,13; Makower zu HGB. § 246, III, a,1, d.
4) Staub zu HGB. § 246,12.
5) Staub zu HGB. § 246,8; Lehmann zu HGB. § 246,2.
6) Staub zu HGB. § 246,8.

Kenntnisse in der Buchführung besitzen oder nicht. Verstehen sie nichts davon, so hätten sie eben, wie das Reichsgericht meint, die Wahl nicht annehmen sollen.

Auf Grund der geschilderten Rechtslage kommt man bei Beurteilung der Frage, ob ein Blinder dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft rechtmäßig angehören kann, zu folgendem Standpunkt: Die rechtliche Fähigkeit zur Zugehörigkeit kann den Blinden jedenfalls nicht mit dem Hinweis darauf abgesprochen werden, daß sie nicht imstande seien, die Geschäftsbücher und Jahresabschlüsse selber nachzuprüfen und sich von den Beständen der Kasse und des Lagers durch eigene Wahrnehmung zu überzeugen. Denn soweit es sich um Einsichtnahme in Geschäftsbücher und Schriftstücke handelt, besteht ja die Möglichkeit, die gesichtsmäßige Wahrnehmung mit Hilfe eines Vorlesers durch die gehörmäßige zu ersetzen, und andererseits verlangt doch das Gesetz von dem einzelnen Mitglied eine erschöpfende, ins Einzelne gehende Nachprüfung weder bezüglich der Buchführung noch bezüglich der Jahresabschlüsse. Die für das wirkliche Geschäftsleben wesentliche Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder besteht bekanntlich darin, in den Sitzungen mit zu beraten und mit zu stimmen, Berichte entgegenzunehmen und zu beurteilen, Anträge zu stellen und Anregungen zu geben. Für all das bietet die Blindheit natürlich kein Hindernis. Vollends unbedenklich ist die Mitwirkung eines Blinden in solchen Aufsichtsräten, wo für die Kassen-, Bücher-, Bilanz- und Inventarprüfung Sonderausschüsse bestehen, denen er sich ja fernhalten kann. So liegt es durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß ein blinder Kaufmann auf Grund seiner geschäftlichen Tüchtigkeit und Erfahrung auch einer großen Aktiengesellschaft durch seine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sehr wichtige Dienste zu leisten vermag, ohne dabei durch sein Gebrechen wesentlich behindert zu sein.

E. Die Leitung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Völlig entsprechende Regeln wie bei der Aktiengesellschaft gelten für die Leitung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Geschäftsführer sind zu der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verpflichtet und haften für die aus einer Pflichtversäumnis entstehenden Schäden als Gesamtschuldner (§ 43 GmbH.-Gesetz). Sie müssen für eine ordnungsmäßige Buchführung sorgen und die Jahresabschlüsse anfertigen (§ 41 GmbH.-Gesetz). Die von der Gesellschaft ausgehenden schriftlichen Erklärungen haben sie in der Weise zu unterzeichnen, daß sie der Gesellschaftsfirma ihre Namensunterschrift hinzufügen (§ 35 Abs. 3 GmbH.-Gesetz). Auch sind sie verpflichtet, ihre Namensunterschrift zur amtlichen Aufbewahrung vor Gericht zu leisten (§ 39 Abs. 3 GmbH.-Gesetz). Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung stellt stets einen ausreichenden Grund zur Amtsenthebung dar (§ 38 Abs. 2 GmbH.-Gesetz). Für all diese Bestimmungen gilt dasselbe, was oben bezüglich der offenen Handelsgesellschaft ausgeführt worden ist. Hat die Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen Aufsichtsrat, so werden auf ihn die bei der Aktiengesellschaft geltenden Regeln angewandt (§ 52 GmbH.-Gesetz).

F. Der Vorstand einer Genossenschaft

Die Frage, ob Blinde zur Leitung einer eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft rechtlich befugt sind, ist deshalb für uns von

besonderer Bedeutung, weil es in Deutschland bereits mehrere Genossenschaften für blinde Handwerker gibt, die ausnahmslos in ihrem Vorstand oder in ihrem Aufsichtsrat blinde Mitglieder haben. In dem meistbenützten Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, in dem von Parisius-Crüger, heißt es[1]: „Blinde können weder in den Vorstand noch in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Verantwortlichkeit, die das Gesetz einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied auferlegt, fordert, daß der Betreffende sehen kann. Blinde können bei der Kontrolle, der Aufstellung der Bilanz, naturgemäß nicht mitwirken". Da sich die wiedergegebene Anmerkung in den älteren Auflagen nicht findet, liegt die Vermutung nahe, daß Crüger bei der Bearbeitung der achten Auflage[2] durch die inzwischen entstandene erste deutsche Blindengenossenschaft dazu veranlaßt worden ist, die im Jahr 1913 für Württemberg gegründet wurde[3]. Trifft das zu, dann wäre es eine bedeutungsvolle Fügung, daß die Anschauungen Crügers eine tatsächliche Widerlegung gerade durch die württembergische Blindengenossenschaft erfahren mußten, deren Entwicklung den Beweis erbracht hat, daß Blinde eine genossenschaftliche Verwaltung sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat vorschriftsmäßig und mit bestem Erfolg einzurichten und auszuüben vermögen. Auch die Rechtsprechung hat den Crügerschen Standpunkt abgelehnt[4].

Die kaufmännische und gewerbliche Betätigung ist natürlich beim Genossenschaftsvorstand die gleiche wie beim selbständigen Kaufmann oder beim Leiter einer Handelsgesellschaft. Daß hier das Blindsein an sich kein Hindernis bildet für die ordnungsmäßige Erfüllung der gesetzlichen Berufspflichten, wurde oben wiederholt nachgewiesen. Betrachtet man nun die einzelnen Verwaltungsgeschäfte, die der Genossenschaftsvorstand nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes erledigen muß, so kommt man auch hier zu dem Ergebnis, daß die Blindheit nirgends unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet.

Im einzelnen kommen für unseren Fall folgende Verpflichtungen in Betracht: die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft (§ 24 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz); Einreichung der Satzungen und eines Mitgliederverzeichnisses an das zuständige Amtsgericht zwecks Eintragung in das Genossenschaftsregister (§ 11 Abs. 2 Z. 1 und 2 Gen.-Ges.); gerichtliche Anmeldung des ersten Vorstands und Aufsichtsrats sowie jeder späteren Veränderung im Bestand der Mitglieder und des Vorstands (§§ 11 Abs. 2 Z. 3, 15 Abs. 2, 28 Abs. 1, 69, 76 Abs. 2, 77 Abs. 2 Gen.-Ges.); gerichtliche Anmeldung jeder Satzungsänderung und der Einzahlung weiterer Geschäftsanteile (§§ 16 Abs. 3, 137 Abs. 2 Gen.-Ges.); Zeichnung der Namensunterschrift vor Gericht zur amtlichen Aufbewahrung (§§ 11 Abs. 3, 28 Abs. 2); Führung eines Mitgliederverzeichnisses (§ 30 Gen.-Ges.); Sorge für eine ordnungsmäßige doppelte Buchführung (§§ 33 Abs. 1, 48 Abs. 2 Gen.-Ges.); Einreichung der Bilanz und der Verzeichnung des jährlichen Mitgliederbestands bei Gericht sowie deren Veröffentlichung bei größeren Genossenschaften (§ 33 Abs. 2 Gen.-Ges.); Einberufung der Generalversammlung

1) zu § 24 Anm. 15.

2) ebenso 9. Auflage von 1924.

3) Kraemer, die Blindengenossenschaft, in: Festschrift des Württembergischen Blindenvereins.

4) Beschluß des Landgerichts Stettin vom 22. 6. 1917 in „Blindenwelt" Januar 1918.

(§§ 44, 45 Gen.-Ges.); Antrag auf gerichtliche Bestellungen eines Revisors, falls die Genossenschaft keinem Revisionsverband angehört, und Einreichung der Revisionsbescheinigung bei Gericht (§§ 61 Abs. 2, 63 Abs. 2 Gen.-Ges.); Vornahme der Liquidation bei Auflösung der Genossenschaft (§ 83 Abs. 1 Gen.-Ges.); Abtrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Ueberschuldung der Genossenschaft (§ 99 Gen.-Ges.); Unterstützung des Konkursverwalters (§ 117 Gen.-Ges.).

Die im Namen der Genossenschaft abzugebenden schriftlichen Erklärungen haben stets mindestens zwei Vorstandsmitglieder in der Weise zu unterzeichnen, daß sie der Firma ihre Namensunterschrift hinzufügen (§ 25 Gen.-Ges.). Dabei braucht nur der Name eigenhändig in Sehschrift geschrieben zu werden, nicht auch die Firma. Wenn diese nur gestempelt oder vorgedruckt ist, tut das also der Rechtswirksamkeit der Urkunde keinen Eintrag. Demnach genügt es, wenn blinde Vorstandsmitglieder ihren Namen und sonst nichts in Sehschrift eigenhändig schreiben können.

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung „die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ anzuwenden und haften der Genossenschaft für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden als Gesamtschuldner (§ 34 Gen.-Ges.). Diese Haftung kann weder durch die Satzung noch durch Beschlüsse der Generalversammlung beseitigt oder gemildert werden [1]). Verantwortlich ist der Vorstand namentlich für die Einhaltung aller Vorschriften, die durch Gesetz, Satzung oder Generalversammlungsbeschluß gegeben sind. Auch davon kann er durch keine Vereinbarung im Voraus befreit werden [2]). Jedoch steht es der Generalversammlung natürlich frei, auf etwaige Schadensersatzansprüche gegen bestimmte Vorstandsmitglieder nachträglich zu verzichten und ihnen Entlastung zu erteilen [3]).

Im übrigen gelten die obigen Erläuterungen über die erforderliche Sorgfalt sowie über die Verpflichtung zur Buchführung, Bilanzziehung und Briefaufbewahrung auch für den Genossenschaftsvorstand. Die Bestellung zum Vorstand ist jederzeit widerruflich, auch ohne daß irgendein Anlaß vorliegt, jedoch unbeschadet der aus dem Anstellungsvertrag hervorgehenden Gehaltsansprüche (§ 24 Abs. 3 Gen.-Ges.).

Bei all den aufgezählten Pflichten ist es nicht einzusehen, weshalb ein Blinder zu ihrer Erfüllung nicht imstande sein soll. Gewiß wird die Blindheit den Betroffenen dazu nötigen, die Ausführung dieser oder jener Arbeit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem sehenden Angestellten zu überlassen. Aber das muß ein sehender Genossenschaftsleiter auch, sofern es sich nicht um ein Zwergunternehmen handelt. Das Wesentliche ist doch, daß die Vorstandsmitglieder die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung tragen [4]) und daß sie die geistige Führung sowie die Möglichkeit einer allseitigen Nachprüfung und notwendigen Richtigstellung behalten. Wer diese Fähigkeit besitzt, der hat sie auch als Blinder, und wer sie nicht besitzt, dem hilft hier auch das sehende Auge nichts. Sehr wahrscheinlich wird ein blindes Vorstandsmitglied, namentlich am Anfang seiner Tätigkeit, öfter gegen gesetzliche Bestimmungen

---

1) Parisius-Crüger zu Gen.-Ges. § 34 Anm. 1.
2) Parisius-Crüger zu Gen.-Ges. § 34,6.
3) Parisius-Crüger zu Gen.-Ges. § 34,7.
4) Parisius-Crüger zu Gen.-Ges. § 33,1.

verstoßen oder die Einhaltung bestehender Vorschriften versäumen. Aber das ist bei sehenden Leitern sicherlich auch nicht anders.

G. Der Aufsichtsrat einer Genossenschaft

Bei einer Genossenschaft gelten für den Aufsichtsrat fast die gleichen Bestimmungen wie bei der Aktiengesellschaft. Seine wesentliche Aufgabe besteht auch hier darin, „den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten" (§ 38 Abs. 1 Gen.-Ges.). Insbesondere hat der Aufsichtsrat die Jahresabschlüsse sowie den Gewinnverteilungsplan zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Er kann die Nachprüfung der Geschäftsbücher, der Kasse und des Warenlagers entweder selber vornehmen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen (§ 38 Abs. 1 Gen.-Ges.). Jedoch ist es den Aufsichtsratsmitgliedern nicht gestattet, die ihnen vom Gesetz auferlegten Obliegenheiten in ihrer Gesamtheit einem anderen zu überlassen (§ 38 Abs. 4 Gen.-Ges.). Der Aufsichtsrat muß eine Generalversammlung einberufen, wenn die Belange der Genossenschaft dies erfordern (§ 38 Abs. 2 Gen.-Ges.). Bei ihrer Amtsführung sind die Aufsichtsratsmitglieder für die Betätigung der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" persönlich und als Gesamtschuldner verantwortlich, falls durch eine Pflichtverletzung Schaden entsteht (§ 41 Gen.-Ges.).

Für alle diese Vorschriften gelten die Erläuterungen, die oben für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft gegeben wurden. Demnach ist das einzelne Aufsichtsratsmitglied keineswegs verpflichtet, alle Einzelheiten der Geschäftsführung zu überwachen und nachzuprüfen. Das gibt auch Parisius-Crüger zu [1], der im übrigen den Standpunkt vertritt, daß bei einer Genossenschaft im Vergleich zur Aktiengesellschaft „eine ganz besonders weitgehende Prüfung der Bilanz" notwendig sei. Der Zuziehung von Sachverständigen — namentlich von Bücherrevisoren — auf Kosten der Genossenschaft steht nichts im Wege [2].

Getreu seinem obenerwähnten Standpunkt spricht Crüger auch bei Erörterung der Regeln über den Aufsichtsrat den Blinden die rechtliche Fähigkeit zur Zugehörigkeit mit folgenden Worten ab [3]: „Blinde können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein, da sie infolge ihres Gebrechens nicht in der Lage sind, die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten zu erfüllen (z. B. Prüfung der Jahresrechnung und der Bücher, wie überhaupt jede Kontrolle)". Die obigen Feststellungen werden hoffentlich die Ueberzeugung begründet haben, daß diese Anschauung unhaltbar ist. Auch hat ja die von keiner Behörde beanstandete und in keinem Falle nachteilige Betätigung Blinder in den Aufsichtsräten der bestehenden Blindengenossenschaften den tatsächlichen Gegenbeweis erbracht.

---

1) zu § 38 Anm. 4 Gen.-Ges.
2) Parisius-Crüger zu Gen.-Ges. § 38,12.
3) Parisius-Crüger zu Gen.-Ges. § 36,2.

Der blinde Telefonist

Von Leo Josefiak, Dortmund

Fortsetzung.

Die Blinden-Telefonzentralen

Acht verschiedene Systeme von Telefonzentralen sind bereits bekannt geworden, die ohne weiteres durch völlig Erblindete bedienbar sind. Vier Systeme mit hörbaren Kontrollsignalen der Firma Telefonbau und Normalzeit A.G., ehemals H. Fuld & Co., und vier Systeme mit tastbaren Kontrollsignalen der Firmen Siemens-Halske A.G. und Mix und Genest A.G.

Die erste der vier Zentralen mit hörbaren Kontrollzeichen (Titelbild) hat zwei Blindenzusatzeinrichtungen, eine zum Aufsuchen der anrufenden Nebenstellen und eine zweite zur Ueberwachung der für den Amtsverkehr vorgesehenen Signale. Die erstere befindet sich oben links neben dem Abfrage- oder Lampen-Klinkenfeld und besteht aus einem mit vielen Summerkontakten versehenen Schienennetz, in dem bei einem Anruf zur Feststellung der angerufenen Nebenstelle mit einem besonderen Stöpsel eine senk- und wagerechte Gleitbewegung ausgeführt werden muß. Das im Hörer beim Gleiten des Stöpsels in senkrechter Richtung ertönende Summerzeichen kennzeichnet die Nebenstellenreihe und das danach in wagerechter Richtung vernehmbare die in dieser Reihe aufzusuchende Nebenstelle, die nach dieser Feststellung im Abfragefeld abgefragt und wunschgemäß verbunden wird. Die zweite, zur Kontrolle des Amtsverkehrs bestimmte Blindenzusatzeinrichtung besteht aus klingelknopf-ähnlichen, vor den Amtshebeln befindlichen Tastvorrichtungen, die, sobald sie niedergedrückt werden, hörbare Signale erzeugen. Unter diesen dient ein Schnarren bei freiem Stöpsel als Anrufzeichen, ein Schnarren bei besetztem Stöpsel als Besetztzeichen, kein Signal als Freizeichen und ein Tickerzeichen als Schlußsignal. Eine ausführliche Beschreibung dieser Zentrale brachte Frl. Dora Kiehn, Hamburg, in ihrem Aufsatz „Der Blinde als Telefonist", veröffentlicht in den Zeitschriften „Die Blindenwelt", Jrg. 1930, Nr. 4 und „Beiträge zum Blindenbildungswesen", Jrg. 1930, Nr. 4; ferner auch der Aufsatz „Der blinde Telefonist" von Leo Josefiak, Dortmund, erschienen in Blindendruck in „Beiträge zum Blindenbildungswesen", Jrg. 1932, Nr. 9, Seite 365—367, und in Sehdruck in Sonderschrift 1 der „Beiträge zum Blindenbildungswesen", Jrg. 1932, Seite 12—13.

Bei dem zweiten Zentralensystem, das im wesentlichen dem ersten gleich ist, werden die akustischen Zusatzsignale für den Amtsverkehr nicht mehr wie sonst durch Druck auf klingelknopf-ähnliche Tastvorrichtungen festgestellt, sondern durch Gleiten mit dem Finger über frei bewegliche, in einer Schienenführung befindliche Rollen, die ebenfalls ihren Platz vor den Amtshebeln oder Sprechumschaltern haben und insofern eine Verbesserung darstellen, daß statt sprunghafter gleitende Bewegungen ausgeführt werden können. (Näheres siehe in „Beiträge zum Blindenbildungswesen", Jrg. 1932, Nr. 9, Seite 367—369, und Sonderschrift 1 der „Beiträge zum Blindenbildungswesen", Jrg. 1932, Seite 13—14.)

Die dritte Blinden-Telefonzentrale mit hörbaren Kontrollsignalen ist als Halbautomat eingerichtet, kann aber in Störungsfällen auch manuell bedient werden. Wegen dieser technischen Vielseitigkeit ist sie als Lehrtelefonzentrale für Blindenbildungsstätten zu empfehlen.

Neuerdings hat die Telefon- und Normalzeit-Aktiengesellschaft auch ihre sogen. Universalzentrale für Blinde bedienbar gemacht. Es ist eine halbautomatische Zentrale, bei der trotz ihrer erstaunlichen Kleinheit bis 90 Nebenstellen auf 6 Amtsleitungen fernmündlich verkehren können. Zum Abfragen und Verbinden werden hier statt der üblichen Amtshebel oder Sprechumschalter besondere Knöpfe benutzt. Die Anruf- und Besetztlampen der verschiedenen Amtsleitungen werden vom Blinden akustisch festgestellt. Im übrigen ist die Bedienung normal. Kommt ein Anruf an, so stellt der Blinde zunächst die betr. Amtsleitung fest, drückt dann den zu dieser Leitung gehörenden linken Knopf, den Abfrageknopf, und fragt den Teilnehmer ab. Hierauf drückt er den rechts daneben stehenden Verbindungsknopf und wählt mit der Wählscheibe die gewünschte Nebenstelle.

Die Bedienung der Wählscheibe ist einem Blinden ohne besondere Hilfsmittel möglich. Will er die Schnelligkeit und Sicherheit in der Handhabung erhöhen, dann kann ihm die Anbringung kleiner Rundkopfschrauben am Außenrande der Wählscheibe zwischen den Zahlen 3—4, 5—6 und 7—8 empfohlen werden. Ausführliches hierüber enthält der Artikel „Die Bedienung des Selbstanschluß-Telefonapparates durch Blinde“ von Emil Becker, Dortmund, erschienen im Februarheft 1930 der „Mitteilungen des Vereins der deutschredenden Blinden“ und zugleich in der Zeitschrift „Der Kriegsblinde“ und die „Frauenwelt“.

Blinden-Telefonzentralen mit tastbaren Kontrollsignalen gibt es, wie schon erwähnt, ebenfalls in vier verschiedenen Ausführungen.

Bei der ersteren, einer Stöpselzentrale mit Ein-Stöpsel-System, die für manuellen Amts- und automatischen Hausverkehr eingerichtet ist, kommen Licht- und Tastsignale gleichzeitig zur Anwendung. Die Lampen für die Lichtsignale haben ihren gewöhnlichen Standort. Dagegen befinden sich die elektro-magnetisch tätigen Knöpfe oder Stifte, welche die tastbaren Signale erzeugen, vor den Amtshebeln in der Tischplatte des Bedienungstisches und sind so konstruiert, daß sie durch Lage- und Bewegungsveränderungen in zeitlicher Aufeinanderfolge vier verschiedene Gesprächszustände signalisieren. So z. B. 1. den ankommenden Amtsanruf durch langsame Auf- und Abwärtsbewegungen, 2. das Besetztsein einer Amtsleitung durch ein einmaliges Herausspringen aus der Bedienungsplatte und Beibehaltung dieser Stellung während der ganzen Dauer des Gespräches, 3. den Schluß eines Gespräches durch schnelle Auf- und Abwärtsbewegungen und 4. das Freisein einer Amtsleitung durch Zurückspringen in die Versenkung oder Ruhelage. Dieser vielseitige technische Ausbau der Knöpfe oder Stifte, der es ermöglicht, daß zur Kontrolle des Amtsverkehrs für jede Amtsleitung nur je ein Knopf nötig ist, macht diese Zentrale, zumal die rhythmischen Bewegungen der Knöpfe oder Stifte nicht nur fühlbar, sondern gleichzeitig auch gut hörbar sind, innerhalb ihrer Systemgruppe zu einer der idealsten und empfehlenswertesten Blindentelefonzentralen. Noch eingehender ist diese Zentrale erörtert in „Beiträge zum Blindenbildungswesen“, Jrg. 1932, Nr. 9, Seite 370 und Seite 372—376, sowie auch in Sonderschrift 1 der „Beiträge“, Jrg. 1932, S. 15 und S. 16—18.

Die zweite Blinden-Telefonzentrale hat tastbare Kontrollsignale (Bild 4). Sie ist ein pultförmig gebauter Halbautomat mit einem Nebenstellenfeld oben links auf der Pultplatte hinter den üblichen Melde-, Bedienungs- und Prüf-

organen. Dieses Nebenstellenfeld hat 30 Nebenstellen-Verbindungstasten, und dort, wo sonst für gewöhnlich die Nebenstellen-Besetztlampen stehen, statt dieser 30 Nebenstellen-Besetzt-Stifte. Auch alle anderen Lampen, wie



(Bild 4) Bedienungsplatte des automatischen Vermittlungstisches mit den Anrufstiften an Stelle der Glühlampen

Amtsanruf-, Amtsleitungbesetzt- und Flacker- oder Rückfragelampen sind an dieser Zentrale vollständig durch Stifte ersetzt, so daß hier von einer „Stiftzentrale" gesprochen werden kann. Jeder dieser Stifte ist nicht zur Abgabe mehrerer, sondern nur eines einzelnen Signals eingerichtet. Ein Signalzustand beginnt mit dem Herausspringen eines Stiftes aus der Bedienungsplatte und ist mit dessen Rücktritt in seine Versenkung wieder beendet. Bei der großen Zahl der zur Verwendung gelangenden Stifte ist die Kontrolle ausgezeichnet, aber mit erheblichen Tastanforderungen verknüpft. Trotzdem dürften diese sogen. Stiftzentralen sicherlich noch bis zu einem Umfang von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen durch Blinde bedienbar sein. Aufmerksame Beachtung findet diese Zentrale auch in dem Aufsatz „Der blinde Telefonist" von Dr. Heinz Peyer, veröffentlicht in der Zeitschrift „Die Blindenwelt", Jrg. 1932, Nr. 4, Punktdruckseite 145 und

Schwarzdruckseite 100, sowie auch in „Beiträge zum Blindenbildungswesen“, Jrg. 1932, Nr. 9, Punktdruckseite 370—372 und Sonderschrift 1 der „Beiträge zum Blindenbildungswesen“, Jrg. 1932, Schwarzdruckseite 15—16.

Die dritte Blinden-Telefonzentrale mit tastbaren Signalen ist ebenfalls ein Halbautomat, aber, was sehr wesentlich ist, ohne Nebenstellenfeld. Die Fortlassung desselben wurde dadurch möglich, daß man dazu übergegangen ist, das Weiterleiten von ankommenden Amtsverbindungen an die gewünschten Nebenstellen allein mit Hilfe der Wählscheibe zu besorgen, deren Bedienung dem Blinden keine Schwierigkeit macht. Die Tastanforderungen an dieser Zentrale sind sehr gering, da hier nur die Anruf- und Besetztsignale der Amtsleitungen als Tastsignale eingerichtet sind. Zur Bildung dieser Tastsignale werden für jede Amtsleitung nur je 2 Knöpfe, ein Anruf- und ein Besetztknopf, benötigt. Wenn eine Zentrale beispielsweise 5 Amtsleitungen umfaßt, kommen im ganzen nur 10 Knöpfe zur Anwendung. Diese Knöpfe, die zu je zwei nebeneinander in Boxen liegen, befinden sich in einem kleinen Kästchen, das nur eine kleine Fläche hat und ein schnelles und sicheres Abtasten gestattet. Bei einem Amtsanruf springen die zu einer Amtsleitung gehörenden zwei nebeneinander liegenden Knöpfe aus ihrer Versenkung heraus. Sobald der Amtshebel zum Abfragen umgelegt wird, tritt der linke der beiden Knöpfe wieder in seine Versenkung zurück, während der rechte Knopf das ganze Gespräch hindurch stehen bleibt und erst nach Beendigung desselben in Ruhelage übergeht. Die anderen Signale, die das Freisein, das Besetztsein, das Wecken und das Sich-Melden einer Nebenstelle kennzeichnen, sind hörbar und werden jeweils bei der Handhabung der Wählscheibe wahrgenommen. Ueber weitere Einzelheiten dieser Zentrale, die bis zu 90 Nebenstellen von einem Blinden bedient werden kann, berichtet der Aufsatz „Der blinde Telefonist“ von Ernst Sontheim, Kempten i. Allgäu, abgedruckt in der Zeitschrift „Die Blindenwelt“, Jrg. 1933, Nr. 8.

Die vierte mit Hilfe des Tastsinnes bedienbare Blindentelefonzentrale ist ein Halbautomat mit Zahlengeber. Hier sind zur Erzeugung der Tastsignale ebenfalls für jede Amtsleitung zwei Knöpfe vorhanden. Während der rechte Knopf wiederum einsignalig ist und durch Herausspringen aus der Versenkung und durch Verbleiben in dieser Stellung während der Dauer eines Gespräches das Besetztsein einer Amtsleitung kennzeichnet, ist der linke Knopf zur Hervorbringung mehrerer Signale eingerichtet. So dient er 1. als Anrufzeichen, wenn er gemeinsam mit dem rechten Knopf aus der Versenkung herausspringt, 2. als Weckruf-Kontrollzeichen, wenn er in denselben Abständen, wie der automatische Weckruf nach einer Nebenstelle erfolgt, aus seiner Box heraus- und wieder zurückgeht, 3. als Nebenstellen-Meldezeichen, wenn er nach dem Weckruf-Kontrollzeichen in der Ruhelage verbleibt, 4. als Wartezeichen für einen bereits abgefragten, aber noch nicht verbundenen und auf das Freiwerden einer besetzten Nebenstelle wartenden Amtsteilnehmer, wenn er in sehr raschem Tempo aus der Versenkung heraus- und wieder zurückschnellt, und 5. als Amtsleitungs-Freizeichen, wenn er zusammen mit dem rechten Knopf, dem Besetzt-Knopf, in der Ruhelage ist. Die übrigen Signale sind akustischer Art. Der Zahlengeber, der aus zwei Knopfreihen mit je 10 Knöpfen besteht, also zum Eindrücken und Einstellen der Nebenstellennummern eine Zehner- und eine Einerreihe hat, kann ohne weiteres von einem Blinden bedient

werden und läßt an dieser Zentrale mit seiner Hilfe ebenfalls die Bedienung von 90 Nebenstellen zu. Eine ausführliche Beschreibung dieser Zentrale bringt der Aufsatz „Der blinde Telefonist“ von Ernst Sontheim, Kempten i. Allgäu, erschienen in der Zeitschrift „Die Blindenwelt“, Jrg. 1935, Nr. 10.

Berufsaussichten

Aus den vorstehenden Darlegungen geht hervor, daß die technischen Hindernisse, die den Lichtlosen für eine Betätigung als Telefonist im Wege standen, überwunden worden sind. Auch die Automatisierung des Fernsprechverkehrs hat sich technisch günstig für sie ausgewirkt; denn während früher viele für den manuellen Sprechverkehr eingerichtete Zentralen durch Nicht-Sehende unbedienbar waren, sind heute automatisierte Zentralen von gleichem oder noch größerem Umfange durch Blinde bedienbar. Nachdem nun von den drei größten deutschen Telefonbaugesellschaften acht verschiedene Systeme von Blindentelefonzentralen gebaut worden sind, kann das Problem, den Lichtlosen die Ausübung des Telefonistenberufes zu erschließen, von der technischen Seite her als gelöst betrachtet werden, zumal sich unter diesen Zentralen drei Systeme befinden, deren Bedienung bis zu einem Umfange von 90 Nebenstellen auch durch völlig Erblindete möglich ist. Hierdurch hat die Technik den Nicht-Sehenden ein berufliches Neuland erschlossen, das außerordentlich groß und aussichtsvoll ist. Es nimmt an Bedeutung zu, wenn man bedenkt, daß die Zahl der in Betrieb befindlichen Fernsprechzentralen ganz erheblich größer ist als die Zahl der zu Telefonisten sich eignenden Blinden. Infolgedessen gibt es mehr Arbeitsplätze als blinde Arbeitskräfte, um diese zu besetzen. Zudem gehört die Mehrzahl aller Telefonzentralen Größenklassen an, die einen Umfang von weniger als 90 Nebenstellen haben, also unter der Höchstgrenze der Leistungsfähigkeit eines blinden Telefonisten liegen. Diese Feststellungen entsprechen auch den Erfahrungen der Blindenberufsfürsorge, die Telefonzentralen mit 50—60 Nebenstellen als die für die Blinden geeignetsten empfiehlt. (Siehe Seite 13 der Broschüre „Die Berufsfürsorge für Kriegs- und Zivilblinde bei der Vermittlungsstelle für Schwerbeschädigte, Erwerbsbeschränkte und Unfallverletzte der Stadt Berlin“, verfaßt von Verwaltungsobersekretär Schwerdt und herausgegeben im November 1926 vom Landes-Wohlfahrts- und -Jugendamt Berlin, Abteilung Kriegsbeschädigten- und -Hinterbliebenenfürsorge.)

Wenn nun die beruflichen Verhältnisse bei den blinden Telefonisten mit Sehrest auch bedeutend günstiger liegen, da sie normale Lichtzentralen bedienen können und dabei meistens keiner besonderen Hilfsvorrichtungen bedürfen, so ist doch wegen der Gefahr einer Ueberanstrengung der Augen und einer Verschlechterung des Sehvermögens von der Bedienung größerer Zentralen abzuraten. Hier sowohl den erblindenden als auch den bereits blinden Telefonisten in ihren beruflichen Nöten beizustehen, die Arbeitgeberschaft bei Bedarf von Telefonzentralen für den Kauf von Blindentelefonzentralen zu interessieren und eine Anschaffung derselben durch die Uebernahme von deren nicht erheblichen Mehrkosten gegenüber normalen Zentralen zu unterstützen, das dürften einige der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen und privaten Blindenberufsfürsorge sein. Bei dem hohen Stand der Fürsorgegesetzgebung, die die Grundlage ihrer segensreichen Tätigkeit bildet, ist zu hoffen, daß es ihr nach und nach gelingen

wird, die jetzt noch so kleine Zahl der blinden Telefonisten durch sorgfältige Auslese, gründliche Ausbildung und Unterbringung der geeigneten blinden Berufsanwärter noch beträchtlich zu erhöhen.

Die Schwierigkeiten der beruflichen Auswahl können durch eine erfahrene Berufsberatung, die der Ausbildung durch die Fürsorgegesetze über Erwerbsbefähigung und Berufsertüchtigung und die der Unterbringung durch Anwendung des Schwerbeschädigtengesetzes behoben werden.

Es kommt in erster Linie auf die soziale Einstellung des Arbeitgebers an, ebenso auf das Verständnis und Wohlwollen, das er einem Blinden entgegenbringt. Um nun trotz aller Vorurteile einen Arbeitgeber zur Einstellung eines Lichtlosen zu gewinnen, ist die Schwerbeschädigtenfürsorge mancherorts dazu übergegangen, einen eingestellten Blinden für drei Schwerbeschädigte anzurechnen, d. h., einen Arbeitgeber von der pflichtmäßigen Beschäftigung von noch zwei weiteren Schwerbeschädigten zu befreien.

Die Gewerbeaufsichtsämter, die durch die gesetzliche Beaufsichtigung aller Betriebe zuerst und am genauesten einen Einblick in die Belegschafts- und Arbeitsverhältnisse eines Betriebes erhalten, haben hier eine Gelegenheit, im Dienste der Blindenberufsfürsorge aktiv mitzuarbeiten, indem sie die zuständigen amtlichen Fürsorgestellen auf freie, für Blinde geeignete Arbeitsplätze hinweisen, wozu sie nach § 10 des Schwerbeschädigtengesetzes unter Wahrung der Stillschweigepflicht gemäß § 145 a der Gewerbeordnung auch berechtigt sind.

Ein musterhaftes Beispiel in der Unterbringung blinder Telefonisten gibt die Provinzialverwaltung der Provinz Westfalen, die die Absicht hat, alle in den ihr unterstellten Betrieben vorhandenen geeigneten Telefonistenstellen durch Blinde besetzen zu lassen, indem sie die sehenden Kräfte, die diese Arbeitsplätze innehaben, anderweitig unterbringt. Es ist dies ein großes soziales Werk, das volle Anerkennung und Würdigung verdient. Möge es recht bald verwirklicht werden und im ganzen Deutschen Reiche bei allen Behörden und Betrieben tatkräftige Nachahmung finden.

Der RBV. als Geburtstagskind

Von Dr. B. Westphal, Marburg

Ein strahlend schönes Festwetter versetzte alle, die am 28. Mai zur 25jährigen Jubelfeier des RBV. nach den Kammersälen im Süden Berlins strömten, in eine erwartungsvoll frohe Stimmung. Vor dem Portal sagte Fräulein von Gersdorff, frisch und nett wie immer, den Gästen den ersten Gruß des Hauses, während Herr von Gersdorff dem Ansturm der vielen, die ihm zum Ehrentage des RBV. herzliche Worte sagen wollten, am Eingang standhielt. Bald war der große Saal, der würdig mit frischem Grün, Fahnen und einem riesigen Bild des Führers geschmückt war, bis auf den letzten Platz gefüllt. Am Tisch des Führerrats hatten sich die markantesten Köpfe der deutschen Blinden-Selbshilfebewegung zusammengefunden. Man sah die Herren Kuhweide, Anspach, Meurer, Knöpke, Fräulein Dr. Mittelsten Scheid, Dir. Dr. Strehl u. a.

Stimmungsvoll wurde die Festsitzung vom Norddeutschen Blinden-Trio eingeleitet mit dem fröhlichen Allegro con brio aus Op. 8 von Brahms.

Dann begrüßte Wiegand von Gersdorff die zahlreich erschienenen Vertreter der Ministerien, Behörden, Wohlfahrtseinrichtungen, die Ehrenmitglieder des Verbandes und die Vertreter der befreundeten Organisationen, darunter auch VBAD. und Marburger Blindenstudienanstalt, die unter Führung von Dir. Dr. Strehl mit den Herren Geh.-Rat Krückmann, Prof. Schultz, Studienrat Dr. Ludwig, Dipl.-Hdl. Dr. Westphal und Rechtsanwalt Dr. Gottwald der Einladung des RBV. gefolgt waren.

Herr v. Gersdorff wies darauf hin, daß mit dem RBV., der am 28. Mai 1912 in Braunschweig gegründet wurde, auch der im Juli des gleichen Jahres gegründete Verein der blinden Frauen Deutschlands seine 25jährige Jubelfeier begehe.

In der langen Reihe der Gratulanten überbrachte zunächst Oberregierungsrat Dr. Rhode die Grüße und Glückwünsche des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers und des -Innenministers. Er wünschte, daß die Blinden-Fürsorge im dritten Reich weiter gute Fortschritte machen möge. Der Vertreter des Hauptamts für Volkswohlfahrt überbrachte Grüße seines am persönlichen Erscheinen verhinderten Leiters Hilgenfeld. Die NSV. werde den Willen des RBV. zur Selbsthilfe weitestgehend fördern und unterstützen. Stadtrat Zengerling, vom Deutschen Gemeindetag entsandt, stellte fest, daß die Arbeit des RBV. im Dritten Reich nicht überflüssig geworden sei, sondern daß im Gegenteil die Selbsthilfe heute die erste Stelle einzunehmen habe. Lebhaften Beifall riefen dann die warmherzigen Worte von Oberbürgermeister Prof. Dr. Jung-Göttingen (Deutsche Stiftung für Blindenhilfe) hervor, der namens der sehenden Blindenfreunde den Vertretern der Blindenselbsthilfe dafür dankte, daß sie die Sehenden in ihre Gemeinschaft aufgenommen, sie an ihrem Innenleben haben teilnehmen lassen und ihnen gezeigt haben, wo es anzufassen galt.

Blindenoberlehrer Schmidt (Verein zur Förderung der Selbständigkeit der Blinden) machte anschließend geschichtliche Ausführungen über das Verhältnis von Sehenden und Blinden in der Selbshilfe. Dir. Schmalz, Kommissarischer Vorsitzender des Deutschen Blinden-Fürsorgeverbandes und Geschäftsführer des Moonschen Blinden-Vereins von 1860, freute sich über den edlen Wettstreit, in dem die Verbände wirkten. Nachdem auch Dr. Sperling vom Reichsverband für das Blindenhandwerk seinen Glückwunsch gesagt hatte, sprach als Vertreter des Schweizerischen Blindenbundes Herr Georges Guillod-Lausanne. Der schweizerische Bund verdanke die Anregung zu seiner Entstehung der vorbereitenden Tagung, die die späteren Gründer des RBV. im Jahre 1909 in Dresden veranstalteten. Dem ebenfalls befreundeten österreichischen Verbande hatte die schwierige Wirtschaftslage seines Landes leider nicht erlaubt, einen Vertreter zu entsenden. Pg. Jantzen vom Bund erblindeter Krieger bezeichnete begeistert die Tätigkeit des RBV. als eine herrliche, nationalsozialistische Aufgabe.

Ihm folgte Frau Magistrats-Schulrätin Kausler (Stadt Berlin), die einige liebe Worte der Erinnerung an ihre frühere Mitarbeit im Blindenwesen sagte. Darauf erhob sich Fräulein Dr. Mittelsten Scheid als Vorsitzende des Vereins der blinden Frauen. Dieser Verband — die kleine Schwester ihres großen Bruders RBV. — könne ebenfalls auf sein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Fräulein Dr. Mittelsten Scheid sprach den Helfern, insbesondere der Vertreterin des deutschen Frauenwerkes, Frau Roth, den innigen Dank ihres Vereins aus. Aber der Grundzug des Vereins blinder

Frauen sei immer die Selbsthilfe gewesen. Ein sieghaftes Dennoch, eine freudige Lebensbejahung habe all sein Tun immer durchleuchtet.

Nach einigen launigen Glückwunschversen von Regierungsrat Dr. Berger (Zentralbücherei Leipzig) ergriff das Wort Dir. Dr. Strehl als Vorsitzender der befreundeten Selbsthilfeorganisation VBAD. und der Blindenstudienanstalt Marburg zu grundsätzlichen Ausführungen über den Begriff der Selbsthilfe:

„Die Selbsthilfeorganisation sieht auf eine 25jährige erfolgreiche und zielbewußte Arbeit zurück. Und doch besteht noch nicht einmal Einigkeit darüber, worin eigentlich das Wesen der Selbsthilfe zu suchen ist. Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit ist auch auf unser Gebiet übertragen worden. Man will Selbsthilfe nur dann als gegeben ansehen, wenn die eingesetzten Geldmittel aus der eigenen Tasche stammen. Eine so enge Auffassung des Begriffes der Selbsthilfe verliert über den materiellen, kapitalistischen Dingen ganz den Blick für die seelischen Kräfte des Geistes, der Betreuung, der Arbeit, die bei jeder Selbsthilfe das Primäre sind. Selbsthilfe, richtig aufgefaßt, ist Hilfe in allen Fragen und Lagen des Lebens durch geeignete sozialpolitische Maßnahmen für die vom Schicksal der Blindheit Betroffenen durch Schicksalsgefährten auf Grund ihrer im Lebenskampf erworbenen und gesammelten Erfahrungen. Wenn die nötigen geistigen Kräfte und Einsatzbereitschaft vorhanden sind, dann kommt das Materielle von selbst nach.

„Auch der RBV. hat nicht gegen die Fürsorge, sondern immer Schulter an Schulter mit ihr zusammen gearbeitet, und dafür muß den bisherigen vier Vorsitzenden des RBV. herzlich gedankt werden. Die mustergültige Organisation dieses Verbandes“, so rief Dr. Strehl der Festversammlung unter deren lebhaftem Beifall zu, „die Struktur, die ich gerne mit einer knorrigen deutschen Eiche vergleichen möchte, mit starken Aesten, grünenden Zweigen und kernigen Früchten, sie gibt uns Zeugnis davon, daß wir gesunde und lebensnahe Aufbauarbeit in unserem Sinne getrieben haben“. Seit 20 Jahren beobachte er die Zähigkeit, ja Verbissenheit, mit der im Führerrat des RBV. gearbeitet werde. Dr. Strehl gedachte dabei besonders der Person des Vorsitzenden Wiegand v. Gersdorff, der die Arbeit des Verbandes mit Energie, Ruhe, Verantwortungsbewußtsein und taktischem Geschick leite. Für diesen Mann sei die Arbeit im RBV. eine Lebensaufgabe geworden, die er immer weiter führen werde mit immer neuen Zielen und Wünschen. Möge auf der Arbeit der nächsten 25 Jahre Segen ruhen!

Im ähnlichen Sinne sprach sich anschließend an Dr. Strehl auch der frühere Vorsitzende des RBV., Dr. Gaebler-Knibbe, über die Leistungen seines Amtsnachfolgers aus. In der ländlichen Einsamkeit, in die er sich zurückgezogen habe, habe er doch beobachten können, wie v. Gersdorff die schweren Aufgaben, die dem RBV. in den letzten Jahren gestellt wurden, mit Mut und Kraft gelöst habe.

Auf die Schar der Geburtstagsredner folgte als nächster Punkt des Festprogramms die Verlesung eines Berichtes „25 Jahre RBV.“ aus der Feder von Julius Reusch, Darmstadt. Wegen der vorgeschrittenen Stunde wurde der Bericht im Auszug leider etwas eilig verlesen. So bekamen die Hörer nur ein sehr schwaches Abbild von der Schönheit des Gesamtberichtes, der durch seinen flüssigen Stil, seine klare Darstellung und vor-

nehme Haltung als mustergültig anzusprechen ist. (Der Bericht liegt, mit Bildern reich geschmückt, in Schwarzschrift vor.) Mit einem Rondo von Schubert schloß die Festsitzung heiter ab.

Inzwischen hatten sich vor den Kammersälen drei große Autobusse der Berliner Verkehrsgesellschaft eingestellt, die bald bis auf den letzten Platz gefüllt waren. In rascher Fahrt brachten uns die gewaltigen Benzol-Elefanten nach Potsdam, wo im Garten des Restaurants „Historische Mühle" bald ein munteres Tellergeklapper und Pfropfenknallen davon zeugte, daß allen das Mittagsmahl gut mundete. Anschließend erlebten die Teilnehmer im Park von Sanssouci noch einige schöne Stunden.

Am Abend beteiligten sich die Gäste des RBV. an dem Jubiläums-Konzert blinder Künstler, das im großen Saale der Hochschule für Musik in Charlottenburg stattfand. Der RBV. hatte, namentlich in dem Bariton Herrn Kohl, Mannheim, der Sopranistin Gertrud Richter, Chemnitz, und dem Klaviervirtuosen Johow, Berlin, sowie Herrn Stöckel, Berlin, beste Kräfte aufgeboten, die das gut gefüllte Haus zu immer neuen Beifallsstürmen hinrissen. Es war eine Freude, hier zu erleben, mit welcher Begeisterung das verwöhnte Konzert-Publikum von Berlin W. die Darbietungen der blinden Künstler genoß. Der RBV. wie auch seine Gäste durften mit diesem Ausklang des Jubiläumstages recht zufrieden sein.

Ihr sollt hart werden für den Lebenskampf

(Führerlager des Bannes B)

Langsam stieg die Flagge am Mast empor, während aus 120 jungen Kehlen das Lied „Nur der Freiheit gehört unser Leben" in den frischen Morgen des 14. Juni aufstieg. Die erste Nacht im Zeltlager vor Reichmannsdorf, einem kleinen Orte in Thüringen, dem grünen Herzen Deutschlands, lag hinter uns, und wir standen jetzt unter der Fahne angetreten, die 14 Tage über uns wehen sollte. Der Bannführer sprach zu uns ungefähr folgende Begrüßungsworte: „Kameraden, Ihr seid aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes zusammengeströmt, um hier körperlich ertüchtigt und politisch ausgerichtet zu werden. Ihr seid freiwillig gekommen, und ich freue mich zu sehen, daß ihr gerne gekommen seid!"

Nach seiner kurzen Ansprache gab unser Lagerleiter, Bannführer Franz Bögge aus Hannover, den Tagesbefehl bekannt. Für Montag, den ersten vollen Diensttag, sah unser Dienst so aus: 6 Uhr Wecken, 6,05 Uhr Frühsport, 6,30 Uhr Waschen, anschließend Verpflegungsempfang, 8 Uhr Flaggenhissung, 8—12 Uhr Geländemarsch, 12 Uhr Essenfassen, 1—3 Uhr Lagerruhe, 3—7 Uhr Schulung, 7 Uhr Essenfassen, anschließend Freizeit, 8,45 Uhr Zapfenstreich, 9 Uhr Lagerruhe. Der Tagesdienst wurde vom Wetter sehr beeinflußt. Leider hatten wir während des Lagers, das vom 13.—27. Juni dauerte, nur fünf Tage, die uns keinen Regen brachten.

Die Hauptaufgabe dieses HJ.-Lagers für Blinde war, den Jungen ganz aus den oft noch reaktionär eingestellten älteren Kreisen der Blindenanstalten herauszunehmen und ihm zu zeigen, welche Aufgaben in der Zukunft auf den deutschen Blinden warten. Der Bannführer machte hierzu in seinem Referat „Die Stellung des Blinden im deutschen Volk" un-

gefähr folgende Ausführungen: „In der Systemzeit ging man darauf hinaus, dem Blinden möglichst viel Unterstützung zu erbetteln. Die Systemregierung hat dem Blinden damals diese Unterstützung meistens gewährt. Die Auffassung in älteren Blindenkreisen geht z. T. sogar so weit, daß gesagt wird: „Ich darf nur so viel arbeiten, wie ich brauche, um die Verdienstgrenze, die für eine Unterstützung festgesetzt ist, zu erreichen!“ In der übrigen Zeit faulenzten diese herrlichen Volksgenossen dann. Sie gingen dabei von der Meinung aus, daß sie vom Volke erhalten werden müßten, weil sie nun einmal blind seien. Ich möchte euch aber sagen, es ist ein Irrtum anzunehmen, das Volk wäre verpflichtet, euch zu erhalten. Nein, es ist gerade umgekehrt: Ihr müßt das Volk erhalten! Euch dieses in aller Deutlichkeit klarzumachen, habe ich euch hierher berufen. Der Lebenskampf ist schwer. Besonders für euch ist er manchmal fast untragbar; aber gerade darum müßt ihr hart werden. Dieses Lager bringt euch manche Härte; aber das ist gut; denn ihr werdet nur so auf die rauhe Wirklichkeit des Lebens vorbereitet und nicht durch die Verhätschelung in den Blindenanstalten. „Ihr sollt hart werden für den Lebenskampf“ heißt das Motto unseres Lagers!“

Fast die ganze Schulung war irgendwie durch dieses Thema beeinflußt. Ein Aufruf an die gesamte deutsche Blindenschaft war der Schluß des Referats „Rasse, Volk, Nation“, das unser Schulungsleiter Erich Günther aus Königsberg hielt: „Für manchen mag das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Härten in sich bergen; aber diejenigen, die davon betroffen werden, müssen sich überlegen, was für ein Schaden angerichtet würde, wenn dieses Gesetz nicht bestände. Ihr anderen aber müßt daran denken, was dieses Opfer bedeutet. Es darf nicht so sein — und dagegen müßt ihr jederzeit Stellung nehmen — daß derjenige, der dem Gesetz unterworfen ist, als minderwertig betrachtet wird. Nein, dieser Mensch ist charakterlich viel höherstehend als die, die ihn herunterziehen möchten. Darum bringt dies Opfer, wenn ihr belastet seid; ihr anderen ehrt die, die dieses Opfer gebracht haben und noch bringen werden!“

Diese beiden Referate sollten die Einstellung der Lagerteilnehmer sich selbst und dem Volke gegenüber ausrichten. Der Bannführer hatte schon in seinem Referat darauf hingewiesen, daß jeder bemüht sein müsse, seinen Lebensunterhalt so weit wie möglich selbst zu verdienen. Worauf es hier in der Hauptsache ankommt, zeigte uns Helmut Söllinger aus Stettin in seinem Referat „Die Sozialstelle im Bann B“: „Die Aufgabe der Sozialstelle ist es nicht, Unterstützungen zu gewähren oder zu beantragen, sondern ihre Aufgabe ist es, dem jungen Menschen mit Rat zur Seite zu stehen und ihn zur höchsten Leistung anzuhalten. Dieses geschieht bei den sehenden Kameraden durch den Reichsberufswettkampf. Es muß unser Ziel sein, daß auch in unserem Bann der Reichsberufswettkampf durchgeführt wird. Schon in diesem Jahre nahmen die Jugendgenossen aus Halle, Düren und Stettin an dem Reichsberufswettkampf teil. Ich habe die Absicht, die Teilnahme an dem Reichsberufswettkampf zur Ehrenpflicht jedes Mitglieds der Hitlerjugend zu machen“.

Während diese eben näher ausgeführten Schulungsthemen sich direkt auf die Lebenshaltung des Blinden und seine Stellung zum Volke bezogen, machten uns folgende Referate mit der nationalsozialistischen Weltanschauung im allgemeinen bekannt: „Blut und Boden“, Heinz Stagge, Hannover;

„Führer und Gefolgschaft“, Walter Krause, Halle; „Römisches Recht und deutsches Recht“, Heinz Stagge, Hannover; „Aristokratie und Demokratie“, Walter Krause, Halle; „Entstehung der germanischen Staaten“, Friedrich Beitinger, Stuttgart.

Im Laufe unseres Lagers stellte sich heraus, daß der Blinde in der Schulung ebenso viel leisten kann wie der Sehende. „Aus diesem Grunde“, so werden jetzt einige denken, „müßte man den Blinden vor allen Dingen schulen!“ Der Blinde kann in den Organisationen der Partei nur als Schulungsleiter auftreten. Soll er ein solches Amt erhalten, so ist es natürlich selbstverständlich, daß man ihn schulen muß. Soll er aber ein Parteimann werden, so ist es nicht wichtig, daß er mehr weiß als ein anderer Parteigenosse, sondern es ist wichtig, daß er dann anständig gehen und stehen kann. Das Wissen kann er überall erhalten, aber nicht die sportliche Ertüchtigung.

Darum hatte unser Lagerleiter ein großes Programm für die körperliche Ertüchtigung aufgestellt: zwei 40-km-Märsche, ein Nachtmarsch, ein Sportfest. Leider hinderte das schlechte Wetter die Durchführung dieses Planes. Wir mußten uns auf kurze, aber stramme Märsche (7 km in 50 Min.) in den Regenpausen beschränken. Obwohl das Sportprogramm nicht durchgeführt werden konnte, stellte sich bei den wenigen Uebungen doch schon heraus, daß in vielen Anstalten noch zu wenig Sport getrieben wird. Es mag stimmen, daß ein gewisser Ausgleich zwischen beruflicher Ausbildung und sportlicher Betätigung bestehen muß; aber es stimmt auch, daß vor allen Dingen der Blinde Sport treiben muß. Es ist grundfalsch, wenn man die Turn- und Sportstunden als ein Nebenfach betrachtet. Nein, gerade wir Blinden sollten in diesem Punkte ruhig etwas dem Zuge der Zeit folgen und uns mindestens 4—5 Mal in der Woche sportlich betätigen. Durch die intensiven Uebungen, die unsere Führer mit uns in den Regenpausen machten, gelang es doch noch, das Ziel des Sportprogramms, den Körper ordentlich durchzuarbeiten, zu erreichen.

In herrlicher Lagergemeinschaft wurden die Arbeiten dieser 14 Tage und die Vorbereitung des Sonnenwendfeuers, das in Gemeinschaft mit der Bevölkerung stattfand, durchgeführt. Aus allen Gegenden Deutschlands stammten unsere Kameraden. Hier sahen wir das Volk in Einheit stehen: Preußen neben Bayern, Hessen neben Niedersachsen, Rheinländer neben Schlesiern. Wenn wir an den schönen Tagen abends am Lagerfeuer hockten, erzählten die einzelnen Gefolgschaften aus ihrer Heimat: Die Ostpreußen sangen ihr Lied „Kennst du das Land der Seen“ in den düsteren Nadelwald des Thüringer Gebirges hinaus; die Schlesier brachten Erzählungen von dem Grenzkampf; die Berliner rissen die „große Schnauze“ auf; die Rheinländer trugen uns ihre leichtfüßigen Weisen vor. So brachte jeder Volksteil seine charakteristischen Merkmale zum Ausdruck. Das Lager wurde hierdurch besonders zu einem Erlebnis, das so leicht keiner vergessen kann.

Dieses Empfinden hatte wohl auch jeder, als wir, zum letztenmal zum Flaggeneinholen angetreten, von unserem Bannführer entlassen wurden. „Kameraden, ihr seid unter der Fahne angetreten! Wenn ich euch nun verabschiede, so heißt das nicht: Nun könnt ihr von der Fahne wegtreten! Nein, ihr bleibt unter der Fahne angetreten, auch wenn sie nicht mehr

über euch weht! Ihr dürft nicht unter dem Zeichen des Führers zittern und zagen, sondern ihr müßt ihm folgen in mutigem Glauben.

Morgen fahrt ihr in eure Heimatgefolgschaften zurück. Bewahret den Geist, den euch dieses Lager gegeben hat! Bewahret mir den Reichmannsdorfer Geist und gebt ihn weiter! Er muß unseren Bann und darüber hinaus die ganze Blindenschaft Deutschlands erfüllen! Ihr seid etwas härter geworden für den Lebenskampf. Zeigt das! Pioniere der neuen Auffassung sollt ihr sein!"

Jg. Walter Körber Jg. Hans Lütgens Jg. Joseph Moß.

Warum und wie Marburger Pressekurse?

Von Verlags- und Hauptschriftleiter i. R. Kittel.

Die im Herbst 1934 erstmalig eröffneten Ferienlehrgänge zur Einführung in das gesamte Pressewesen (Zeitung, Zeitschrift, Buch) haben sich zu einer ständigen und heute schon weitbekannten Einrichtung entwickelt. Die Marburger Blindenstudienanstalt als Veranstalterin dieser Lehrgänge konnte so für den Oktober 1937 den vierten dreiwöchigen Anfängerlehrgang und den dritten einwöchigen Fortgeschrittenenlehrgang ausschreiben. Sie fand dabei die materielle und ideelle Unterstützung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands, des Reichsdeutschen Blindenverbandes, der Zeitungswissenschaftlichen Vereinigung Marburg im Deutschen Zeitungswissenschaftlichen Verband und einer Reihe Betriebe des Marburger und Kasseler Druck- und Verlagswesens.

In zahlreichen Veröffentlichungen der Blindenzeitschriften ist von seiten der Leitung und von einzelnen Teilnehmern über Aufbau, Gehalt und Wert dieser Ferienlehrgänge umfassend berichtet worden; darüber hinaus widmeten selbst einzelne Tageszeitungen und Zeitschriften ebenso wie die Jahresberichte der Blindenverbände dieser eigenartigen Marburger Schulungsarbeit gebührende Beachtung. Dennoch bestehen in manchen Kreisen unserer Schicksalsgenossen immer noch Zweifel und Unklarheiten über das Warum und das Wie der sogenannten Marburger Pressekurse.

Die Lehrgänge wurden seinerzeit unter blindenberufspolitischen Gesichtspunkten ins Leben gerufen. Die Frage hieß: Kann blinden Geistesarbeitern der Weg in die Presse-Praxis erschlossen werden? Die Beantwortung dieser Frage sollte aber nun keineswegs, wie das leider hier und da angenommen wird, dadurch gelöst werden, daß man wahllos irgendwelche berufslosen Schicksalsgenossen in der Art einer der berüchtigten Schulpressen für den Journalistenberuf zusammenknetete. Davon kann gar keine Rede sein, denn wer diesen Beruf kennt, weiß, daß von seinen Trägern eine angeborene Berufseignung verlangt wird, die nur einem Bruchteil von Menschen gegeben ist. Die Befähigung, einen guten Stil zu schreiben, oder die Verfügungsmacht über einen großen Wissensfundus machen noch lange keinen Pressemann aus, obwohl diese beiden Kostbarkeiten menschlichen Daseins eine unbedingte Voraussetzung für seine Berufsausübung

bedeuten. Dazu gehört aber noch jenes Bindemittel eines geheimnisvollen Etwas, jene dem Journalistenberuf ureigene Gekonntheit und Beherrschung des Berufsinhalts.

Und was wir hier eben von dem Pressemann als Schriftleiter sagen, trifft auch, wenn auch wiederum in einer anderen Ausrichtung, für den Pressemann als Verlagslektor, wie überhaupt für alle ähnlichen Presseberufe (Pressestellenleiter, Verlagsleiter usw.) zu.

An diesen Notwendigkeiten mußte und muß die Arbeit der Lehrgangsleitung von vornherein einsetzen. Schon in dem 1934er Lehrgang zeigte sich bald, wer von den Teilnehmern die beruflichen Voraussetzungen erfüllte und wer nicht. Dieser Ausleseprozeß hat sich dann auch in den späteren Lehrgängen bewährt, und manchem Teilnehmer ist eine größere Enttäuschung erspart geblieben, wenn er schon hier in den drei Wochen angestrengter Arbeit erkennen konnte, daß das Berufsfeld der Presse ihm keine Bleibe gewähren konnte. Bezeichnenderweise war gerade oft in dieser Gruppe von Teilnehmern der irrige Glaube wach, als ob man nach einem dreiwöchigen Besuch des Lehrgangs als frischgebackener Schriftleiter oder Verlagslektor auf die Volksgemeinschaft losgelassen werden könnte. Es muß auch an dieser Stelle mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Marburger Pressekurse überhaupt nicht dazu da sind, eine Berufsausbildung zu vermitteln. Sie sollen lediglich der Berufsvorbildung dienen, und zwar nur in dem eingeschränkten Sinne, daß der blinde Geistesarbeiter hier die Gelegenheit findet, sich über die Erfordernisse des Presseberufes klar zu werden. Erst wenn dies geschehen ist, besteht für ihn die Möglichkeit, sich einen Weg in den Beruf zu bahnen, und zwar denselben gesetzlich vorgeschriebenen Weg, den alle Berufsangehörigen gehen müssen, auf dem es also auch für ihn keine Ausnahme gibt.

Neben diesem berufspolitischen Ziel verfolgen die Marburger Pressekurse noch ein anderes. Sie sind vorzüglich dazu geeignet, vom Standpunkte der Allgemeinbildung aus das Wissen um eine der hervorstechendsten Einrichtungen unseres völkischen und staatlichen Lebens zu vermitteln und darüber hinaus vom Standpunkt der Berufsbildung Pressepraktikern aus unseren Reihen das Wissen um die Dinge vertiefen zu helfen und ihnen Anregung für ihr weiteres berufliches Schaffen zu geben. So haben denn auch an den bisherigen Lehrgängen Damen und Herren teilgenommen, die nicht die Absicht hatten, den Presseberuf zu ergreifen, wie auch wiederum unter den Lehrgangsteilnehmern Pressepraktiker und freie Schriftsteller zu finden sind, die kommen, um Anregungen und neue Erkenntnisse mit nach Hause zu nehmen. Besonders seien an dieser Stelle auch unsere kriegs- und zivilblinden Lehrer auf diese Bildungsmöglichkeit hingewiesen, sind doch von den zuständigen Stellen bestens unterstützte Bestrebungen im Gange, künftig auch unserer Schuljugend zeitungskundliche Kenntnisse zu vermitteln. Endlich lohnt sich ein Besuch der Lehrgänge auch für jene Schicksalsgenossen, die in der Partei, in den Organisationen oder auch nebenamtlich in ihrem Beruf Aemter bekleiden, deren Tätigkeit mit einer ständigen Fühlungnahme zur örtlichen Presse usw. verbunden ist.

Wie sind diese Lehrgänge aufgebaut? Die Vorlesung, die praktische Uebung, die Besichtigung und das Colloquium bilden die Form des Unterrichts. Zunächst wird der Teilnehmer in die Technik der Herstellung

gedruckter Erzeugnisse, und zwar vom Blindendruck ausgehend, eingeführt. Sodann wird er mit der geistigen Führung der Zeitung, der Zeitschrift und des Buchverlags in allen Einzelheiten vertraut gemacht. Er lernt dabei unter modernen zeitungswissenschaftlichen Gesichtspunkten die Wesensmerkmale kennen. Einen breiten Raum nimmt auch die rechtliche Seite unseres Wissensgebietes ein. Sind so im Laufe des Unterrichts in voll ausgefüllten Tagen und Wochen dem Teilnehmer die Grundzüge unseres Stoffes vertraut geworden, sind sie ihm sozusagen allmählich in Fleisch und Blut übergegangen, setzt der eigentliche Uebungsbetrieb ein, der sich in der Hauptsache auf Buchbesprechungsübungen, Berichterstattungsübungen, Redaktions- und Lektoratsübungen erstreckt. Die Arbeit des Kursusleiters, der aus eigener Praxis auf wohl allen Gebieten des Pressewesens über genügend praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse verfügt, wird in jedem Lehrgang von mehreren Gastdozenten in Vorlesungen, Uebungen und Colloquien unterstützt. So wirkten dankenswerterweise bisher folgende angesehene Vertreter der Praxis und der Wissenschaft am Unterricht mit: Ministerialrat Doz. Dr. Hans Schmidt-Leonhardt (1934 über Presserecht), Doz. Dr. Theodor Lüddecke-Halle (1934 über Pressepolitik), Landesrat Dr. Siegfried Berger-Merseburg (1935 über Schriftleitung), Schriftleiter Rudolf Elze-Köln (1935 über Nachrichtenwesen), Hauptschriftleiter Dr. Carl Hitzeroth-Marburg (1936 über Heimatpresse), Hauptmann (E) Dr. aus dem Winckel-Kassel (1936 prakt. Uebungen), Dipl.-Hdl. Dr. Benno Westphal-Marburg (1936 über Wirtschaftsteil), Anwalts-Assessor Dr. Schacht-Düsseldorf (1936 über Werberecht), Dipl.-Volkswirt Dr. Paul Hensel-Freiburg (1935 über Soziologie der Presse), Direktor Doz. Dr. Carl Strehl-Marburg (1934—1936 über Blindendruck- und -Verlagswesen), Studien-Assessor Dr. Aloys Kennerknecht-Marburg (1934—1936 über Nachrichtenwesen), Verlagsdirektor H. Rathmann-Marburg (1934—1936 über Drucktechnik). Betriebsbesichtigungen tragen dazu bei, die erworbenen technischen Kenntnisse zu erhärten. Für Berichterstattungsübungen stellte sich 1934 Prof. Dr. Schmidt-Schleicher mit einem Vortrage über die Produktion der Behringwerke (Marburg) zur Verfügung; 1935 erfolgte ebenfalls zum Zwecke der Berichterstattung eine Besichtigung des Staatsarchivs im Schloß zu Marburg unter Führung von Staatsarchivrat Dr. Wrede-Marburg.

Auch in den 1937er Lehrgängen ist die Mitwirkung einer Reihe von Gastdozenten vorgesehen: Prof. Dr. Gerhard Menz-Leipzig (Zeitschriftenwesen), Schriftleiter Rudolf Elze-Köln (Nachrichtenwesen), Dr. Willy Wittrock-Freiburg (Buchwesen), Kapitän a. D. Kurt Pretzien-Marburg (Morsetechnik), Blindenlehrer Emil Freund-Marburg (Schnellkurzschrift für Blinde). In Betriebsbesichtigungen werden Direktor Dr. Strehl-Marburg, Verlagsdirektor Rathmann-Marburg, Hauptschriftleiter Dr. Düsenberg-Kassel und Schriftleiter Mentzel-Kassel sprechen. Praktische Uebungen wird wieder wie im Vorjahre der Leiter der Pressestelle des Generalkommandos IX. Armeekorps, Hauptmann (E) Dr. aus dem Winckel-Kassel, abhalten. Für die Berichterstattungsübungen für Fortgeschrittene wird der Lehrgangsleiter Kittel einen Vortrag über die Nachrichtentruppe als Führungsmittel der Armee halten.

An einem Tage der dritten Woche werden sämtliche Lehrgangsteilnehmer nach Kassel fahren, um einer Einladung der Verlags- und Schriftleitung der „Kasseler Post“ Folge zu leisten. Voraussichtlich wird auch

Gaupresseamtsleiter Günther Ruge in Kassel zu den Teilnehmern sprechen. Für einen Abend der dritten Woche lädt die Zeitungswissenschaftliche Vereinigung Marburg zu einem Vortrags- und Kameradschaftsabend ein, auf dem der Geschäftsführer des Deutschen Zeitungswissenschaftlichen Verbandes, Schriftleiter Dr. Karl Kurth, über „die Grenzen der Zeitungswissenschaft“ sprechen wird. Den Teilnehmern wird dadurch Gelegenheit gegeben, sich in persönlicher Aussprache über Fragen der Berufsvorbildung und des Ueberganges zur Praxis zu informieren.

Die Blindenhochschulbücherei Marburg stellt während der Lehrgänge im Unterrichtsraum eine Präsenzbibliothek auf, die etwa 150 Schwarz- und Punktdruckbände pressefachlichen Inhalts umfaßt. Außerdem steht den Teilnehmern eine ganze Reihe von Tageszeitungen während der Lehrgangsdauer zur Verfügung.

Auch in diesem Jahre werden an dem Fortgeschrittenenlehrgang zahlreiche Absolventen früherer Lehrgänge teilnehmen. Diese Tatsache und die zahlreichen Zuschriften ehemaliger Teilnehmer über den praktischen Wert, der dem Besuch der Lehrgänge für sie innewohnte, lassen die berechtigte Hoffnung erwecken, daß auch die Lehrgänge im Oktober 1937 einen weiteren Baustein in der Marburger Schulungsarbeit bilden werden.

Die Abende und Sonntage sind während der Lehrgangswochen so aufgeteilt, daß sie zum Teil der gemeinsamen Lektüre schöngeistigen Schrifttums mit pressefachlichem Einschlag gewidmet sind (u. a. wird das Drehbuch „Togger“ gelesen werden), zum Teil sind sie für eigene Arbeit oder Muße freigestellt, zum Teil dienen sie frohgeselliger Kameradschaftlichkeit. Die Verpflegung erfolgt im Blindenstudienheim, Wörthstraße 11, die Unterbringung in benachbarten Privathäusern. Der Tagessatz beträgt 3.— RM.; die Kursusgebühr ist für Anfänger für den ganzen Lehrgang auf 10.— RM. festgesetzt. Die Fortgeschrittenen bezahlen 5.— RM. Kursusgebühr. Der Anfängerlehrgang beginnt am 11. Oktober vormittags, der Fortgeschrittenenlehrgang beginnt am 25. Oktober vormittags. Beide Lehrgänge enden am 30. Oktober mittags, sodaß am Nachmittag die Heimreise angetreten werden kann. Anmeldungen wolle man tunlichst bald unter Beifügung eines kurzgefaßten Aufnahmegesuches nebst Lebenslauf richten an die Direktion der Blindenstudienanstalt, Marburg (Lahn), Wörthstraße 9/11. Jede gewünschte Auskunft wird gern erteilt.

Moderne Musikerziehung im Dienste der Blinden

Von Rudi Fischer, Berlin-Charlottenburg

Angesichts der bevorstehenden Marburger Schulungswoche für blinde Musiklehrer möchte ich einige grundsätzliche Bemerkungen über die moderne Musikerziehung machen und ihre Anwendbarkeit auf Nichtsehende beleuchten.

Die heutige Musikerziehung legt bekanntlich den Hauptwert nicht auf eine vorwiegend technische, sondern auf eine mehr allgemeinmusikalische Ausbildung. Sie sieht ihren Hauptzweck darin, ein erlebnishaftes, freudiges

und ungezwungenes Musizieren zu erreichen. Ein solches Musizieren ist aber nur den Menschen möglich, die aufgeschlossenen Sinnes an die Musik herangehen. So bemüht sich die Musikerziehung, in der Anlage vorhandene, aber ungeübte und unbewußte Fähigkeiten auszubilden und bewußt zu machen. Ich denke hierbei an das tonlich und rhythmisch richtige Absingen von Noten und das Verständnis für stilistische Feinheiten. Erst, wer mit diesen Fähigkeiten ausgerüstet ist, gelangt zu echtem Musizieren. Das trifft für die Improvisation naturgemäß nur teilweise zu.

Da die Blinden auf musikalischem Gebiet Vollwertiges zu leisten vermögen, gebührt auch ihnen eine ihrer Befähigung würdige Musikerziehung. Da die Erkenntnis auf dem Gebiete der manuellen Ausbildung Blinder am weitesten vorgedrungen zu sein scheint, soll hier nur auf außerhalb der Erlernung einer instrumentalen Technik liegende Disziplinen eingegangen werden.

Im Vordergrunde des modernen Musikunterrichtes stehen Gehörbildung und rhythmische Erziehung. Das Ziel der Gehörbildung besteht hauptsächlich im richtigen Erkennen der Intervalle. Da diese Fähigkeit eine Angelegenheit des Ohres und des Gedächtnisses ist, ist sie bei Blinden im Grunde auf gleiche Weise heranzubilden wie bei Sehenden. Freilich ist dies und jenes im Blindenunterricht etwas anders zu handhaben. So sind z. B. die für das Auge bestimmten Handzeichen der Tonika-Do-Methode für Blinde ungeeignet. Den Schüler nach Handzeichen singen zu lassen, die er abfühlen muß, halte ich für eine Verirrung. Ich glaube nicht, daß das Fallen und Steigen der Hand die Klangvorstellung so wesentlich unterstützt. Wer ein Intervall (die 2 ersten Töne eines Liedes) kennt, der wird es auch ohne Unterstützung von Handzeichen singen können. Umgekehrt wird, wer sich etwa eine Quinte nicht genau vorstellen kann, dieselbe mit Unterstützung des Handzeichens höchstens unbewußt und zufällig richtig treffen. Das gilt aber sowohl für sehende als auch blinde Musiktreibende. Wenn wir also bei der Tonika-Do-Methode im Blindenunterricht die Handzeichen weglassen, welche dem Sehenden hauptsächlich als Verständigungsmittel dienen sollen, so tun wir damit weder der Methode noch der Gehörbildung an sich einen Schaden. Auf die Problematik der Gehörbildung näher einzugehen, ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich.

Kommt ein Schüler schon mit einem gut ausgeprägten musikalischen Gehör in den Unterricht, so ist die „Gehörbildung" im engeren Sinne wegzulassen. Gerade der Blindenunterricht, der für manches mehr Zeit aufwenden muß als der Normalunterricht, muß danach trachten, Ueberflüssiges zu vermeiden. Immer aber werden die rhythmischen Verhältnisse bewußt gemacht werden müssen, was am besten im Anfangsunterricht handinhand mit der Erlernung der Notenschrift geschieht[1]). Man wird hierbei vielleicht am besten so verfahren, daß man den Schüler (oder auch eine Schülergruppe) die Gleichmäßigkeit — das Marschieren, das Ticken einer Wanduhr, das Tropfen der Wasserleitung — erleben läßt und diese gleichmäßigen Schläge als „Viertel", „Halbe", „Ta" usw. bezeichnet. Jede Veränderung dieses Gleichmaßes, die am zweckmäßigsten im Verhältnis 1,2 vorgenommen

---

1) Ich habe es erlebt, daß Schüler, die die Zeichen der Notenschrift genau kannten, nicht imstande waren, einen einfachen Rhythmus aus dem Notenbild zu erkennen. In solchem Falle ist die Kenntnis der Notenschrift für den Schüler natürlich zwecklos.

wird, muß vom Schüler als solche empfunden werden. Erst dann bekommt er den Namen „Achtel“, „Tate“ und das dazu gehörige Zeichen für diesen neuen rhythmischen Wert gesagt. So wird jedes neue Notenzeichen aus dem rhythmischen Erlebnis heraus eingeführt. Rhythmische Diktate sind hier am Platze! Eine solche Art der Erlernung der Notenschrift hat ein sicheres Vomblattlesen zur Folge, was wiederum nicht zuletzt im Chorgesang seinen praktischen Niederschlag finden kann. Nicht nur Zeitgewinn bringt das Vomblattsingen, sondern vor allem Steigerung der Aktivität des Einzelnen und damit eine Belebung des Chorklanges, an der es meiner Beobachtung nach in Blindenchören leicht fehlt.

Besteht die Möglichkeit, in den Unterricht einen Kursus für rhythmische Gymnastik einzubeziehen, so ist davon tunlichst Gebrauch zu machen. Denn gerade der Nichtsehende hat oft am nötigsten die Auflockerung seines Körpers.

Daß im Zusammenhang mit der Literaturaneignung die dazugehörigen musikgeschichtlichen Epochen gestreift werden müssen, ist selbstverständlich.

Die hier angeführten Beispiele zeigen, daß der Musikunterricht für Blinde tatsächlich nicht anders vor sich zu gehen braucht wie der der Vollsinnigen. Es ist an dieser Stelle nicht nötig, eine ins Einzelne gehende Methodik des Blindenmusikunterrichts zu zeigen. Denn einmal wende ich mich hier nicht an Laien, zum anderen wird die Marburger Schulungswoche noch Gelegenheit zu einer diesbezüglichen gegenseitigen Aussprache geben.

Die Auseinandersetzung mit den Dingen des Lebens stählt Körper und Geist. Je nach Art seiner Anlage und Begabung wird einer aus dieser, der andere aus jener Beschäftigung den größten Nutzen ziehen. Da sich den Blinden ohnehin schon weniger Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, so wird, wenn er musikalisch begabt ist, eine Erziehung auf musikalischer Basis für ihn in besonders hohem Maße wertvoll sein. Eine sinnvolle Musikpflege führt zu sicherer Beherrschung von Körper und Geist und zur Vertiefung der Seele. Gelingt es der Musikerziehung, den blinden Menschen in diesem Sinne zu erfassen, so hat sie damit ihre höchste Aufgabe ihm gegenüber erfüllt.

Herausgegeben von der Marburger Blindenstudienanstalt. — Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Carl Strehl, Direktor der Blindenstudienanstalt, beauftragter Dozent an der Philipps-Universität, Marburg-Lahn, Wörthstraße 11. — Zu bestellen bei der Geschäftsstelle Marburg-Lahn, Wörthstraße 11. Fernruf 2771. Postscheckanschrift: Druckerei der Blindenhochschulbücherei Frankfurt-Main, Kontonummer 82305. — Erscheint am Ende eines jeden Vierteljahres (Auflage 490). Jahresbezugspreis 6 RM. — Druck und Verlag der Blindenstudienanstalt, Marburg-Lahn 1937.

Marburger Beiträge zum Blindenbildungswesen

(Schwarzdruckausgabe)

Organ der Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende E.V. (H.St.B.) und des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands E.V. (V.b.A.D.), Marburg-Lahn

Zeitschrift zur Förderung der Blindenbildung, -fürsorge und -versorgung, sowie der Belange der blinden Geistesarbeiter, Wegweiser für Behörden, Fürsorger, Ärzte, Lehrer, Erzieher, Blinde und deren Angehörige

8. Jahrgang **Oktober—Dezember 1937** **Nr. 4**

Inhalt

Vergangene und fremde Rechtszustände

Aus: das deutsche Blindenrecht, IV. Abschnitt

Von R. Kraemer, Heidelberg

23. Stück. **Vorbemerkung zur Geschichte**

Das Folgende soll keine Geschichte des Blindenrechts sein, noch weniger eine solche der öffentlichen Blindenfürsorge. Eine zusammenhängende Darstellung der Entwicklungsgeschichte des Blindenrechts würde ein Maß von Sprach- und Geschichtskenntnis erfordern, wie es nur der Sonderfachmann zu besitzen pflegt, und außerdem eine vielleicht jahrelange Forschungsarbeit, deren Ergebnis wahrscheinlich die eingesetzte Mühe bei weitem nicht verlohnte. Es sollen daher hier nur ein paar zusammenhanglose Augenblicksbilder aus vergangener Zeit gegeben werden, wie sie sich uns — mehr oder weniger zufällig gefunden — in großen Rechtsdenkmälern der asiatisch-europäischen Menschheit darbieten.

Ueberblickt man die uns bekannte Vergangenheit des Blindenrechts, so wird in ihrem Gesamtablauf eine große Entwicklungslinie deutlich sichtbar, die meist auch in der Geschichte der einzelnen Rechtsordnung nachzuweisen sein wird. Je nach der Art, wie die Volksgemeinschaft den Blinden wertet, können wir fünf Entwicklungsstufen unterscheiden, die so aufeinander folgen:

1. Stufe: Streben nach Ausmerzung
2. Stufe: Schonende Entrechtung
3. Stufe: Pflegliche Bevormundung
4. Stufe: Rechtliche Gleichstellung
5. Stufe: Ausgleichende Unterstützung.

Das deutsche Blindenrecht befindet sich jetzt auf der 4. Stufe, es zeigt noch einige Ueberbleibsel aus der dritten und daneben schon Anläufe zur fünften. Erreicht war die fünfte Stufe nur einmal in Japan, wo dann aber unter europäischen Einflüssen eine Rückbildung erfolgt ist.

24. Stück. **Hammurabi**

In Susa hat man eine Standsäule ausgegraben, auf der das Gesetz des Hammurabi eingemeißelt steht, des Königs von Babylon um 2250 v. Chr. Dies ist das älteste in Wortlaut überlieferte Gesetz, das man auf Erden kennt. Es enthält in buntem Gemisch Rechts- und Sittenvorschriften verschiedenster Art. In seinem Eherecht läßt es die Anfänge eines Rechtsschutzes der Kranken erkennen. Nach der Wincklerschen Uebersetzung heißt es dort:

148. „Wenn jemand eine Frau nimmt und eine Krankheit sie ergreift, wenn er dann beabsichtigt, eine zweite zu nehmen, so mag er sie nehmen; aber er soll seine Ehefrau, welche die Krankheit ergriffen hat, nicht verstoßen, sondern im Hause, das er gebaut, soll sie bleiben und solange sie lebt, soll er sie unterhalten".

149. „Wenn dieses Weib im Hause ihres Mannes nicht wohnen bleiben will, so soll er ihr Geschenk (Mitgift), das sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, ihr zurückerstatten und sie soll gehen".

Es ist anzunehmen, daß jene Zeit zwischen Gebrechen und Krankheit keinen Unterschied gemacht hat. So stoßen wir schon in der ältesten

bekannten Rechtsordnung auf die gesetzliche Anerkennung eines lebenslänglichen Unterhaltsanspruchs für eine Personenklasse, die, durch Krankheit für ihre Bestimmung unbrauchbar geworden, nach den Anschauungen jener Zeit jedes Anrecht an den sonst Unterhaltspflichtigen eigentlich verlieren müßte.

Die Sehkraft genoß im alt-babylonischen Recht einen unvergleichlich stärkeren Rechtsschutz als jetzt bei uns. Je nachdem es sich um einen Freien, einen Freigelassenen oder einen Sklaven handelte, waren die Strafen für Körperverletzung abgestuft:

196. „Wenn jemand einem anderen das Auge ausschlägt, so soll man ihm sein Auge ausschlagen".

198. „Wenn er das Auge eines Freigelassenen ausschlägt, oder den Knochen eines Freigelassenen zerbricht, so soll er eine Mine Silber zahlen".

199. „Wenn er das Auge von jemands Sklaven ausschlägt, oder den Knochen von jemands Sklaven zerbricht, so soll er die Hälfte seines Preises bezahlen".

Wahrscheinlich ist hier der Ausdruck „ein Auge ausschlägt" gleichbedeutend mit Vernichtung des Sehvermögens; denn in einer Zeit, die selbstverständlich keine keimfreie Wundbehandlung gekannt hat, wird wohl die Verletzung eines Auges fast immer auch zur Zerstörung des anderen geführt haben durch die sogenannte übergreifende Augenentzündung (ophthalmia sympathica). Ueberraschend ist es, daß die Sehkraft des Sklaven nur mit seinem halben Preis eingeschätzt wird, woraus zu schließen wäre, daß auch der erblindete Sklave immer noch als halbe Arbeitskraft gilt. In strenger Folgerichtigkeit mit dieser Auffassung wird bestimmt:

220. „Wenn der Arzt dem Sklaven seine Geschwulst mit dem Operationsmesser aus Bronce öffnet und das Auge zerstört, so soll er seinen halben Preis bezahlen".

Aeußerst scharf kehrt sich die Strafdrohung auch gegen den Arzt:

218. „Wenn ein Arzt jemandem eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser aus Bronce macht oder ihn tötet oder jemandem eine Geschwulst mit dem Operationsmesser öffnet und sein Auge zerstört, so soll man ihm die Hände abhauen".

Wenn hier die Vernichtung des Sehvermögens der Tötung gleichgestellt wird, so ist daraus zu ersehen, wie hoch man in jenen Zeiten die Sehkraft bewertet hat. Bestünde auch bei uns noch eine derart kernige Rechtsauffassung gegenüber dem Arzt, so würden sich wohl wenige zu einem so gefahrvollen Berufe entschließen.

Die Blendung kommt bei Hammurabi nicht nur als Wiedervergeltung wie in 196. vor, sondern auch als Strafe für den Sohn von dunkler Herkunft, der aus der Fürsorgeerziehung entlaufen ist:

193. „Wenn ein Sohn eines Buhlen oder einer Buhldirne nach seinem Vaterhaus verlangt, von Ziehvater und Ziehmutter sich abwendet, und in sein Vaterhaus geht, dem soll man das Auge ausreißen".

25. Stück. **Moses**

„Verflucht ist, wer einen Blinden irreführt! Und das ganze Volk soll sprechen: so sei es!" (5. Buch Mose Kap. 27 Vers 18). Diese allgemein gefaßte Schutzvorschrift für die Blinden gegen arglistige Täuschung und Betrug ist hier vom altjüdischen Recht zum Volksgesetz erhoben durch die

Worte „und das ganze Volk soll sprechen: so sei es“. Darin äußert sich ein erstaunliches Maß gütiger Rücksicht und rechtlicher Feinfühligkeit in einer Welt, in der man es bekanntlich sonst mit Betrügereien nicht so genau genommen hat, wo diese eher als Zeichen überlegener Schlauheit mit Bewunderung gewertet worden sind. Ein Beispiel hierfür, das allerdings im schärfsten Widerspruch zu dem eben erwähnten Schutzgesetz steht, bildet die Geschichte von dem Erstgeburtssegen, den sich Jakob bei seinem blinden Vater erschleicht[1]).

Noch weiter geht das Verbot im 3. Buch Mose 19. Kap. Vers 14, das allerdings nicht als Rechtssatz, sondern nur als göttliches Sittengebot auftritt, „Du sollst einem Tauben nicht fluchen und einem Blinden nicht ein Hindernis in den Weg legen, sondern sollst Dich vor Deinem Gotte fürchten; ich bin Jahwe“.

Mit äußerster Entschiedenheit hält das mosaische Gesetz die Blinden wie alle anderen Gebrechlichen vom Priesteramt fern, in der sehr verständlichen Erwägung, daß die höchsten und einflußreichsten Stellen im Staat nur mit durchaus vollwertigen Männern besetzt werden dürfen: 3. Buch Mose Kap. 21 Vers 17 ff. „Rede mit Aaron also: wenn jemand von Deinen Nachkommen jetzt und in allen künftigen Zeiten ein Leibesgebrechen hat, so darf er nicht herzutreten, um die Speise seines Gottes darzubringen“, „denn wer irgend ein Leibesgebrechen hat, darf nicht herzutreten, er sei nun blind oder lahm . . . .“.

Vers 21: „Keiner von den Nachkommen Aarons des Priesters, der ein Leibesgebrechen hat, darf herzunahen, um die Feueropfer Jahwes darzubringen“.

Mit dem Schlagwort „Babel und Bibel“ ist der Zusammenhang der babylonischen und der altjüdischen Gesittung auf eine einprägsame Formel gebracht worden. Er tritt uns auch hier entgegen in dem Streben, die Sehkraft durch angedrohte Wiedervergeltung (poena talionis) rechtlich zu schützen: 3. Buch Mose Kap. 24 Vers 19 ff. „Wenn jemand seinem Nächsten einen Leibesschaden zufügt, dem soll man tun wie er getan hat: Bruch um Bruch, Auge um Auge, Zahn um Zahn . . . . .“, dieselbe Strafdrohung wiederholt sich im 5. Buch Kap. 19 Vers 16 ff. verschärft gegen den Verleumder: „. . . . . und stellt es sich heraus, daß der Zeuge (Ankläger) ein lügenhafter Zeuge war . . . . ., so sollt ihr über ihn als Strafe verhängen, was er über seinen Volksgenossen zu bringen gedachte . . . . . Dein Auge soll kein Erbarmen kennen: Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß!“

26. Stück. **Yajnavalkya**

Das altindische Gesetzbuch des Yajnavalkya, das nach Stenzler zwischen dem 2. und 5. Jahrhundert n. Chr. entstanden sein soll, enthält einige blindenrechtliche Vorschriften, die uns mit sicherer Klarheit zeigen, auf welcher Entwicklungsstufe das Blindenrecht in jener Rechtsordnung gestanden hat. Es war die zweite. Die Blinden sind durch einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen Not gesichert, ermangeln aber sonst der wichtigsten Rechte, so vor allem des Erbrechts. Darin tritt eine auffallende Uebereinstimmung mit altgermanischen Rechtsauffassungen zutage, die sogar noch im Sachsenspiegel deutlich sind, was als ein Zeichen für die völkische Zusammen-

---

1) 1. Mose 27.

gehörigkeit und gemeinsame Urabstammung der Indogermanen angesehen wird. Es heißt bei Yajnavalkya 2. Buch[1]):

140. „Ein Zwitter oder ein Gefallener und dessen Sohn, ein Lahmer, ein Toller, ein Geistesschwacher, ein Blinder, ein mit unheilbarer Krankheit Behafteter und ähnliche sollen ernährt werden, ohne einen Erbteil zu bekommen“.

141. „Ihre leiblichen oder Frauensöhne aber, wenn sie fehlerfrei sind, bekommen einen Erbteil, und ihre Töchter sollen ernährt werden, bis sie Gatten bekommen“.

Auch als Zeugen — vermutlich Urkundszeugen — läßt das altindische Gesetzbuch die Blinden nicht zu, eine Regel, die sich im Schwabenspiegel und in der deutschen Notariatsordnung von 1512 wiederholt. 2. Buch 70 ff.: „Frauen, Kinder, Alte, Spieler, Berauschte, Geisteskranke, Bescholtene, Schauspieler, Ketzer, Fälscher, Menschen mit kranken Sinneswerkzeugen ..... sollen nicht als Zeugen zugelassen werden“.

Selbstverständlich schließt auch Yajnavalkya die Blinden vom Priesteramt aus: 1. Buch 222: „ein Kranker, einer der ein Glied zu wenig oder zu viel hat, ein Blinder ..... sind die Verbotenen“ (d. h. es ist ihnen verboten, bei einem „Sraddha“ — einer feierlichen Opferhandlung — mitzuwirken).

Für die drei obersten Kasten, deren Angehörige als „Zwiegeborene“ bezeichnet werden, ist eine züchterische (eugenische) Vorschrift im 1. Buch unter 54. gegeben: „der Zwiegeborene heirate eine Frau, aber nicht aus einer noch so wohlhabenden Familie, wenn sie mit erblichen Krankheiten behaftet ist“.

Dem Zwiegeborenen befiehlt Yajnavalkya in 117. des 1. Buches: „einem Alten, einem Belasteten, einem Fürsten, einem Kranken ..... auf der Straße Platz zu machen“.

Die Strafvorschriften zum Schutze der Sehkraft sind fein abgestuft und besser durchdacht als die entsprechenden Bestimmungen des geltenden deutschen Strafgesetzbuches: 2. Buch 208. „Wer mit Worten einem Anderen Arme, Nacken, Auge, Hüften zu verletzen droht, der soll 100 Panas Strafe zahlen; die Hälfte davon, wenn er Füße, Nase, Ohren, Hand ..... bedroht“. 2. Buch 220. „.... wer einem Anderen das Auge und dergleichen spaltet ..... zahlt die mittlere Strafe“. 2. Buch 304. „Wer einem Anderen beide Augen ausschlägt, ... soll 300 Panas Strafe zahlen“.

Der folgende Rechtssatz offenbart ein fast übertriebenes Feingefühl für Schicklichkeit, eine Zartheit des sittlichen Empfindens, wie man sie in den westeuropäischen Gesetzen der Neuzeit vergeblich suchen wird: 2. Buch 204. „Wer Leute, denen ein Glied oder ein Sinn fehlt, oder Kranke durch wahre oder unwahre Worte oder durch falsches Lob schimpft, der soll 13½ Panas Strafe zahlen“.

27. Stück. **Japan**

In Japan hat das Blindenrecht, wie es scheint, vorübergehend seine eigenartigste Gestalt und vollkommenste Geschlossenheit erlangt. Umso bedauerlicher ist es, daß uns die Rechtsquellen gänzlich unzugänglich sind, daß wir uns mit spärlichen Berichten begnügen müssen, die, von rechtsunkundigen Verfassern herrührend und teilweise durch eine doppelte

1) Nach Stenzlers Uebersetzung aus dem Sanskrit.

Uebersetzung verwischt, nur ein unzuverlässiges Bild jener merkwürdigen Rechtsordnung abgeben. Die ausführlichste deutsche Nachricht stammt von Komoto, Professor der Augenheilkunde in Tokio[1]).

Ein Zufall hat anscheinend den wichtigsten Anstoß zur Ausbildung eines japanischen Sonderrechts für die Blinden gegeben: die Erblindung eines kaiserlichen Prinzen von Geist und Tatkraft mit Namen Hito-Yasu, 830—872 n. Chr., der als Gouverneur von drei Provinzen[2]) erstmals grundsätzlich mit blinden Beamten regierte. Unter seinem Einfluß entstand eine öffentlich-rechtliche Blindengilde (Todoha), der er sein gesamtes Vermögen vermachte und die in der Folgezeit weiter ausgebaut wurde im Sinne einer straff gegliederten Selbstverwaltung mit eigenem Geldwesen und eigener Rechtsprechung, von der nur die Entscheidung über Leben und Tod ausgenommen war. Ihrem Zweck nach war diese Gilde zugleich Berufs- und Fürsorgegenossenschaft. Die erforderlichen Geldmittel flossen ihr aus einer eigens für sie erhobenen Steuer zu[3]), außerdem hatte sie seit dem 13. Jahrhundert Anspruch auf einen gewissen Anteil an den kaiserlichen Einnahmen bei Anlaß hoher Feste im Hause des Mikado. Die Angehörigen der Blindengilde gliederten sich ursprünglich nach Maßgabe ihrer Kunstfertigkeit in 16 Rangstufen. Im Laufe der Zeit wurde der Rang käuflich, was ein stärkeres Bedürfnis nach Abstufung zur Folge hatte. So entstanden schließlich 74 Unterstufen.

Die ausschließlich aus Blinden bestehende Beamtenschaft dieser Blindenvereinigung war auch nach der Amtstracht in folgende drei Klassen geschieden: 1. die Kengio mit rotem Mantel und T-förmigem Stab, 2. die Koto mit schwarzem Mantel und schnabelförmiger Stabkrücke, 3. die Sato mit weißem Mantel und kugelförmiger Stabkrücke. Alle diese Beamten waren einem Sokengio untergeben, der den Großen des Reiches gleichgestellt war und demgemäß bei feierlichen Empfängen vor dem Kaiser mit 72 Begleitern erscheinen durfte. Viele Sokengio sollen ihre Macht dazu benutzt haben, sich fürstlich zu bereichern.

Im 12. Jahrhundert wurde für die Gilde eine Oberverwaltung in Kioto eingerichtet, die Oshioku-Jashiki. Sie wurde vom Sokengio und 14 Kengio geleitet. Seit dem 17. Jahrhundert gab es eine zweite Oberverwaltung in Tokio.

Die Gilde war durch eine Satzung vom November 1776 geregelt, die auch Bestimmungen über die berufliche Ausbildung in Musik, Massage und Akupunktur (Nadelstechen zu Heilzwecken) enthielt. Die zuhause bei ihren Familien lebenden Blinden waren dieser Satzung nicht unterworfen.

Mit alledem war es zu Ende, als 1868 durch eine Staatsumwälzung in Japan die konstitutionelle Monarchie nach dem Vorbild der preußischen Verfassung von 1851 eingeführt wurde. Mit einer kurzen Unterbrechung im 13. Jahrhundert haben die Blinden Japans genau 1000 Jahre hindurch ein wirtschaftlich und gesellschaftlich wohlgesichertes Dasein gehabt auf Grund ihrer staatlich bevorrechteten Vereinigung. Jetzt steht die japanische Blindenfürsorge vor denselben Schwierigkeiten wie die des Abendlandes,

---

1) Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde 1908 S. 311.

2) Enzyklop. Handb. d. Blindenwesens S. 390 ff.

3) Nach einer Mitteilung von Tadasu Yoshimoto, abgedruckt von Crzellitzer im Handwörterbuch der sozialen Hygiene Bd. 1 S. 170.

die hier wie dort im Rahmen der allgemeinen Gleichberechtigung nicht zu überwinden sind.

Das Priesteramt scheint den Blinden in Japan durchaus zugänglich gewesen zu sein. Es bestand sogar ein besonderer Mönchsorden für Blinde.

(Fortsetzung folgt)

Der Kongreß der „Fédération Internationale des Aveugles“ in Paris

gelegentlich der Weltausstellung 1937

Von C. Strehl, Marburg

Vom 23.—26. Juli 1937 fand auf Einladung der „Fédération Nationale des Aveugles“ eine Tagung von Vertretern der Blindenselbsthilfeverbände aller Nationen in Paris statt. Sie stand unter dem Protektorat des Generalausschusses für die Weltausstellung. In ihrem Rahmen war eine Gedenkfeier für Louis Braille einbegriffen, die man zur Erinnerung an das vor 100 Jahren zuerst erschienene Punktschriftbuch beging.

Der 23. Juli war für den offiziellen Empfang der auswärtigen Gäste bestimmt. Die Delegierten trafen sich im Laufe des Nachmittags in dem in Anwesenheit des französischen Gesundheitsministers neueröffneten „Pavillon des Aveugles“ 58 avenue Bosquet. Hier hatten die 26 Bezirksgruppen des französischen nationalen Blindenverbandes unter dem Vorsitz von Paul Guinot ihren 9. Kongreß abgehalten. Am Abend wurden die ausländischen Delegierten von Belgien, Deutschland, Holland, Italien und Polen im Beisein einer großen Zahl der französischen Bezirksvertreter durch Guinot, den Generalsekretär des 1931 in New York gegründeten und 1933 in Paris errichteten internationalen Blindenselbsthilfeverbandes (F.I.), begrüßt. Wenngleich die Zahl der internationalen Teilnehmer nur klein war, so war der Willkommensgruß doch herzlich und gab uns Gelegenheit, mit den Zielen der französischen Selbsthilfeorganisation und ihren Leitern näher bekannt zu werden. Im Namen der ausländischen Delegierten wurden Worte des Dankes und der Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß der Entschluß der F.I., die internationale Facharbeit wieder aufzunehmen, von den anwesenden Vertretern der Nationen dankbar begrüßt würde. Dies besonders, da diese Zusammenkunft ihnen Gelegenheit gab, dem großen Erfinder der Punktschrift Louis Braille im Rahmen der Tagung ihre Huldigung darzubringen und gleichzeitig die Weltausstellung in Paris zu besuchen.

Am Sonnabend, den 24. Juli, fand die eigentliche Arbeitssitzung statt. Folgende Punkte waren als Tagesordnung vorgesehen:

1. Auf welcher Grundlage soll eine internationale Arbeit für die Blinden eingeleitet und durchgeführt werden?
2. Für alle Blinden der verschiedenen Länder sollen im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebung entsprechende fürsorgerische Maßnahmen getroffen werden.
3. Abhaltung einer neuen Konferenz im Jahre 1938; Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung.

Den stenographischen Aufzeichnungen über die Sitzung ist folgendes Wichtige zu entnehmen:

Als Präsident wirkte Hauptmann Drumann, da der Vorsitzende der F.I. Dr. Nicolodi durch Familienverhältnisse am Erscheinen verhindert war. Als 2. Vorsitzender wurde der deutsche Vertreter Wigand von Gersdorff, Vorsitzender des Reichsdeutschen Blindenverbandes, als 3. der belgische Vertreter Gauthy gewählt.

Zunächst erstattet Guinot seinen Bericht über die Tätigkeit des internationalen Blindenverbandes während der ersten 4 Jahre seines Bestehens. Die Arbeit hatte naturgemäß vorläufig vorbereitenden theoretischen Charakter und beschränkte sich in der Hauptsache auf Einholung aller auf Blinde bezüglichen gesetzlichen Maßnahmen aus allen Ländern. Dankbar erkennt er das Entgegenkommen sämtlicher befragten Regierungen an. Die seit der Weltkonferenz in New York beschlossene internationale Zusammenarbeit wurde leider durch ungünstige internationale Verhältnisse gehemmt. Dem bereits gegründeten Internationalen Blindenverband gehören noch zu wenig Länder an, so daß die praktische Arbeit sich nicht wunschgemäß entwickeln konnte. Hauptaufgabe dieser Tagung soll es sein, die erstrebte Zusammenarbeit zwischen den Blindenselbsthilfe-Organisationen aller Länder zu erreichen.

Der holländische Abgeordnete Thingen weist auf die bestehende internationale Blindenvereinigung „Uabo“ hin, die ihren Sitz in Stockholm hat, und warnt vor Doppelarbeit.

Dr. Strehl, Vertreter der Marburger Blindenstudienanstalt, gibt einen historischen Ueberblick über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Blindenwesens. Er schildert deren Ziele und Wege, die letztlich nur zu Teilerfolgen führen konnten. Dr. Strehl schlägt vor, auf Grund der bisherigen Erfahrungen von einer offiziellen internationalen Organisation mit kostspieligem Büro vorerst abzusehen und sich auf zeitweilige Zusammenkünfte mit ganz bestimmtem Programm zu beschränken, um brennende, im Allgemeininteresse liegende Fragen des Blindenwesens zu erörtern. Ferner empfiehlt er die Einsetzung eines technischen Ausschusses, der eine erste Fachtagung vorbereiten und die Zweckmäßigkeit einer internationalen Vereinigung prüfen soll.

Nach von Gersdorffs Meinung lag die Schuld am bisherigen Nichtzustandekommen einer festen internationalen Organisation an der Ueberhäufung der Aufgaben, die einer solchen geplanten Organisation zugewiesen wurden. Er empfiehlt eine weise Einschränkung der zu behandelnden Fragen.

Guinot möchte an dem schon bestehenden internationalen Verbande festhalten, den man nach neuen Gesichtspunkten gestalten soll. Es entsteht eine Diskussion über diese Frage, und man einigt sich über das Festhalten an der F.I., die in Verbindung mit einem neu zu begründenden Ausschuß die einzelnen Themen zur Bearbeitung vorschlagen wird. Die Satzungen der F.I. sollen den geäußerten Wünschen angepaßt werden. Zunächst ist eine Beitragsherabsetzung vorgesehen, die nicht wie bisher im Verhältnis von 1 frcs. zu der Kopfzahl der blinden Mitglieder der nationalen Verbände, sondern als Pauschalsumme für jeden Verband festgelegt werden soll. Ein Ausschuß soll zur Bearbeitung technischer Fragen eingesetzt werden.

Nach der Mittagspause übernimmt Guinot den Vorsitz. Nach eingehender Aussprache teilt er in deutscher und französischer Sprache den Text der Resolution mit, die an Dr. Strehls Vorschlag anknüpft und einstimmig angenommen wird:

„Die Besprechung der Delegierten der nationalen Blindenvereinigungen und -verbände, die auf Veranlassung der Internationalen Vereinigung der Blinden in Paris abgehalten ist, schlägt vor:

Die Bildung eines technischen Ausschusses, der beauftragt ist, alle Fragen zu studieren, die geeignet sind, um eine neue zweckdienliche und endgültige Besprechung herbeizuführen, die abgehalten werden soll 1938 in Amsterdam.

Im Laufe dieser Besprechung werden die neuen Grundlagen der internationalen Zusammenarbeit endgültig festgelegt werden, um die tatsächliche Anwendung der Grundsätze zu verwirklichen, nach welchen die Internationale Vereinigung der Blinden geschaffen und ihre Satzung errichtet werden soll.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus 3 auswärtigen Delegierten und einem Holländer als Ortsvertreter. Es werden hierfür gewählt Dr. Nicolodi für Italien, Dr. Strehl für Deutschland, Guinot für Frankreich und Thingen, Amsterdam, als Ortsvertreter."

Zum 2. Punkte der Tagesordnung erhält von Gersdorff, Vorsitzender des RBV., das Wort zu seinem Vortrag über die Lage der Blinden in der deutschen Gesetzgebung und Fürsorge. Er charakterisiert kurz das Schwerbeschädigtengesetz, streift den Sonder-Beschulungszwang, die verschiedenen steuerlichen Erleichterungen, die Fahrpreisermäßigungen, umreißt die Fürsorgepflichtverordnung, insbesondere die gehobene Fürsorge für Blinde, die kostenlose Umschulung für einen geeigneten Beruf, die Künstlerfürsorge durch die Reichsmusikkammer und die Handwerkerfürsorge durch den Reichsverband des deutschen Blindenhandwerks.

Gauthy berichtet über die Lage der belgischen Blinden. 50% derselben fallen unter das Gebrechlichenunterstützungsgesetz von 1928. Es verlangt von den Erwerbsfähigen eine Umschulung, aber auch andererseits den Nachweis der Bedürftigkeit. Bei 100%iger Invalidität werden jährlich 2 250 frcs. bezahlt. Es wirkt sich ungünstig aus, daß unter 20 000 Rentenempfängern nur 3 000 Blinde sind, diese also in der allgemeinen Masse der Körperbehinderten aufgehen. Als im Jahre 1933 weitgehende Sparmaßnahmen notwendig wurden, unterwarf man auch die Gebrechlichenrente verschiedenen Beschränkungen. 11 Jahre hindurch existierte ein Ständiger Beratender Ausschuß im Justizministerium, der keinerlei Ergebnis erzielt hat und 1936 aufgelöst wurde. An seine Stelle trat ein Blindenwohlfahrtsausschuß im Rahmen des Wohlfahrts- und Arbeitsministeriums; in diesem sind die Blinden in der Mehrzahl vertreten, nämlich 5 unter 8 Mitgliedern. Als dringlichste Frage wurde die Blindenrente aufgeworfen und der Regierung eine diesbezügliche Eingabe zugeleitet. Am 11. Juli 1937 hat ein durch die Presse wirksam unterstützter Blindenkongreß in Brüssel stattgefunden, der einstimmig einen Ausgleich für die wirtschaftliche und soziale Benachteiligung durch die Blindheit forderte. Der Minister hat daraufhin eine Besprechung mit den blinden Ausschußmitgliedern angesetzt; das Ergebnis bleibt vorerst abzuwarten. Gauthy erklärt hierauf den Charakter des geforderten Ausgleichs unter Hinweis darauf, daß die Regierung hier andere Maßnahmen als für den vollsinnigen Arbeiter treffen muß. Er ist der Meinung, daß ein gewisser moralischer Einfluß auf die Regierung ausgeübt werden kann, wenn die Blinden in allen Ländern in diesem Bestreben solidarisch sind.

Es werden hierauf die bereits bestehenden Vergünstigungen für die belgischen Blinden angeführt, wie die 50%ige Fahrpreisermäßigung auf der belgischen Eisenbahn sowie die Freifahrt auf sämtlichen öffentlichen Verkehrsmitteln im Stadtbezirk Brüssel. Zum Schluß gibt Gauthy seiner Freude Ausdruck, gelegentlich dieses Kongresses Fühlung mit den blinden Delegierten der anderen Länder zu gewinnen, und weist darauf hin, daß in der ganzen Welt das Bestreben geweckt ist, den Blinden nicht lediglich zu unterstützen, sondern ihn wirksam durch soziale Maßnahmen zu schützen.

Es folgt nun seitens des holländischen Delegierten Thingen ein Bericht über die Lage der Blinden in Holland. Der Staat tut fast nichts für die Blinden und beschränkt sich auf die finanzielle Unterstützung der Blindenschulen, die wie alle privaten Unterrichtsanstalten in Holland staatlich subventioniert werden. Die von den Kommunen unterhaltenen Blindenwerkstätten arbeiten mit beträchtlichem Verlust. Fahrpreisermäßigung auf den öffentlichen Verkehrsmitteln in den einzelnen Städten sind nicht einheitlich geregelt. Die in den Blindenwerkstätten Arbeitenden haben ihr Auskommen, aber nicht alle die anderen, die auf dem Lande oder sonst irgendwo weit von solchen Einrichtungen leben. Sie sind auf die Mildtätigkeit des Publikums angewiesen. Neuerdings hat der Staat eine Sonderkommission zur Prüfung der Blindenfrage eingesetzt, die Fühlung mit den Blinden- und Blindenfürsorgevereinigungen genommen hat. Es ist ein Arbeitsbeschaffungsbüro eingerichtet worden, das aber nicht nur Blinden, sondern allen Gebrechlichen dient. Während der letzten Jahre ist es geglückt, etwa 10 Blinde als Maschinenschreiber und als Packer unterzubringen. Andere haben von sich aus in Industrie und Handel Arbeit gefunden. Man erstrebt nun eine Zentralisierung der Blindenfürsorge unter gesetzlichen Bestimmungen. Auch Thingen hält es für wünschenswert, daß in den anderen Ländern die gleichen Wünsche geltend gemacht werden, um durch gemeinsame Anregungen schneller zum Ziele zu kommen.

Schwester Therese erstattet Bericht über die polnische Blindenfürsorge. Die Regierung hat den besten Willen, muß aber wegen der großen sonstigen Arbeitsfülle, die der verhältnismäßig junge Staat zu leisten hat, noch auf viele Aufgaben verzichten. Beispielsweise ist der Schulzwang für blinde Kinder wohl gesetzlich angeordnet, aber noch weit entfernt von allgemeiner Durchführung. In Westpolen sind so ziemlich alle blinden Kinder beschult, wobei teils der Staat, teils die Gemeinden die Kosten übernehmen. In diesem Teile Polens wirken sich gesetzliche Maßnahmen aus.

Alle Blinden haben ebenso wie Arbeitslose Anspruch auf Sozialunterstützung. Die Straßenbahnen in den Städten geben noch nicht alle Ermäßigungen. Sehr gut ist die Versorgung der Blinden mit Rundfunkgeräten, die kostenlos direkt an die Einzelnen abgegeben werden. Die Vortragende selbst wurde von der polnischen Regierung abgeordnet, um sich über die Lage der Blinden in anderen Ländern zu unterrichten.

Guinot gibt einen Bericht über die italienischen Blinden, da er seit langem in enger Zusammenarbeit mit Dr. Nicolodi steht und über die dortigen Verhältnisse Bescheid weiß. Es war sehr vorteilhaft, daß von Anfang an der Italienische Blindenverband Kriegs- und Zivilblinde vereinte und dadurch sofort großen Aufschwung nahm. Ihm dankt man den Schulzwang für Blinde und auch das Seminar für Blindenlehrer. Bezüglich der materiellen Versorgung gibt es ein Gesetz, das aber nicht nur für Blinde, sondern für

sämtliche Körperbehinderte erlassen ist. Eine dem deutschen Schwerbeschädigtengesetz ähnelnde gesetzliche Maßnahme ist neuerdings getroffen worden, deren Auswirkung wegen der Kürze der Zeit noch nicht übersehen werden kann. Es besteht seitens der Regierung die Absicht, durch gesetzliche Maßnahmen die Bevölkerung vor der Geißel der Blindheit zu bewahren und die Späterblindeten gegen die durch ihr Leiden hervorgerufene Unbill zu schützen. Auch hierbei wird zum Ausdruck gebracht, daß man von der Zusammenarbeit der Blinden in allen Ländern eine vorteilhafte Entwicklung im jeweiligen Staat erhofft.

Endlich erstattet Guinot kurz Bericht über das gegenwärtige französische Blindenwesen. Es gibt in Frankreich noch kein besonders auf Blinde gemünztes Gesetz. Sie stehen unter der gesetzlichen Fürsorge für die Körperbehinderten, unter denen sie nur eine kleine Gruppe bedeuten. Bisher war der Blindenunterricht noch nicht einmal gesetzlich geregelt; erst seit 2 Monaten hat man begonnen, gesetzliche Maßnahmen hierfür auszuarbeiten. Im Laufe des letzten Jahres wurde ein Ständiger Ausschuß im Ministerium für Volksgesundheit eingesetzt, dem auch Blinde angehören. Man erstrebt eine besondere Sozialgesetzgebung für Blinde und hat bereits weitgehendes Verständnis dafür bei den maßgebenden Stellen erzielt.

Zusammenfassend erklärt Guinot, daß die Blinden aller hier vertretenen Länder im Grundsatz darüber einig sind, daß man überall eine besondere Blindengesetzgebung erstrebt, deren jeweiliger Charakter den Verhältnissen der einzelnen Länder angepaßt sein soll.

Der belgische Vertreter Gauthy dankt im Namen sämtlicher auswärtigen Gäste der französischen Blindenvereinigung für die vortreffliche Aufnahme.

Das Schlußwort spricht der Präsident Guinot. Er dankt den Erschienenen für ihr Kommen und das dadurch bekundete Interesse und ladet sie ein, am folgenden Tage an der Gedenkfeier in Coupvray teilzunehmen, um gemeinsam dem genialen Erfinder der 6 kleinen Punkte zu huldigen, dem letzten Endes sämtliche Blinden der Welt den Weg aus dem Dunkel zum Licht verdanken.

Am Sonntag, den 25. Juli, fuhren die ausländischen Delegierten gemeinsam mit den französischen Bezirksvertretern und den ehemaligen Schülern des Nationalinstitutes in 2 großen Autobussen nach Coupvray, dem Geburtsort Brailles, das etwa 45 km von Paris entfernt liegt. Am Grabe des genialen Erfinders der 6 Punkteschrift wurde ein bronzener Lorbeerzweig niedergelegt und in kurzem Gebet des Verewigten gedacht. Die Schuljugend von Coupvray bedeckte die Grabplatte mit Blumen. Darauf bewegte sich der Zug der Blinden, dem sich die Bevölkerung Coupvrays angeschlossen hatte, zum mehr als schlichten Denkmal Louis Brailles, das vor der Bürgermeisterei steht (errichtet 1887, s. Bild). Es sprachen Vertreter der Behörden und der französischen Blindenschaft. Im Namen der ausländischen Blinden sprach der Unterzeichnete Worte des Dankes und der Huldigung. Nach einem Ehrentrunk in der Bürgermeisterei schloß sich in Paris ein gemeinsames Essen an, an dem etwa 40 Delegierte mit ihren Begleitern teilnahmen. Auch hier wurden den auswärtigen Gästen Dank und Anerkennung für ihr Erscheinen zum Ausdruck gebracht. Die Hauptvertreter der fremden Nationen, so von Gersdorff für Deutschland, dankten für die freundschaftliche Aufnahme, die ihnen im Vaterlande Louis Brailles zuteilgeworden war. Am Spätnachmittag fand eine Ehrung Louis Brailles unter dem Protektorat des Unter-

richtsministers im „Pavillon du Cinéma“ statt, eingeleitet durch eine Ansprache M. Thibergs, dem Vorsitzenden des Freundschaftsbundes der ehemaligen Schüler des Nationalinstitutes. Blinde Schüler des Nationalinstitutes



und Künstler, die ehemalige Zöglinge dieser Anstalt waren, trugen mit ihren Darbietungen zur Ausgestaltung der Feier bei. Anschließend zeigte ein Film die französischen Blinden in der Schule, bei der Arbeit und in der Erholung.

Am Montagabend wurde uns im „Caveau des Aveugles“ eine Wiedergabe des historischen Blindenkellers geboten, in dem blinde und sehende Künstler wetteiferten, im Anklang an die Zeit vor 100 Jahren, aber in

moderner Aufmachung ein Bild von dem zu geben, was ehemals blinde Kabarettisten dort vorgetragen haben. Diese Veranstaltung ist während der Ausstellungszeit jeden Abend im „Pavillon des Aveugles“ wiederholt worden, um breite Massen über die künstlerischen Leistungen der Blinden aufzuklären und sie in den Ausstellungsnebenräumen mit den verschiedensten Erzeugnissen der Blindenarbeit bekanntzumachen.

Eine Fortsetzung der internationalen Besprechung in Paris fand am 25. September ds. Js. auf Einladung Wigand von Gersdorffs im Blindenerholungsheim auf dem Kniebis statt. Der Vorsitzende der F.I. Dr. Nicolodi, der Generalsekretär des Verbandes Guinot, der Unterzeichnete als Vertreter Deutschlands und von Gersdorff kamen zu einer Arbeitstagung zusammen. Schriftliche und mündliche Besprechungen hatten ergeben, daß sich Amsterdam kaum als Tagungsort der internationalen Blindenselbsthilfe für Oktober 1938 eignen würde. Dr. Nicolodi schlug Italien als einladendes Land vor, da hier der Selbsthilfegedanke in größter Vollendung bereits durchgeführt worden ist. Sein Vorschlag wurde mit Dank angenommen und Mailand als Tagungsort für Herbst 1938 festgelegt. Im Anschluß an eine 3tägige Sitzung soll die Reise bis Neapel den ausländischen Delegierten die interessantesten blindenfürsorgerischen Maßnahmen und Einrichtungen vorführen.

Es wurde beschlossen, an der F.I. mit dem Sitz des Präsidenten in Florenz, dem Sitz der Geschäftszentrale in Paris unter Leitung von P. Guinot festzuhalten. Die 3 anwesenden Länder einigten sich über einen vorläufigen Pauschaljahresbeitrag zur Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten durch die Hauptgeschäftsstelle in Paris, falls eine Transfermöglichkeit besteht.

Weitere vorbereitende Schritte werden in Bälde von dem technischen Ausschuß durchgeführt.

Die übrigen Tage in Paris dienten zur Unterrichtung auf den verschiedensten Gebieten der Blindenselbst- und -fremdhilfe. Nach vielen Einzelbesprechungen mit führenden Persönlichkeiten hatten die auswärtigen Delegierten Gelegenheit, die Einrichtungen der Fédération Nationale, der Association Valentin Haüy, der Institution Nationale, des Phare de France und der American Braille Press kennen zu lernen.

Zweifellos ist in den letzten Jahrzehnten in Paris, das auch auf dem Gebiete der Blindenfürsorge als Zentrum Frankreichs anzusprechen ist, eifrig gearbeitet worden. Die Selbsthilfe hat in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte gemacht und kann in ihren Zielsetzungen durchaus mit der deutschen Selbsthilfeorganisation verglichen werden. Guinot hat es geschickt verstanden, die jeweils zuständigen Regierungen, die behördlichen Stellen und vor allem das weite Publikum für die Arbeiten der Fédération Nationale zu interessieren, sodaß dieser Verband heute beherrschenden Einfluß mit Bezug auf das Geschick der Blinden in Frankreich hat. Neben ihm ist die Association Valentin Haüy der größte Fürsorgeverband Frankreichs. Auch hier stehen vielfach Blinde in der Geschäftsführung und in der praktischen Durchführung der Maßnahmen. Aber es hat den Anschein, daß zwischen beiden Organisationen wenig Fühlung besteht, sodaß es selbst innerhalb von Paris zu Doppelmaßnahmen kommt, die bei stärkerer Zusammenarbeit vermieden werden könnten. Da die französische Invaliden- und Angestelltenversicherung mit obligatorischer Krankenkasse erst eine Einrichtung neueren Datums ist, so haben sich die Blindeneinrichtungen schon von Anbeginn an stark für die Gesundheitsfürsorge unter den Blinden und ihren Ange-

hörigen eingesetzt. Wöchentlich kommen eine Reihe von Spezialisten in eigens eingerichtete Untersuchungsräume, untersuchen und behandeln die blinden Mitglieder und ihre Familienangehörigen kostenlos, wozu ihnen alle erforderlichen Apparaturen, Instrumente und Medikamente von den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Der Gesundheitsdienst beschränkt sich nicht auf den Zustand der Augen; sondern weit darüber hinaus wird der allgemeine Körperzustand festgestellt und überwacht. Im Anschluß an diese ärztlichen Abteilungen sind Massageschulen bei der Fédération Nationale, Association Valentin Haüy und bei dem Phare de France in neuzeitlicher Aufmachung eingerichtet worden. Nach englischem Muster will man hier in 2jährigen Kursen Heilgymnasten und Masseure ausbilden, die mit den erforderlichen Apparaten ausgestattet dann dem freien Massageberuf zugeführt werden, soweit ihre feste Anstellung an Krankenhäusern nicht möglich ist. Es fragt sich nur, ob in 3 Schulen trotz der Gründlichkeit der Ausbildung nicht mit der Zeit ein Ueberangebot an Kräften herangezogen wird, für das die Verdienstmöglichkeit kaum sicherzustellen ist. Eine gemeinsame Schule würde vielleicht weniger Kosten verursachen und eine geeignetere Auswahl unter den Anwärtern treffen.

Sehr interessant ist der Erfolg der American Braille Press auf dem Gebiete des Sprechenden Buches. Hier ist man unter Aufwendung nicht geringer Mittel und unter Anwendung zähesten Fleißes zu Ergebnissen gelangt, die den Gedanken einer die Punktschrift ergänzenden Plattenbücherei in absehbarer Zeit der Verwirklichung nahezuführen scheint. Die uns von M. Raverat, dem Direktor der American Braille Press, vorgeführten Versuche: Aufnahme und Wiedergabe, zeigten hohe Vollendung. Die Aufnahme vollzieht sich auf Metallplatten, von denen dann ein Negativ gefertigt und Abzüge auf dünnen Zelluloseplatten gemacht werden können. Diese werden einseitig beschriftet und dann mit den Rückseiten gegeneinander geklebt. Dadurch ergibt sich eine doppelseitig beschriebene, unverwüstliche Platte von 31 cm Durchmesser mit einem Text von etwa 28—30 Minuten auf jeder Seite, von innen nach außen ablaufend. Zum Abhören muß ein Radiozusatzgerät oder ein Grammophon mit 33¹/₃ Tourenzahl benutzt werden. Der Tonarm darf nicht mehr als 55 g wiegen. Es wird die deutsche Ultraphon-Nadel benutzt. Der Preis der Platten beträgt etwa 25 frcs. = 2,50 RM. bei einer Auflage von mindestens 30 Stück. Eine Radiozusatzapparatur kostet 550 frcs. = 55 RM. Beide Geräte können für 33¹/₃ und 78 Umdrehungsgeschwindigkeit benutzt werden. Es wäre dankenswert, wenn für diesen besonderen Zweck eine größere Summe zur Verfügung gestellt werden könnte, um der Marburger Hochschulbücherei eine Plattenbücherei anzugliedern, die dann ihre Platten zu den gleichen Bedingungen wie die Punktschriftwerke verleihen und versenden könnte. Solange die deutsche Industrie nicht eine gleichwertige Platte billiger herausbringt, wird es zweckmäßig sein, sich der Erfahrungen der Pariser Einrichtung zu bedienen, die gern bereit ist, auch deutsche Bücher herzustellen.

Während der Tagung und in einem Pariser technischen Büro bot sich Gelegenheit, die Grandjean- und die Villey-Stenographiermaschine im Gebrauch kennenzulernen. Die „Grandjean“ bedingt die Erlernung einer besonderen Schrift und ist von einem Blinden wohl zu schreiben. Aber das Stenogramm muß durch einen Sehenden übertragen werden. Anders ist es bei der „Villey“. Diese hat 20 Buchstaben- und eine Leertaste, links und rechts je 5 in 2 Reihen übereinander. Sie verteilen sich wie folgt:

oberste Reihe links = sj, bp, fv, kg
unterste Reihe links = m, dt, n, l, r
oberste Reihe rechts = i, a, o, e, u
unterste Reihe rechts = r, n. l, skx, i

Durch das Zusammenfallen einiger Buchstaben wird das Alphabet auf 20 Buchstaben vermindert. Der Blinde schrieb nun den Text mit einer Geschwindigkeit von 200—240 Silben in der Minute in Punktschrift auf der „Villey“ nieder, indem er jedes Wort, das 4, 5 oder mehr Zeichen hatte, mit einem Druck auf den Papierstreifen, der von rechts nach links abrollte, eindruckte. Die Buchstaben standen nicht nur neben-, sondern zum Teil auch untereinander. Es waren Spezialpunktzeichen, die mit unserem Braille-Alphabet nicht identisch sind. Der betr. Stenograph war auch Maschinenschreiber. Er fertigte gute Stenogramme und saubere Uebertragungen an. Er bildet jedoch in Frankreich eine Ausnahme. Immerhin ist zu erwägen, ob die jetzige Blindenschrift-Stenographiermaschine bei weiterem Fortschreiten der Ausbildung der blinden Stenotypisten nicht in ähnlicher Form ergänzt oder erweitert werden kann. Schon heute liegt mir das Modell einer neuen Stenomaschine vor, das in absehbarer Zeit auf dem Markt erscheinen und die Ausbildung blinder wie sehender Stenographen wesentlich erleichtern dürfte. Es handelt sich hier allerdings um eine Maschine, die von blinden Stenographen bedient, deren Aufnahme aber, da sie nur in Sehschrift herauskommt, von einem sehenden Maschinenschreiber übertragen werden muß. Da das Stenogramm aber in Antiquabuchstaben erfolgt, ergeben sich bei der Uebertragung durch eine 2. Person keine Schwierigkeiten. Diese neue Maschine kann von Sehenden wie von Blinden mit einer Geschwindigkeit bis zu 300 Silben in der Minute bei einer normalen Arbeitszeit ohne vorzeitige Ermüdungserscheinungen bedient werden. In Kombination mit der Normalschreib- und der Marburger Stenomaschine für Stenotypisten könnte diese neue Erfindung bahnbrechend für geistig rege, schulisch gut vorgebildete blinde Schüler und Schülerinnen zur Ausbildung als reine Stenographen dienen.

Als Verkehrsschutzzeichen dient in Frankreich der weiße Stock. Blinde Damen und Herren tragen ihn ganz allgemein. Beim Ueberschreiten eines Dammes oder eines Platzes heben sie ihn hoch, falls sie ohne Begleitung überqueren. Im allgemeinen bleiben sie am Bordstein stehen, und sofort tritt jemand an ihre Seite, um ihnen behilflich zu sein. Die Verkehrsbeamten von Paris sind ausdrücklich zu Hilfeleistungen angewiesen. Der weiße Stock hat den Vorteil, daß man ihn beim Alleingehen auf der Straße jederzeit ungeniert tragen, beim Betreten eines Lokals, eines Vorraumes ablegen und so sich seiner Kennzeichnung entledigen kann. Der weiße Stock ist mit einer Zelluloseschicht überzogen und reflektiert stark bei Belichtung. Er ist also auch nachts als Verkehrschutzzeichen zu verwenden. Entsprechende Schritte sind eingeleitet, um ihn auch in Deutschland zur Anerkennung zu bringen. Der Pariser Stock kostet in gefälliger Aufmachung für Herren und Damen 20 frcs. = 2 RM.

Abschließend kann wohl behauptet werden, daß der Pariser Aufenthalt manche neue Anregung geboten und die Aussicht für internationales Zusammenarbeiten auf dem Gebiete des Blindenwesens verbessert hat. Die Blindenselbsthilfe vieler Länder ist zu einer ehrlichen, fortschrittlichen Zusammenarbeit bereit. Sie hofft, daß die Blindenfürsorge mit ihr gemeinsam

gehen und bei den zuständigen Behörden die Durchführung der Maßnahmen erstreben wird, die den arbeitsfähigen Blinden soweit bringen, daß er als vollwertiges Glied der Volksgemeinschaft am nationalen Kultur- und Wirtschaftsaufbau mithelfen kann.

Bilanz der Marburger Pressekurse 1937

Von Hauptschriftleiter i. R. Kittel, Marburg

Im Oktober 1937 veranstaltete die Marburger Blindenstudienanstalt einen vierten dreiwöchigen Anfängerlehrgang und einen dritten einwöchigen Fortgeschrittenenlehrgang zur Einführung in das gesamte Pressewesen (Zeitung, Zeitschrift, Buch). Behörden, Verbände, Verlage und Wissenschaftler hatten auch diesmal der bewährten Einrichtung ihre finanzielle bzw. ideelle Unterstützung nicht versagt. Mit besonderem Dank sei eine geldliche Beihilfe des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda erwähnt. Wie in früheren Jahren wurden die Lehrgänge von blinden und sehenden Praktikern und Studierenden beiderlei Geschlechts besucht.

Die Mitglieder des Anfängerlehrgangs waren sichtlich bestrebt, mit starker Aufnahmefähigkeit und nicht minder starkem Arbeitseifer den im Lehrgang gebotenen Stoff so zu erwerben, daß sie in der dritten Woche auch an den Veranstaltungen des Fortgeschrittenenlehrganges mit Gewinn teilnehmen konnten. Der vom Lehrgangsleiter erteilte Unterricht wurde in der bisher mit Erfolg geübten Form des Vortrags, der Uebung und der Betriebsbesichtigung durchgeführt. Für die Betriebsbesichtigungen hatten sich in dankenswerter Weise die Betriebsführer Dr. Strehl (Druckerei- und Verlagsabteilung der Blindenstudienanstalt) und Martenstein (Spener-Verlag und Druckerei G.m.b.H.) zur Verfügung gestellt. Der Spener-Verlag unterstrich die alljährlich gewährte Unterstützung durch die Beschenkung der Teilnehmer mit wertvollen Verlagserzeugnissen. Die in den Anfängerlehrgängen zur Tradition gewordene Lektüre des Hamsun-Romans „Redakteur Lynge" erhielt diesmal noch ein wertvolles Gegenstück in der gemeinsamen Lektüre des Film-Drehbuches „Togger", jenes Journalistenfilmes, der im Frühjahr 1937 seine Uraufführung erlebte und der bestens geeignet ist, die von uns abzulehnende Verhaltensweise des Journalistentypes Lynge durch die gegensätzliche Verhaltensweise eines Togger bestens zu verdeutlichen.

Für die Einleitung des Fortgeschrittenenlehrganges war der bekannte Leipziger Zeitungswissenschaftler Professor Dr. Gerhard Menz gewonnen worden, der als besonderer Kenner des Buch- und Zeitschriftenwesens gilt und u. a. auch Leiter des Arbeitskreises für Zeitschriftenfragen im Deutschen Zeitungswissenschaftlichen Verband ist. Der Lehrgangsleiter hatte ihn darum gebeten, über die Wesensmerkmale der Zeitschrift im Vergleich zu Zeitung und Buch zu sprechen, welcher Aufgabe sich denn auch der Gelehrte in fruchtbarster Weise unterzog.

Der Leiter der Pressestelle des Generalkommandos IX. A.K., Hauptmann (E.) Dr. aus dem Winckel, dessen pressepraktische Anschauungen sich mit denen der Lehrgangsleitung vollkommen decken, hatte sich auch für den diesjährigen Lehrgang mit Genehmigung seiner Dienststelle in liebens-

würdiger Weise zur Verfügung gestellt. Die journalistischen Uebungen wehrpolitischen Inhalts, die er mit den Teilnehmern abzuhalten pflegt, sind immer aufbauend und lohnend.

Eingehend widmete man sich angesichts der erfolgten Umwälzung auf dem Gebiete der Kunstbetrachtung den damit zusammenhängenden Fragen der Pressepraxis. Der Lehrgangsleiter behandelte besonders das Buchbesprechungswesen, und ein Teilnehmer, cand. phil. Krebs (Heidelberg), leitete mit einem Vortrage ein Kolloquium über die Kunstbetrachtung des Bühnen-, Thing- und Hörspiels ein.

Der Punktschriftlehrer der Blindenstudienanstalt, Emil Freund, machte die punktschriftschreibenden Teilnehmer mit seinem neuen Schnellschriftsystem vertraut, wozu die Marburger Stenographiermaschine ein wertvoller Helfer ist.

Erstmalig unternahmen die Teilnehmer in diesem Jahre eine Studienfahrt, die dem Besuche Kasseler Zeitungsgroßbetriebe galt. Hauptschriftleiter Dr. Thum von der parteiamtlichen „Kurhessischen Landeszeitung“ machte die Besucher mit der Schriftleitung und mit der technischen Bebilderungsabteilung seines Blattes sehr instruktiv bekannt, um sich dann mit ihnen und im Beisein mehrerer Angehöriger der Verlags- und Schriftleitung in dem alten Kasseler Parteilokal „Göttinger Hof“ bei Kaffee und Kuchen in fachlich-sachlichem Gespräch zu unterhalten. Im Verlaufe dieser Unterhaltung erschien auch Verlagsdirektor Schlitzberger, der der Marburger Schulungsarbeit in seiner Eigenschaft als Vertrauensmann der Reichspressekammer und als Führer der Kurhessischen Zeitungsverleger ein besonders starkes Interesse entgegenbringt. Abends wurde sodann der technische Betrieb der „Kasseler Post“ besichtigt, nachdem Betriebsleiter Dr. Batz die Besucher auf das herzlichste begrüßt hatte. Nach der lehrreichen Besichtigung traf man sich mit dem genannten Betriebsführer und den Redaktionsmitgliedern, von denen sich viele unter Führung des Hauptschriftleiters Dr. Neurath freigemacht hatten, im Hotel „Kasseler Hof“. Hier gab der stellvertretende Hauptschriftleiter Dr. Düsenberg ein anschauliches Bild von dem Aufbau und der publizistischen Bedeutung seines Blattes. Der Heimatschriftleiter Mentzel, ein angesehener Vertreter dieser Sparte einer zeitgemäßen Presseführung, auf die die Lehrgangsteilnehmer vom Leiter, vor allem in den praktischen Uebungen, immer wieder ausgerichtet werden, vermittelte einen fesselnden Einblick in die von ihm geübte Praxis.

Für einen Abend der dritten Woche folgten die Lehrgangsteilnehmer einer Einladung der Zeitungswissenschaftlichen Vereinigung Marburg im Deutschen Zeitungswissenschaftlichen Verband zu einem Kameradschaftsabend im Saale der Gaststätte „Zur Stadt Straßburg“. Auf Veranlassung des Präsidenten des Deutschen Zeitungswissenschaftlichen Verbandes, Geheimrat Dr. Heide, war zu diesem Abend der zweite Geschäftsführer dieses Verbandes, Schriftleiter Dr. Karl Kurth (Berlin), erschienen, um einen Vortrag über „Die Grenzen der Zeitungswissenschaft“ zu halten. Dieser Vortrag ergab die eindeutige Anerkennung der zeitungswissenschaftlichen Haltung des Lehrgangsleiters. Im Verlaufe des Abends, auf dem man auch als Vertreter des Dekans der Marburger Philosophischen Fakultät und des Dozentenbundführers, Prof. Dr. Deichgräber, sowie den Historiker Prof. Dr. Mommsen sah, nahm u. a. auch der Direktor der Blindenstudienanstalt, Dr. Carl Strehl, das Wort zu anerkennenden Ausführungen über unsere Mar-

burger Presseschulungsarbeit. Tanzmusik der Kapelle Pauli, Vortragsdarbietungen und eine große Tombola füllten den kameradschaftlichen Teil des glänzend verlaufenen Abends. Die reiche Tombola wurde neben Spenden der Marburger Geschäftswelt auch mit Erzeugnissen von Mitgliedern des Marburger Arbeitskreises, wie Kurt Blank, Wenzel Hacker und Alexander Reuß, beschickt. Dr. Reuß und Dr. Strehl hatten ferner Werke ihrer Blindendruckverlage, z. B. Siegfried Bergers „Tapfere Füße" zur Verfügung gestellt. Neben Gebrauchsgegenständen aller Art und zeitungswissenschaftlicher Literatur fehlte es selbst an zahlreichen von Direktor Schlitzberger gestifteten Zeitungsabonnements und von Direktor Schleier bereitgestellten Freikarten für sein Filmtheater nicht.

Auch von den diesjährigen Lehrgängen kann abschließend berichtet werden, daß sie wiederum einen Baustein für alle die Teilnehmer bedeuten, denen der Erwerb eines hohen fachlichen Könnens unter gleichzeitiger Pflege echtester Kameradschaftlichkeit am Herzen liegt.

Verlauf der fünften Marburger Schulungswoche für blinde Musiker

E. Freund, Obmann der Gruppe der blinden Musiklehrer

Zu der vom 3. bis 9. Oktober durchgeführten Schulungswoche waren wieder die Teilnehmer aus allen Gauen des Reiches und der Schweiz in Marburg zusammengekommen, um sich Anregungen und neue Kraft für ihren Beruf zu holen. Den breitesten Raum in der Arbeit nahmen diesmal eine rhythmische Erziehung und das häusliche Musizieren ein. Die rhythmische Erziehung stand unter dem Motto „Musik und Bewegung" und wurde von der Gymnastiklehrerin Lolo Koll von der Marburger „Osberte" geleitet. Durch rhythmische Uebungen wie Schwingen, Wippen, Beugen, Bücken, Springen, Gehen, Wenden und Drehen, im Sitzen, Liegen und Stehen, durch „Gehen im Sitzen" und „Aufstehen ohne Hände", wurde der Körper von allen Seiten in Bewegung gebracht, und mancher mag dabei in verhältnismäßig späten Jahren noch ganz neue Fähigkeiten entdeckt und neue Muskeln „verspürt" haben. Das Ziel war allgemeine Lockerung, gleichmäßiges Spannen und Entspannen und schließlich das Empfinden und die Ausführung totaler Bewegungen. Zu den meisten Uebungen improvisierten die Teilnehmer am Klavier, wobei die jeweilige Uebung in Musik mitschwingen mußte. Die Arbeit führte zum Schluß zu den Dirigierbewegungen und zur Auswertung totaler Bewegungen beim Klavierspiel. Auch wurde erarbeitet, wie sich Gehörbildung und rhythmische Erziehung im allgemeinen Musikunterricht pflegen lassen.

Zur Einführung in das häusliche Musizieren führte Musiklehrer F. Enke, Berlin, u. a. folgendes aus: Jeder Musikunterricht sollte vom Singen ausgehen. Das Klavier, gegen das als Instrument nichts gesagt sein soll, bringt leicht die Gefahr des Vereinsamens mit sich. Vom Singen muß man zum Instrument gelangen. Die Blockflöte ist hierzu ganz besonders geeignet. Wir Musiklehrer müssen hingehen zu den Organisationen und Musizierkreisen; wir dürfen nicht warten und zunächst nicht fragen, was es ein-

bringt. Sinn für die Musik und Liebe zu ihr bringen ganz natürlich auch stärkere Nachfrage nach Unterricht.

Auch unser gemeinsames Musizieren ging von der Blockflöte aus. Musiklehrer Enke führte in sehr anregender Weise einen Blockflötenunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene durch. Bald erklangen, von Klavier und Geigen unterstützt, ein- und mehrstimmige Volkslieder und ansprechende Tänze. Der Klavierspieler muß bei solchem Musizieren lernen, sich richtig einzuordnen. Hierbei wurde ein interessanter Versuch durchgeführt: Da von den Teilnehmern niemand die Klavierbegleitung zu den Blockflötenstücken auswendig konnte, bedienten zwei Spieler das Klavier in der Weise, daß der eine die rechte und der andere die linke Hand nach Ablesen vom Punktdruck spielte. Dies klappte sehr gut und läßt sich bei nicht zu komplizierten Stücken mit Erfolg durchführen.

Kirchenmusikdirektor und Musiklehrer A. Wagner, Marburg, behandelte das Thema: „Zeitgemäße Unterrichtsliteratur für Klavier". Er teilte dabei den Stoff in drei Gruppen:

1. Aeltere Meister in Neuausgaben, 2. unbekanntere Meister des 19. Jahrhunderts, die mehr Beachtung verdienten, 3. zeitgenössische Komponisten. Soweit die Werke den Teilnehmern nicht bekannt waren, wurden Proben am Klavier gegeben; dadurch gestaltete sich diese Arbeitsgemeinschaft besonders anschaulich und wertvoll.

In einem sehr lebendigen und geistvollen Vortrag sprach Dr. Just von der Fachschaft III der RMK. über „Ziel und Wege des heutigen Musikunterrichts": Das Ziel ist, die Hausmusik mehr zu pflegen; aber nicht nur deshalb, weil der, der sich damit beschäftigt, tiefer eindringt und mehr Verständnis dafür hat; die Hausmusik ist darüber hinaus Menschenbildnerin ersten Ranges, sie hilft, den deutschen Menschen zu gestalten, an ihr erkennt er die deutsche Sendung, sie lehrt ihn, sich in eine Gemeinschaft einzuordnen. Die Musik gestaltet die Gemeinschaften allerart, von der Familie bis zur großen Veranstaltung. Durch solche Erkenntnisse wird die Musik und insbesondere die Hausmusik viel tiefer begründet als früher. Ein HJ.-Führer sagte einmal, daß musikalische Menschen in der Praxis z. B. der HJ. besonders brauchbar seien. So muß der Musiklehrer hineingehen in das Volk, in alle Arten von Gemeinschaften, dann wird er seiner Kunst Freunde gewinnen und sich somit eine breitere Berufsgrundlage schaffen.

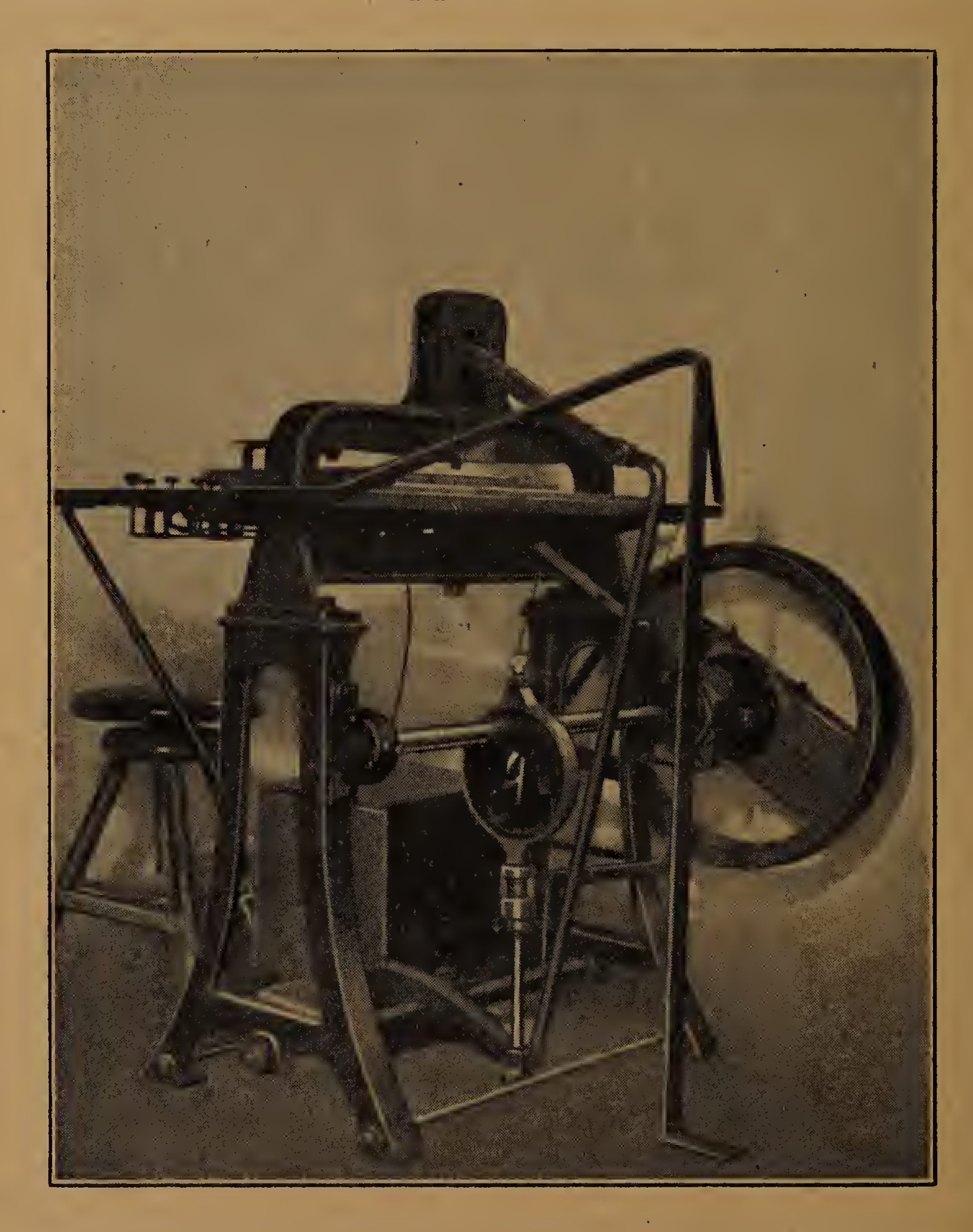
Auch während dieser Woche erwies die Musik wieder ihre gemeinschaftbildende Kraft: Alle Teilnehmer fühlten sich durch sie zu einem harmonischen und gemeinsam schaffenden Kreis verbunden. Ein Sinnspruch eröffnete den Tag, und ein befreiendes Morgensingen führte in die Arbeit. Alle Mahlzeiten wurden von einem Kanon oder einem Wechselgesang eingeleitet. So wurde jedes Tun von gemeinsamer Musik umrahmt.

Ihren Abschluß fand die Woche in einem geselligen Abend, der alle Beteiligten mit den Insassen des Studentenheims, in dem die Schulungswoche durchgeführt wurde, vereinigte. Er wurde mit einer Hausmusikstunde eingeleitet; in bunter Abwechslung kamen einige Proben des erarbeiteten Musiziergutes zu Gehör, und auch alle Gäste des Abends wurden in das fröhliche Singen mit hineingezogen.

Zum Schluß sei noch all denen, die die Aufziehung dieser wohlgelungenen Schulungswoche finanziell ermöglicht haben, recht herzlich gedankt. Nennen möchte ich da die Marburger Blindenstudienanstalt, den Verein der blinden Akademiker Deutschlands und den Reichsdeutschen Blindenverband. Besonderer Dank gebührt auch der Fachschaft III der RMK., die durch Bereitstellung von Mitteln und Entsendung ihres Vertreters ihr großes Interesse an unseren Bestrebungen zum Ausdruck brachte.

Marburger Blindenschrift-Prägemaschine

zum Anfertigen der Stereotypplatten in Braille'scher Punktschrift



Preise:

1. Maschine mit Fußhebelbetrieb mit Großdrucktypensatz, Stempel und Rahmen	2 250.— RM
2. Maschine wie zu 1 zusätzlich Mitteldrucktypensatz, Stempel und Rahmen	2 500.— „

3. Maschine wie zu 2 zusätzlich Kleindrucktypensatz, Stempel und Rahmen	2 750.— RM
Die Maschine mit Kraftantrieb einschl. Motor und Anlasser mehr	500.— „
1 Bücherpult zum Auflegen des Manuskriptes	8.— „
1 Handlocher für Metallplatten	40.— „
1 Korrekturapparat zum Aushauen der Punkte	45.— „
1 Korrekturzange für Großdruck	5.— „
1 „ „ Mitteldruck	5.— „
1 „ „ Kleindruck	5.— „
1 Marburger Setzgerät	30.— „

Ersatzteile:

1 Satz Stifte für Großdruck	24.— RM
1 „ „ „ Mitteldruck	24.— „
1 Satz Stifte für Kleindruck	24.— „
Verpackung für Inland	50.— „
Verpackung für Übersee	80.— „

Die Preise verstehen sich ab Marburg-Lahn, Blindenstudienanstalt, Verlagsgebäude.

Bestellungen sind zu richten an die

Hauptgeschäftsstelle der Marburger Blindenstudienanstalt, Wörthstraße 11.

Fernruf 2771 · Bankkonto: Commerz- und Privatbank A.-G., Filiale Marburg-Lahn.
Postscheckkonto: Druckerei der Blindenhochschulbücherei Nr. 823 05 Frankfurt a. M.

Als charakteristisch für diese Maschine ist folgendes hervorzuheben:

1. Die Punktschriftzeichen entstehen erhöht auf der Oberseite der Platte, sodaß das entstehende Relief sogleich gelesen und korrigiert werden kann.
2. Bei jedem Tritt wird nicht nur ein Punkt, sondern der ganze Punktbuchstabe hergestellt, was ein wesentlich schnelleres Arbeiten zur Folge hat.
3. Nicht nur die Punkte eines Buchstabens, sondern auch die Punkte aller Buchstaben untereinander erhalten gleiche Höhe, was durch einen besonders angebrachten Anschlag bewirkt wird.
4. Da der Anschlag verstellbar ist, kann ein verschieden hohes Relief hergestellt werden.
5. Zur Herstellung der einzelnen Buchstaben dienen die auf der rechten Seite der Tischplatte angebrachten 6 Knöpfe oder Tasten, die so angeordnet sind, daß die fünf Finger und die Handwurzel der rechten Hand bequem dieselben niederdrücken können.
6. Die linke Hand bleibt zum Lesen des auf der linken Seite der Maschine liegenden Manuskripts vollständig frei, was beim Gebrauch der Maschine durch Blinde von großem Vorteil ist.
7. Vermöge einer Transportvorrichtung wird die Stereotypplatte selbsttätig weitergerückt. Der Transport wird nicht durch eine Federkraft, die mit der Zeit schwächer werden würde, sondern durch ein Gewicht bewirkt.
8. Infolge einer mehrfachen Hebelübertragung ist eine verhältnismäßig geringe physische Kraft nötig, um die Maschine in Tätigkeit zu setzen,
9. Die Maschine liefert einseitigen Druck, doppelseitigen Zwischenliniendruck und doppelseitigen Zwischenpunktdruck, in drei Größen, also Groß-, Mittel- und Kleindruck.
10. Auf jeder Seite sind:
    Bei Großdruck (Zeilenzwischendruck) 18 Zeilen und 36 Buchstaben auf der Zeile, bei Punktzwischendruck 28 Zeilen und 36 Buchstaben auf der Zeile.

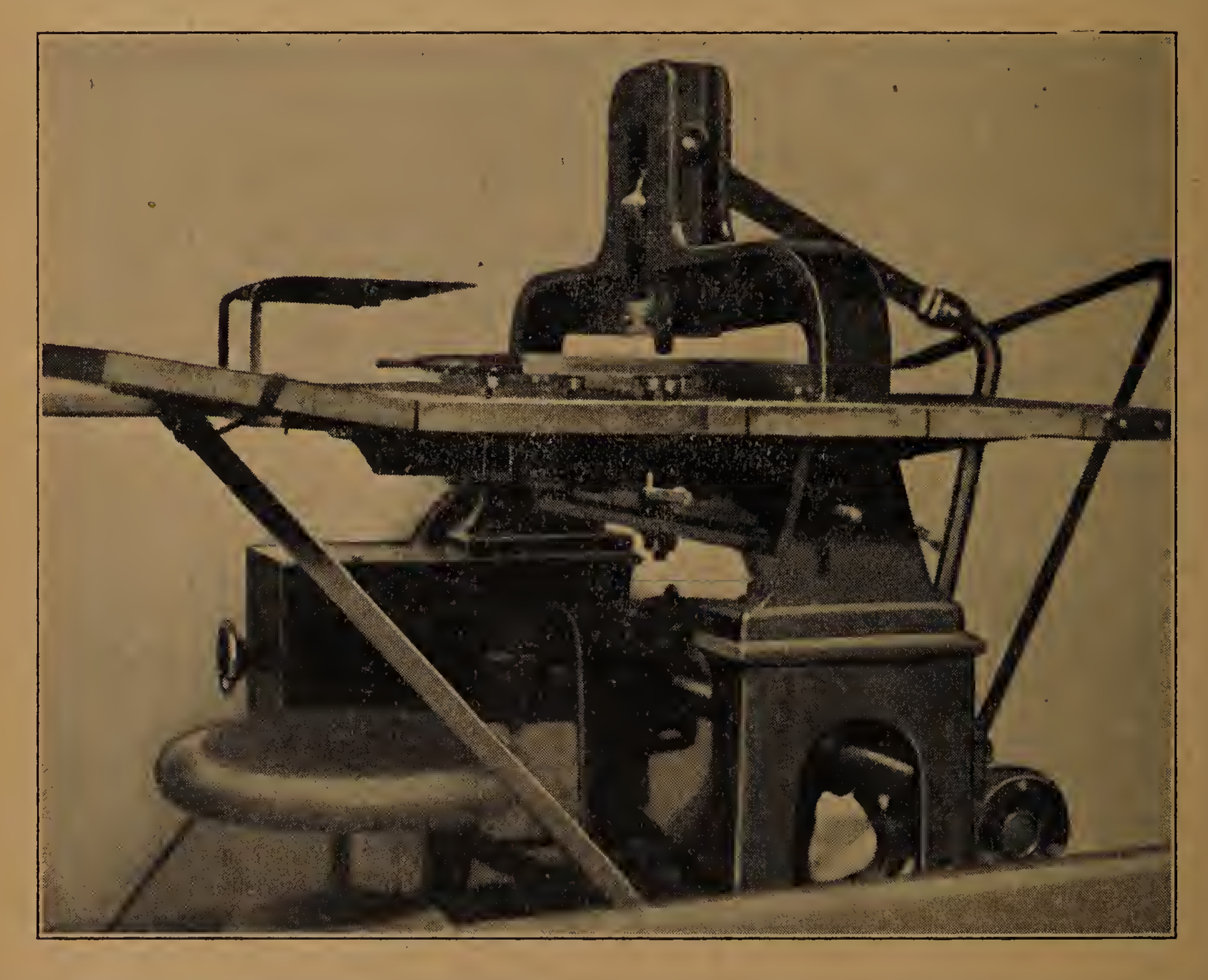
Bei Mitteldruck (Zeilenzwischendruck) 19 Zeilen und 40 Buchstaben auf der Zeile, bei Punktzwischendruck 31 Zeilen und 40 Buchstaben auf der Zeile.

Bei Kleindruck (Zeilenzwischendruck) 19 Zeilen und 42 Buchstaben auf der Zeile, bei Punktzwischendruck 33 Zeilen und 42 Buchstaben auf der Zeile.

11. Unter dem Tisch ist noch eine verstellbare Glocke, welche das Zeichen für das Ende der Zeile angibt.
    Der Maschine werden noch eine besondere Loch- und Ausschlagvorrichtung beigegeben.
    Gewicht der Maschine:
    mit Fußbetrieb, ohne Verpackung ca. 140 kg
    „ „ mit „ „ 200 „
    mit Motorantrieb, ohne Verpackung ca. 200 kg
    „ „ mit „ „ 300 „

Handhabung der Maschine:

1. Die doppelte Metallplatte wird mit dem Handlocher gelocht.



2. Der Rahmen wird aufgeklappt und die mit zwei Löchern versehene Metallplatte eingehängt. Man achte darauf, daß die unteren Hebel den Rahmen richtig zusammen halten.
3. Der mit der Platte versehene Rahmen wird nun zwischen Stempel und Typengehäuse hindurchgeschoben und auf den in der Maschine befind-

lichen gezahnten Rahmen so gelegt, daß die Zapfen des gezahnten Rahmens in die Löcher des Plattenrahmens greifen.

4. Der ganze Schlitten mit dem darauf gelegten Plattenrahmen wird so weit nach rechts geschoben, wie dies möglich ist.
5. An der linken Seite des Schlittens sind zwei Schnüre befestigt, die nach links über je eine Rolle gelegt werden müssen; an das Ende der Schnüre wird das Gewicht gehängt, das beim Arbeiten den Schlitten nach links zieht.
6. Durch Niederdrücken der auf der rechten Seite der Maschine befindlichen Tasten mit den Fingern und der Handwurzel der rechten Hand und durch Niedertreten des Trittes mit dem rechten Fuß entstehen die Punktbuchstaben auf der Platte erhaben, sodaß sofort die Schrift gelesen werden kann.
7. Besonders zu beachten ist, daß der Tritt stets bis zum Anschlag heruntergetreten wird, damit der Schlitten nach links transportiert. Soll eine Form freibleiben, so wird nur der Tritt heruntergetreten, ohne daß die Knöpfe niedergedrückt werden.
8. Ist die 1. Zeile zu Ende, so wird der Schlitten wieder nach rechts bis zum Anschlag geschoben; der Tritt darf aber während dessen nicht heruntergetreten werden. Um die zweite Zeile mit Buchstaben versehen zu können, muß der Rahmen in der Richtung nach hinten um einen Einschnitt weitergerückt werden.
9. Ist die ganze Seite beschrieben, so wird der Plattenrahmen, nachdem man den an der hinteren Seite des Maschinenbügels, unterhalb der Hubstange befindlichen Hubverkürzer beiseite gedreht hat, herausgenommen, umgedreht, wieder auf den gezahnten Rahmen gelegt, und das Punzieren der zweiten Seite kann beginnen, nachdem der Hubverkürzer in seine vorige Stellung zurückgedreht worden ist. Die Platte wird also nach Beendigung der ersten Seite nicht aus dem Rahmen genommen.
10. Wird die Schrift gewechselt von groß zu mittel oder zu klein oder umgekehrt, so muß außer den Typen natürlich auch der Teilungsrahmen mit den dazugehörigen Zahnstangen und der vertiefte Stempel (Negativstempel) ausgewechselt werden.
    Ferner ist auch darauf zu achten, daß für Zeilen- und Punktzwischendruck jeder Typengröße der Teilungsrahmen ein anderer ist.
11. Befindet sich der gezahnte Rahmen mit G 18 Einschnitten in der Maschine, so erhält man den gewöhnlichen Zwischenliniendruck. Will man Zwischenpunktdruck haben, so muß die an der linken Seite auf den gezahnten Rahmen aufgeschraubte Leiste durch Lösen der beiden kordierten Schrauben abgenommen und an Stelle des Rahmens mit 18 Einschnitten derjenige mit G 28 Einschnitten in die Schnepper gedrückt werden; alsdann wird für Großdruck die vorher abgenommene Leiste wieder aufgeschraubt, und zwar gehört für Mitteldruck Einschnitt M 19 und M 31, für Kleindruck Einschnitt K 19 und K 33.
12. Je nachdem man ein hohes oder flaches Relief haben will, muß die Stellschraube, an die der lange Hebel schlägt, im ersteren Falle heraus-, im letzteren hineingedreht werden. Doch ist zu empfehlen, ein nicht allzu hohes Relief entstehen zu lassen, da sich dasselbe, auf das Papier übertragen, leichter abnützt.

13. Zwecks Beseitigung von Fehlern beim Zwischenliniendruck legt man die zu verbessernde Platte auf die Korrigierplatte, setzt den zur Vorrichtung gehörenden federnden Stift auf den zu entfernenden Punkt und schlägt diesen durch einen Hammerschlag auf den Stift nieder. Zum Verbessern beim Zwischenpunktdruck schiebt man die Platte unter den Arm der Korrigiervorrichtung, setzt den durch das Loch des Arms gesteckten federnden Stift auf die betreffende Stelle und entfernt die Fehlpunkte wie vorerwähnt durch einen Hammerschlag.
14. Die Maschine muß wöchentlich mindestens einmal mit gutem Maschinenöl an allen Reibungspunkten und den Stellen gut geölt werden, wo die Oellöcher sich befinden. Vorteilhaft ist es, wenn das alte Oel zuweilen mit Petroleum abgerieben wird.
15. Das Erlernen des Punzierens auf dieser Maschine bereitet keine Schwierigkeiten. Die Tasten sind entsprechend der Lage der sechs Punkte des Braillezeichens angeordnet, da der Mittelfinger Punkt 1, der Zeigefinger Punkt 2, der Daumen Punkt 3, der Ringfinger Punkt 4, der kleine Finger Punkt 5 und die Handwurzel Punkt 6 entstehen läßt.
    Bei der Blindenprägemaschine mit Kraftbetrieb ist eine Welle mit Exzenter angebracht. Durch leichten Fußtritt wird die Maschine eingeschaltet. Dadurch ist ein müheloses Schreiben möglich. Die Arbeitsleistung steigt. Es können rund 8 000 Felder in der Stunde geschrieben werden. Die Bedienung ist sonst wie oben geschildert.

Marburger Blinden-Stenographiermaschine

Größe: Zusammengeklappt 21 × 13 × 6 cm
Aufgeklappt 21 × 20 × 6 cm
Gewicht: 2,250 kg

Anleitung zum Gebrauch

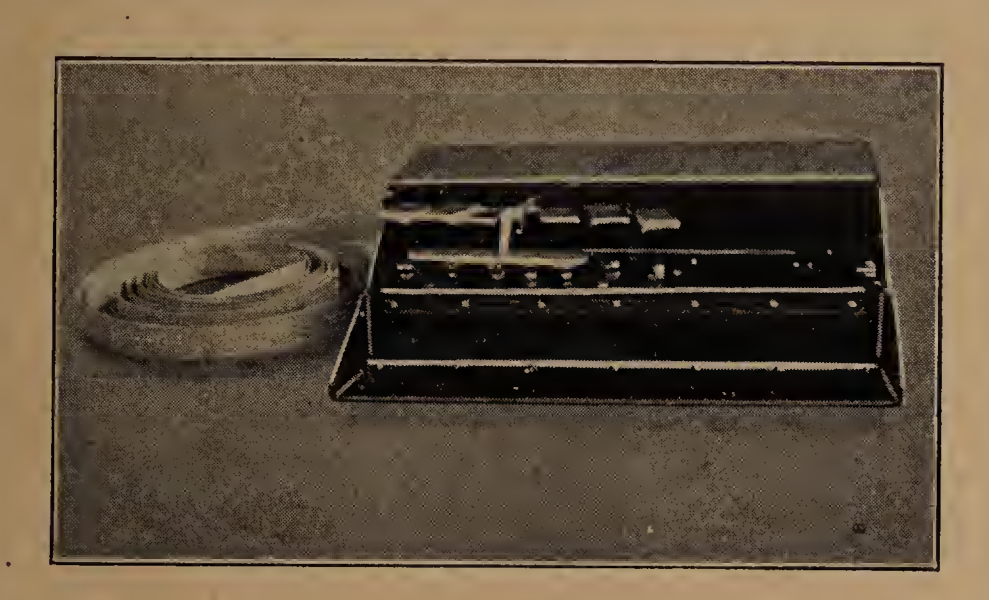
I. Einspannen des Stenopapiers. Man stelle die Maschine auf die 5 Gummifüße mit dem langen Scharnier nach vorn vor sich hin, drücke



mit dem Zeigefinger der linken Hand auf das hintere Knöpfchen der linken Schmalseite, wodurch sich die Verschlußklappe für den Papierstreifen selbsttätig öffnet. Um eine Papierrolle einzulegen, kippe

man die Maschine auf die linke Schmalseite, gleite mit dem rechten Daumen am rechten Rand der jetzt nach oben gekehrten Schmalseite entlang bis zu einer Vertiefung. Hier klappe man den Bodendeckel nach rechts aus. Auf diesem befindet sich eine kleine Drehscheibe mit einem Stift, auf den die Papierrolle aufgesetzt wird. Dabei ist zu beachten, daß die Papierrolle in entgegengesetzter Richtung des Uhrzeigers, also von rechts nach links abläuft. Jetzt fasse man das freie Ende des gelösten Papierstreifens mit dem linken Zeigefinger und Daumen und führe es zwischen Papierrolle und Führungsrolle, die sich in der linken oberen Ecke des aufgeklappten Bodendeckels befindet, nach außen hindurch, halte gleichzeitig mit der rechten Hand die Rolle fest, ziehe den Streifen ein wenig stramm und schließe den Bodendeckel. Jetzt kippe man die Maschine auf die vordere Längswand. Das Ende des Papierstreifens biegt man ein wenig nach oben um und schiebt es mit Zeigefinger und Daumen der rechten Hand unter der Andruckrolle, deren Hebel man mit dem Zeigefinger der linken Hand herunterdrückt, hindurch. Es ist darauf zu achten, daß das Papier beim Einführen vor Matrize und Stiften sich nicht in der Transportrolle nach unten verfängt und so den Weitertransport unmöglich macht.

II. Oeffnen der Maschine. Man legt nun die Maschine wieder auf die Gummifüße und öffnet die vordere Klappe, indem man mit den



Zeigefingern der rechten und linken Hand auf die an den beiden Schmalseiten vorn rechts und links befindlichen Knöpfe drückt. Der Deckel springt etwas auf. Man legt ihn dann ganz nach vorn um, und die Schreibtasten liegen nun frei. Dann ist die nach innen gekippte mittlere Zwischenraumtaste durch Umlegen nach vorn in die zum Gebrauch notwendige Lage zu bringen. Die Maschine ist schreibfertig.

III. Das Schreiben. Die Tastatur ist normal angeordnet, d. h. die linke Hand bedient links von der Zwischenraumtaste die Tasten 1, 2, 3 —, die rechte Hand diejenigen rechts von der Zwischenraumtaste 4, 5, 6, — ebenfalls von innen nach außen. Die Zwischenraumtaste ist für einfachen Hub eingestellt, d. h. sie muß nach jedem Wortende

angeschlagen werden. Ist doppelter Hub erwünscht, so entfernt man die sich unter der Zwischenraumtaste befindliche Anschlagschraube, dreht die Mutter ab und setzt die Schraube wieder so auf, daß sie fest liegt. Nunmehr schlägt man gleichzeitig mit dem Buchstaben des Wortendes die Zwischenraumtaste an, und der Zwischenraum ist erreicht, ohne diese Taste besonders angeschlagen zu haben. Auf diese Weise wird die Schnelligkeit des Schreibens wesentlich erhöht. Zu empfehlen ist den Stenotypisten die Erlernung der Marburger Schnellschrift von E. Freund, zu beziehen durch die Marburger Blindenstudienanstalt zum Preise von 0,60 RM.

IV. Regeln, die beim Schreiben zu beachten sind. 1. Die Tasten müssen unter gleichmäßigem Druck angeschlagen werden, damit auch ein gleichmäßiges Schriftbild erzielt wird.

2. Die Finger müssen nach der Prägung sofort hochgehoben werden, damit die Tasten in die ursprüngliche Lage zurückschnellen können. Dadurch wird ein Hängenbleiben des Papierstreifens vermieden.

V. Berichtigung von Schreibfehlern. Die Maschine hat keine Rückschalttaste. Will der Schreiber auf dem geschriebenen Streifen etwas verbessern, dann ist die an der hinteren Schmalseite befindliche Andruckrolle herunterzudrücken und der Papierstreifen nach rechts bis an die zu ändernde Stelle zurückzuziehen.

VI. Prüfung des Papiervorrats. Rechts von der Tastatur in der hinteren Ecke befindet sich ein sogenannter Papieranzeiger, der angibt, wieviel Papier auf der Rolle vorhanden ist. Man fasse mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand die beiden Plättchen an und drücke das bewegliche mit dem Zeigefinger gegen das unbewegliche des Daumens. Kommen jezt Zeigefinger und Daumen sehr dicht zusammen, so ist der Streifenvorrat auf der Spule nur noch sehr gering

VII. Beseitigung von Transportstörungen. Es kann vorkommen, daß sich kleine Papierteilchen von den Streifen ablösen und in der Matrize festsetzen. Dadurch wird der Durchgang des Streifens naturgemäß behindert. Hat man einen solchen Transportversager, so drückt man den Hebel der Andruckrolle mit dem Zeigefinger der linken Hand nieder, nimmt einen Metallstab, schiebt ihn von rechts nach links zwischen dem Streifen und der Matrize durch; dabei lösen sich die Papierteilchen, die sich in der Führung festgeklemmt haben, und der Transport funktioniert wieder einwandfrei. Der Stahlstab ist zum Preis von 30 Pfg. von der Blindenstudienanstalt Marburg zu beziehen.

VIII. Schließen der Maschine. Beim Schließen der Maschine lege man die Zwischenraumtaste wieder nach innen um und klappe den vorderen Deckel zu. Das gleiche geschieht nach Abreißen des Streifens mit der hinteren Verschlußklappe. Doch ist hierbei der Streifen möglichst kurz abzureißen, da sonst der Deckel klemmt.

IX. Zubehörteile. *1. Papieraufroller.* Zu jeder Maschine liefern wir auch einen Papieraufroller mit Metallkorb zum Preise von 6 RM. Er ist für Berufstätige dringend zu empfehlen.

2. Leseklammern. Auch diese sind zum Preise von 3,20 RM. pro Paar erhältlich und sind so eingerichtet, daß man sie an jeder Tischkante in beliebigen Abständen anklammern kann. Der Streifen wird alsdann von rechts nach links durch die obere Oeffnung durchgeführt. Der Tisch dient als Leseunterlage.

3. Stenorollen. Die Papierrolle faßt etwa 45 m. Sie kostet bei Einzelbezug 15 Pf., bei 20 Stück 14 Pf., bei 50 Stück 13 Pf., bei 100 Stück 12 Pf. Die kleine Stenorolle, die eine Streifenlänge von



etwa 30 m hat, kostet bei Einzelbezug 13 Pf., bei 20 Stück 12 Pf., bei 50 Stück 11 Pfg., bei 100 Stück 10 Pfg. Trotz sorgfältigster Sortierung kann es vorkommen, daß die eine oder andere Rolle von dem richtigen Höhenmaß (Streifenbreite 14,5 mm) abweicht. Dadurch können Transportschwierigkeiten auftreten, da die übermäßige Streifenbreite das Abrollen im Innern der Maschine hemmt. Solche Rollen sind auszuscheiden.

4. Zusammenlegbarer Papierkorb. Die Beschaffung eines zusammenlegbaren Papierkorbs, der zur Aufnahme des abrollenden Streifens dient, ist zu empfehlen. Er kostet 1,50 RM.

5. Filzunterlage. Soll die Maschine möglichst geräuschlos arbeiten, so ist es ratsam, sie auf eine Filzunterlage zu stellen. Diese wird hier angefertigt und ist lieferbar je nach Größe zu 1 RM. bzw. 1,50 RM.

Die Blindenstudienanstalt gibt für alle von ihr gelieferten Stenographiermaschinen, die ohne Zubehörteile zum Preise von 80 RM. geliefert werden, eine einjährige Garantie. Die Maschinen sind plombiert, und es wird den Benutzern geraten, bei auftretenden Störungen sie umgehend als Postpaket an uns einzusenden. Störungen, die auf

Material- und Konstruktionsfehler zurückzuführen sind, werden von uns kostenlos und schnellstens erledigt. Für Fehler, die durch falsche Behandlung entstehen, übernehmen wir keine Gewähr.

Aufstellung
über die Gesamtkosten einer Stenomaschine mit Zubehörteilen:

1. Stenomaschine	80.00	RM.
2. Aufroller	6.00	„
3. Leseklammern	3.20	„
4. Stahlstab	0.30	„
5. Filzplatte	1.50	„
6. Zusammenlegbarer Papierkorb	1.50	„
7. Schnellschrift von E. Freund	0.60	„
	93.10	RM.

Dazu kommen noch Porto und Verpackung.

Bestellungen sind zu richten an die **Hauptgeschäftsstelle der Blindenstudienanstalt Marburg a. L., Wörthstraße 11.**

Postscheckkonto: Druckerei der Blindenhochschulbücherei in Marburg a. L., Konto-Nr. 823 05 Frankfurt (Main). Fernruf: 2771.

Herausgegeben von der Marburger Blindenstudienanstalt. — Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Carl Strehl, Direktor der Blindenstudienanstalt, beauftragter Dozent an der Philipps-Universität, Marburg-Lahn, Wörthstraße 11. — Zu bestellen bei der Geschäftsstelle Marburg-Lahn, Wörthstraße 11. Fernruf 2771. Postscheckanschrift: Druckerei der Blindenhochschulbücherei Frankfurt-Main, Kontonummer 82305. — Erscheint am Ende eines jeden Vierteljahres (Auflage 490). Jahresbezugspreis 6 RM. — Druck und Verlag der Blindenstudienanstalt, Marburg-Lahn 1937.

